



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 13 (1985)

DOI: 10.11588/fr.1985.0.52102

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

HEINZ JOACHIM SCHÜSSLER

DIE FRÄNKISCHE REICHSTEILUNG VON
VIEUX-POITIERS (742)
UND DIE REFORM DER KIRCHE
IN DEN TEILREICHEN KARLMANNNS UND PIPPINS

Zu den Grenzen der Wirksamkeit des Bonifatius*

INHALTSÜBERSICHT

1. PROBLEM UND FORSCHUNGSSTAND	47
2. DIE REICHSTEILUNGSPÄNE VON 741	50
2.1. Plan einer Zweiteilung unter die Söhne Karlmann und Pippin (50) – 2.2. Plan einer Dreiteilung durch Einbeziehung Grifos (54)	
3. DIE REICHSTEILUNG VON 742	59
3.1. Der Vertrag von Vieux-Poitiers (59) – 3.2. Austrasien und Thüringen (61) – 3.3. Elsaß (70) – 3.4. Alemannien (74) – 3.5. Neustrien, Burgund und die Provence (76) – 3.6. Baiern, Rätien, Sachsen und Aquitanien (85) – 3.7. Die Teilreichsgrenzen 742–747 (87)	
4. BONIFATIUS UND DIE KIRCHENREFORM IN DEN TEILREICHEN KARLMANNNS UND PIPPINS	88
4.1. Das Concilium Germanicum (742) und die Kirchenprovinz des Bonifatius (88) – 4.2. Die Synode von Les Estinnes (743) (92) – 4.3. Die geplante Metropolitanverfassung in Pippins Teilreich (94) – 4.4. Die Synoden von 745 und 747 (95) – 4.5. Die Rechtsstellung des Bonifatius (98)	
5. ERGEBNISSE UND PERSPEKTIVEN	103
EXKURS: GALLIA, FRANCIA UND GERMANIA IN DER BRIEFSAMMLUNG DES BONIFATIUS	106

1. Problem und Forschungsstand

Als Karl Martell am 22. Oktober 741 starb, wurde zum ersten Mal das politische Erbe eines karolingischen Herrschers unter dessen Söhne geteilt. Während Pippin d. M. einen seiner Enkel, Theudoald, zum Nachfolger im gesamten Frankenreich bestimmt hatte, kehrte Karl Martell, der selbst die Alleinherrschaft erkämpft hatte, zum fränkischen Teilungsprinzip zurück¹. Diese Teilung ist nie näher untersucht worden, sie schien auch wegen der von den Quellen übereinstimmend berichteten Zusammen-

* Unter dem Titel »Die fränkische Reichsteilung von 742 und das Wirken des Bonifatius in den Teilreichen Karlmannns und Pippins« wurde diese Untersuchung 1974 von der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Die seither erschienene einschlägige Literatur wurde bei der Bearbeitung berücksichtigt.

¹ Allerdings hatte Pippin d. M. zuerst an eine Teilung seines Reiches gedacht und seine Söhne Drogo und Grimoald in Burgund bzw. in Neustrien als Statthalter eingesetzt. Eugen EWIG, Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714), in: *Trierer Zs.* 22 (1953) S. 143 und *Id.*, Überlegungen zu den merowingischen und karolingischen Teilungen, in: *Nascità dell'Europa ed Europa carolingia*, Spoleto 1981 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto Medioevo, 27) S. 236 Anm. 28 vermutet,

setzung der Teilreiche völlig unproblematisch^{1a}. Der Atlas von Longnon bringt zwar Karten des fränkischen Reiches für 714 und 768, nicht aber für 741².

Eingehender hat sich die Forschung lediglich mit den Auseinandersetzungen beschäftigt, die sich durch den Erbenspruch von Karlmanns und Pippins Halbbruder Grifo ergaben, dem nachträglich noch ein Reichsteil zuerkannt worden war³. Man muß also eigentlich von zwei Reichsteilungen im Jahre 741 sprechen.

Eine differenziertere Sicht der Reichsteilung ist nur bei Ingrid Heidrich⁴, Walter Mohr⁵ und neuerdings bei Peter Classen⁶ angedeutet. Dabei hat die neuere Forschung aber völlig übersehen, daß M. Chaume bereits 1925 eine stark abweichende Grenzziehung zugrundegelegt hatte⁷. Die in den Quellen bezeugte Reichsteilung von 742⁸, der die älteren Autoren einigermaßen ratlos gegenüberstanden⁹, hat Chaume erstmals ernsthaft als völlig neue Teilung des gesamten fränkischen Reiches interpretiert. Seine These wurde seitdem weder bestätigt noch widerlegt¹⁰.

Eine Klärung der Frage wäre schon deshalb wünschenswert, weil von ihr Aussagen über die Kontinuität merowingischer und karolingischer Teilungsprinzipien abhän-

daß die Aufteilung Austrasiens und damit eine vollständige Reichsteilung nur deshalb nicht zustande kam, weil Drogo und Grimoald vor ihrem Vater starben. Vgl. auch Josef SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714–723, in: *Deutsches Archiv* 33 (1977) S. 1–36, dort S. 1 f.

- 1a So schon bei Engelbert MÜHLBACHER, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, Stuttgart 1896 (Nachdr. Darmstadt 1959), S. 50. Ähnlich auch in allen neueren Gesamtdarstellungen der karolingischen Geschichte und in den Handbüchern. Genannt seien nur: François Louis GANSHOF, *La monarchie franque de 721 à 751*, in: *Histoire du moyen âge* 1, 1: *Les destinées de l'empire en Occident de 395 à 768* (Histoire Générale, hg. von G. GLOTZ), Paris² 1940, S. 403; Louis HALPHEN, *Charlemagne et l'empire carolingien* (Evolution de l'humanité, 33) Paris 1947, S. 25; E. EWIG, 715–919. Die Karolingerzeit, in: Peter RASSOW, *Deutsche Geschichte im Überblick*, Stuttgart² 1962, S. 70 f.; Hans Joachim BARTMUS, *Deutschland vom Beginn des 6. Jahrhunderts bis 919*, in: *Deutsche Geschichte in drei Bänden*, hg. v. Joachim STREISAND u. a., Bd. 1, Berlin³ 1974, S. 138; Heinz LÖWE, *Deutschland im fränkischen Reich*, in: Bruno GEBHARD, *Handbuch der Deutschen Geschichte*, hg. von Herbert GRUNDMANN, Bd. 1 Stuttgart⁹ 1970, S. 159; Theodor SCHIEFFER, in: *Handbuch der Europäischen Geschichte*, hg. von Theodor SCHIEDER, Bd. 1: *Europa im Übergang von der Antike zum Mittelalter*, Stuttgart 1976, S. 536.
- 2 Auguste LONGNON, *Atlas historique de la France depuis César jusqu'à nos jours*, Paris 1907, Tafel 4, mit der Begründung (Textband, S. 44), daß mit der Einsetzung eines Merowingerkönigs 742 (in dieses Jahr setzt er die Epoche Childerichs III.) die Reichseinheit schon wieder hergestellt worden sei.
- 3 Die Literatur zum Erbenspruch Grifos und über seine Verdrängung von der Herrschaft siehe unten 2.2.
- 4 Ingrid HEIDRICH, *Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier*, in: *Archiv für Diplomatik* 11/12 (1965/66) S. 150.
- 5 Walter MOHR, *Fränkische Kirche und Papsttum zwischen Karlmann und Pippin*, Saarbrücken 1966, S. 14 f.
- 6 Peter CLASSEN, *Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich*, in: *Festschrift Hermann Heimpel*, Bd. 3, Göttingen 1972, S. 128 f.
- 7 M. CHAUME, *Les origines du duché de Bourgogne* 1, Dijon 1925, S. 94 f. Diesen wichtigen Hinweis verdanke ich Hartmut Atsma (Paris).
- 8 Siehe unten 3.1.
- 9 Vermutungen stellt an: Heinrich HAHN, *Jahrbücher des fränkischen Reiches 741–752*, Berlin 1863 (*Jahrbücher der Deutschen Geschichte*) S. 22 f. Georg WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 3, Berlin² 1883, S. 32 Anm. 3 hält dies für eine Bestätigung der Teilung von 741.
- 10 GANSHOF (wie Anm. 1a) S. 403, Anm. 49 verwirft sie ohne Begründung. Zustimmend, soweit ich sehe, nur Jean MARILIER, *Einige Bemerkungen über die Diözese Langres im 8. Jahrhundert*, in: *Ellwanger Jahrbuch* 21 (1965/66) S. 45, Anm. 79.

gen¹¹. Es fehlt bisher eine den Arbeiten Eugen Ewigs¹² über die merowingische Zeit entsprechende vergleichende Untersuchung der karolingischen Teilungen, sieht man einmal von den Studien ab, welche die Erbfolge unter dem Blickwinkel der Königswahl¹³ oder des Gedankens der Reichseinheit betrachten¹⁴. Einen knappen Überblick gibt E. Ewig, der merowingische und karolingische Teilungsprinzipien vergleicht, das Schwergewicht aber auf die Unterkönigtümer bzw. Reichsteile der Söhne Ludwigs des Frommen legt^{14a}.

Der *Divisio regnorum* von 806¹⁵, den Reichsteilungen unter Ludwig dem Frommen¹⁶ und dem Vertrag von Verdun¹⁷ sind ausführliche Einzeluntersuchungen gewidmet worden. Eine zusammenfassende Darstellung unter Einschluß der Teilungen von 741/742 und 768¹⁸ sowie der Unterkönigtümer¹⁹ würde nicht nur neue Aufschlüsse über die politisch-geographische Terminologie²⁰ bringen, sondern auch die Erforschung der inneren Gliederung des Frankenreiches vorantreiben²¹. Bekanntlich ändern gerade in der Mitte des 8. Jahrhunderts Begriffe wie *Austria*, *Neustria* und *Francia* ihre Bedeutung. In der vorliegenden Arbeit sollen deshalb auch Überlegungen

- 11 So etwa bei E. EWIG, *Descriptio Franciae*, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, Bd. 1, hg. von Helmut BEUMANN, Düsseldorf 1965, S. 144. Vgl. auch EWIG, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts, in: Spiegel der Geschichte, Festgabe für Max Braubach, Münster 1964, S. 109, Anm. 48.
- 12 E. EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche 511–613, Wiesbaden 1952 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse 1952, 9) und ID., Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714), in: Trierer Zs. 22 (1954) S. 85–144. Diese beiden Studien sind jetzt leicht zugänglich in Eugen EWIG, Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), hg. von Hartmut ATSMÄ, 2 Bände, Zürich und München 1976/1979 (Beihefte der FRANCIA 3, 1/2).
- 13 WALTER SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen, in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie, Festgabe für Hans Herzfeld, Berlin 1958, jetzt auch in: Walter SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963, S. 88–158.
- 14 Walter MOHR, Studien zur Charakteristik des karolingischen Königtums im 8. Jahrhundert, Saarlouis 1955; ID., Die karolingische Reichsidee, Münster 1962 (*Aevum christianum*, 5).
- 14a EWIG, Überlegungen (wie Anm. 1).
- 15 Zuletzt CLASSEN (wie Anm. 6).
- 16 Heinz ZATSCHEK, Die Reichsteilungen unter Kaiser Ludwig dem Frommen. Studien zur Entstehung des ostfränkischen Reiches, in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 49 (1935) S. 185–224.
- 17 Die Literatur hierzu ist verzeichnet bei François Louis GANSHOF, Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Vertrages von Verdun (843), in: Deutsches Archiv 12 (1956) S. 313–330.
- 18 Die Nachfolgeregelung König Pippins stellt für die Forschung immer noch ein großes Problem dar, vgl. CLASSEN (wie Anm. 6) S. 124 mit Anm. 69 und EWIG (wie Anm. 1) S. 237–239. Näheres siehe unten 3.5.
- 19 Hierüber gibt es eine vergleichende Darstellung: Gustav EITEN, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger, Heidelberg 1907 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 18).
- 20 Die Ergebnisse von Margret LUGGE, »Gallia« und »Francia« im Mittelalter. Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6.–15. Jahrhundert, Bonn 1960 (Bonner Historische Forschungen, 15) sind z. T. ergänzt und korrigiert durch EWIG, Beobachtungen (wie Anm. 11).
- 21 Vgl. Eugen EWIG, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts, in: Caratteri del secolo VII in occidente, Spoleto 1958 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 5, 2) S. 587–648; Ernst KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900 in: Deutsches Archiv 2 (1938) S. 1–53, wieder abgedruckt in: Die Entstehung des deutschen Reiches. Deutschland um 900, hg. von H. KÄMPF, Darmstadt 1963 (Wege der Forschung, 1).

angestellt werden, inwieweit solcher Wandel mit den Reichsteilungen von 741/742 und 768 zusammenhängt.

Die Zusammensetzung der Teilreiche Karlmanns und Pippins soll aber in erster Linie untersucht werden, um eine Grundlage für die fränkische Geschichte der Jahre 741 bis 747 und die Beurteilung der beiden Herrscher zu bieten. Die von Bonifatius vorangetriebene Kirchenreform vollzieht sich im Rahmen dieser Teilreiche und unter Mitwirkung der Hausmeier. Zu diesem Themenkreis hat das Bonifatius-Gedenkjahr 1954 eine Fülle an Literatur hervorgebracht, die in vielen Einzelfragen Fortschritte ermöglicht hat²². Wesentliche Probleme der Bonifatius-Forschung sind aber trotz der alles in allem sehr fruchtbaren Kontroverse zwischen den Positionen Theodor Schieffers und Heinz Löwes ungelöst geblieben²³. Aus der genauen Untersuchung der Teilreiche ergeben sich aber neue Gesichtspunkte, die in die Diskussion der umstrittenen Auffassungen eingebracht werden sollen.

2. Die Reichsteilungspläne von 741

2.1. Plan einer Zweiteilung unter die Söhne Karlmann und Pippin

Durch die Teilungen in merowingischer Zeit hatten sich seit 561²⁴ die *tria regna* Austrasien, Neustrien und Burgund herausgebildet²⁵. Sie wurden fortan, abgesehen von einigen Grenzverschiebungen, als feste Einheiten angesehen, die auch unter der Gesamtherrschaft Pippins d. M. fortbestanden und erst nach 719 unter Karl Martell langsam zusammengewachsen sind. Als Karl Martell nun seinerseits im Jahre 741,

22 Literatur- und Forschungsbericht von Dieter GROSSMANN, Wesen und Wirken des Bonifatius, besonders in Hessen und Thüringen, in: Hessisches Jb. für Landesgeschichte 6 (1956) S. 232–253. Aufgeführt seien hier nur die wichtigsten Veröffentlichungen: Theodor SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, Freiburg 1954, Neudruck mit einem Nachwort des Verf., Darmstadt 1972 (danach zitiert); Heinz LÖWE, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen dem Papsttum und den Karolingern, in: Jb. für fränkische Landesforschung 15 (1955) S. 85–127; Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum Zwölfhundertsten Todestag, Fulda 1954. Auf die Einzelbeiträge dieses Sammelbandes wird unten 3.2 und 4.1 eingegangen.

23 SCHIEFFER hatte schon vor seiner Bonifatius-Biographie (wie Anm. 22) in seiner Abhandlung: Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts, Wiesbaden 1951 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz. Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse 1950/20) seinen Standpunkt dargelegt. LÖWE (wie Anm. 22) widerspricht ihm u. a. in den Fragen der Rechtsstellung des Bonifatius, der fränkischen Landeskirche, der Chronologie der Jahre 741–743 und der damit zusammenhängenden Bistumsgründungen. SCHIEFFER geht darauf ausführlich im Nachwort des Neudrucks von Winfrid-Bonifatius (wie Anm. 22) S. 332–335 ein.

24 EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche 511–613 (wie Anm. 12) S. 676–679 und 703–715; ID., Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (wie Anm. 12) passim.

25 Bei der Deutung der Bezeichnung *Austria* ist sich die Forschung einig, daß sie im Sinne von Ostreich zu verstehen ist: Franz STEINBACH, Austrien und Neustrien, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 10 (1940) S. 217–228; EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche 511–613 (wie Anm. 12) S. 694. Den Namen Neustrien hatte STEINBACH (wie oben) als Neureich oder Neufranken gedeutet, während nach EWIG (wie oben) S. 693–700 *Neuster*, *Niwistria* auf eine germanische Grundform *Niwister* zurückgehen, die er mit »Neu-Westland oder Neu-Westreich« (S. 698) übersetzt. Vgl. auch LUGGE (wie Anm. 20) S. 32–35.

wohl auf dem Märzfeld, da die Zustimmung der Großen ausdrücklich erwähnt wird, über die Erbregelung beriet²⁶, wurden die *tria regna* der Merowingerzeit zunächst wieder als feste Größen behandelt²⁷. Austrasien, Alemannien und Thüringen waren für Karlmann, Burgund, Neustrien und die Provence für Pippin bestimmt.

Die beiden wichtigsten Quellen, die Fortsetzung der Fredegarchronik²⁸ und die *Annales Mettenses priores*²⁹, stimmen in den wesentlichen Punkten überein. W. Mohr³⁰ behauptet, daß die Bezeichnung *principatus*³¹ im Gegensatz zu *regna*³² stärker den Reichseinheitsgedanken betont, wir wissen aber seit den Untersuchungen von Irene Haselbach³³, daß die Metzger Annalen die Bezeichnungen *princeps* und *principatus* bevorzugt auf Pippin d. M. und Karl Martell anwenden, um, wie die Verfasserin darzulegen versucht, auf die imperiale Stellung schon der frühen Karolinger hinzuweisen³⁴. Sind die Schlußfolgerungen I. Haselbachs auch abzulehnen – da es sich nämlich keineswegs um die Errichtung eines fränkischen Kaisertums handelt, sondern (was nicht das gleiche ist!) um die Anwendung der Bezeichnung *princeps*

26 Daß die *optimates* beteiligt waren, bezeugen *Fredegarii chronicarum continuationes*, hg. von J. M. WALLACE-HADRILL, *The fourth book of the chronicle of Fredegar with its continuations*, London 1960 (Medieval classics) c. 23, S. 97 und *Annales Mettenses priores*, hg. von B. VON SIMSON (MG SS rer. Germ.) Hannover/Leipzig 1905 zum Jahre 741, S. 31.

27 EWIG, Überlegungen (wie Anm. 1) S. 236.

28 Continuator *Fredegarii* (wie Anm. 26) c. 23, S. 97: *Igitur memoratus princeps, consilio optimatum suorum expetito, filiis suis regna dividit. Idcirco primogenito suo Carlomanno nomine Auster, Suavia, que nunc Alamannia dicitur, atque Toringia sublimavit; alterius vero secundo filio iuniore Pippino nomine Burgundiam, Neuster et Provintiam praemisit.*

29 Die *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) S. 31, deren Bedeutung für die frühkarolingische Geschichte erst durch die Arbeiten von Hartmut HOFFMANN, *Untersuchungen zur karolingischen Annalistik*, Bonn 1958 (Bonner Historische Forschungen, 10) und Irene HASELBACH, *Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten Annales Mettenses priores. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen im Reiche Karls des Großen*, Lübeck/Hamburg 1970 (Historische Studien, 412) erkannt wurde, berichten unter dem Jahr 741 zunächst ähnlich: *Eodemque anno, dum memoratus princeps Carolus se egrotare cerneret, congregatis in unum omnibus optimatibus suis, principatum suum inter filios suos aequa lance divisit. Primogenito suo Carolomanno Austriam, Alamanniam, Toringiam subiugavit, filio vero iuniori suo Pippino Niustriam, Burgundiam Provinciamque concessit.*

30 Wie Anm. 5, S. 14.

31 *Annales Mettenses priores* (s.o. Anm. 29).

32 Continuator *Fredegarii* (s.o. Anm. 28).

33 Wie Anm. 29, vor allem S. 86–97.

34 I. HASELBACH führt in diesem Zusammenhang noch andere Epitheta an, um die Idee eines »karolingischen Kaisertums« (wie Anm. 29, S. 91) und einer »fränkischen Wurzel des karolingischen Kaiser- und Königtums« (ibid. S. 186) in der Entstehungszeit des Annalenwerkes, 803–805, nachzuweisen. Zum *princeps*-Titel für den fränkischen *dux* und Hausmeier vgl. dagegen HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 78–86 und Herwig WOLFRAM, *Intitulatio 1. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Erg. Bd. 21* (1967) S. 148–155; grundlegend zu allen Fragen des Prinzipats und des fränkischen Reichsaufbaus die Arbeit von Karl Ferdinand WERNER, *Die Entstehung des Fürstentums (8.–10. Jahrhundert). Studien zur fränkischen Reichsstruktur, zum Fürstenbegriff und zur Geschichte des nichtköniglichen Herrschertums*. Ungedruckte Habilitationsschrift Heidelberg 1961. Zur Kritik an der Hypothese I. Haselbachs jetzt Norbert SCHRÖER, *Die Annales Mettenses priores. Literarische Form und politische Intention*, in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter*, Festschrift Heinz Loewe zum 65. Geburtstag; hg. von Karl HAUCK und Hubert MORDEK, Köln u. a. 1978, S. 139–158.

auf den *dux* und Hausmeier, also um die Entstehung eines nichtköniglichen Prinzipats³⁵ –, so ist doch festzuhalten, daß die Verwendung von *principatus* in diesem Fall eine Rangerhöhung Karl Martells behauptet, nicht aber eine stärkere Betonung der Reichseinheit. Wenn die Quellen einerseits von den *regna* sprechen, andererseits von *principatus*, der durchaus räumlich aufgefaßt werden kann, also nicht nur die Amtsgewalt des *princeps* bezeichnet, sondern auch seinen Herrschaftsbereich³⁶, dann folgt daraus nichts anderes, als daß das Gesamtreich in mehrere *regna* gegliedert ist, die die Grundlage für die Teilung bilden. Unter den *regna* sind aber nicht nur die »alten Teilkönigtümer«³⁷ Austrasien, Neustrien und Burgund zu verstehen, sondern wie aus dem Text³⁸ eindeutig hervorgeht, auch die Teilgebiete Alemannien, Thüringen und die Provence. Karl Ferdinand Werner hat gezeigt, daß diese *regna*, zu denen in der Folgezeit noch Aquitanien, Italien, Bayern, Sachsen und andere hinzukamen, die großen Verwaltungseinheiten des Frankenreiches bildeten und daß ein *regnum* auch ohne *rex* existieren konnte³⁹. Daß man sich bei der Teilung nach diesen *regna* richtete, ergab sich ganz natürlich. Aber welche *regna* man zu einem Teilreich zusammenfaßte, war eine Entscheidung, die sich am merowingischen Vorbild orientierte. Karl Martell sah die Verbindung Neustriens mit Burgund vor, wie sie im 7. Jahrhundert durch die Sonderstellung Austrasiens entstanden war⁴⁰. Nehmen wir noch die Aussage der Metzger Annalen, daß die Teilung *aequa lance*⁴¹ erfolgt sei, hinzu, dann sind die Nachrichten über diesen Teilungsplan bereits erschöpft.

Will man die Grenzziehung festlegen, muß vor allem geklärt werden, in welchem Sinne hier *Austria* und *Neustria* zu verstehen sind, welches Gebiet sie genau bezeichnen. Wir wissen, daß im 7. Jahrhundert die *Silva Carbonaria* etwa die Grenze zwischen dem Ostreich und dem Westreich bildete. Einzelne Veränderungen hat es wiederholt gegeben⁴². Für 741 ist man deshalb auf Vermutungen angewiesen. So hat

35 Dazu WERNER (wie vorhergehende Anm.); ID., Heeresorganisation und Kriegführung im deutschen Königreich des 10. und 11. Jahrhunderts, in: *Ordinamenti militari in occidente nell'alto medioevo*, Spoleto 1967 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 15, 2), S. 798, wieder abgedruckt in: K. F. WERNER, *Structures politiques du monde franc (VI^e–XII^e siècles)*. Etudes sur les origines de la France et de l'Allemagne, London 1979.

36 *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) a. 741, S. 32: *in medio principatus sui*.

37 MOHR (wie Anm. 5) S. 14 findet den Ausdruck *regna* merkwürdig und kann ihn nur im Sinne der merowingischen Teilreiche verstehen. Es handelt sich aber um gängige Terminologie, die auch bei anderen Teilungsplänen verwendet wird, vgl. *Annales S. Amandi* 781, hg. von G. H. PERTZ (MG SS 1 Hannover 1826) S. 12, worauf CLASSEN (wie Anm. 6) S. 116f. hinweist.

38 *Continuator Fredegarii* (wie Anm. 26) c. 23, S. 97.

39 Karl Ferdinand WERNER, *La genèse des duchés en France et en Allemagne* in: *Nascità dell'Europa ed Europa carolingia*, Spoleto 1981 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 27) S. 175–207; ID., *Missus-Marchio-Comes. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'Empire carolingien*, in: *Histoire comparée de l'Administration (IV^e–XVIII^e siècles)*, hg. von Werner PARAVICINI und K. F. WERNER, Zürich und München 1980, S. 191–239, besonders S. 206–213. Beide Aufsätze sind wieder abgedruckt in: K. F. WERNER, *Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs*. Festgabe zu seinem 60. Geburtstag, Sigmaringen 1984. Außerdem ID., *Heeresorganisation* (wie Anm. 35) S. 795–797 und CLASSEN (wie Anm. 6) S. 110f.

40 Vgl. EWIG, *Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert* (wie Anm. 12).

41 *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) a. 741, S. 31.

42 Siehe Anm. 40.

man einmal Reims⁴³, dann wieder die *civitates* Châlons, Laon und Cambrai⁴⁴ zu Karlmanns Teilreich gerechnet. Die Atlanten geben, wie bereits erwähnt⁴⁵, keine Karten zu dieser Reichsteilung.

Da dieser Teilungsplan jedoch schon bald von einem neuen abgelöst wurde, sind diese Einzelheiten auch weniger von Belang. Für die Entwicklung der politischen Terminologie des 8. Jahrhunderts wäre es aber wichtig zu wissen, ob etwa *Austria* und *Neustria* schon in der Bedeutung der von der *media Francia* getrennten Nebenländer, also als Land zwischen Seine und Loire bzw. als Gebiet östlich des Rheins aufzufassen sind⁴⁶. Die *regna Austria, Neustria, Francia* treten erstmals in der *Divisio regnorum* von 806⁴⁷ ausdrücklich nebeneinander auf, der Bedeutungswandel setzt aber schon in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts ein⁴⁸.

In unserem Fall haben wir einen deutlichen Hinweis durch einen weiteren Bericht⁴⁹ der Metzger Annalen zum Jahr 741, der an die Nachricht vom Tod Karl Martells anschließt und einen noch zu Lebzeiten des Vaters geänderten Teilungsplan enthält. Hierin wird Karls Sohn Grifo nachträglich ein Erbteil zuerkannt, das *in medio principatus* Karl Martells lag und aus je einem Teil Neustriens, Austrasiens und Burgunds zusammengesetzt war. Das Gebiet muß also im fränkischen Kernland gelegen haben, wo die *tria regna* aneinanderstießen. Wenn man dieses Gebiet so umständlich beschrieb, ist dies ein Zeichen, daß der Name *Francia* darauf noch nicht angewandt werden konnte. Außerdem weist die Tatsache, daß Austrasien und Neustrien aneinandergrenzen, auf die alten, merowingischen *regna* hin. In dem abgeänderten Teilungsplan wurden sie nun aber erstmals nicht als feste Einheiten behandelt.

43 SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 220, der davon ausgeht, daß der Teilungsplan von 741 verwirklicht wurde und daß diese Grenzziehung bis 747 galt, behauptet für 744 die Zuständigkeit Karlmanns für das Bistum Reims, während er *ibid.* S. 242 Cambrai zu Neustrien, also zu Pippins Teilreich zählt.

44 EWIG, *Descriptio Franciae* (wie Anm. 11) S. 172 nimmt an, daß Châlons, Laon und Cambrai Karlmann unterstanden. *Id.*, *Saint Chrodegang et la réforme de l'Eglise franque*, in: *Saint Chrodegang*, Metz 1967, S. 51 Anm. 122 und 123 begründet diese Auffassung damit, daß ja die Pfalz Les Estinnes, in der eine Synode Karlmanns abgehalten wurde, zum Sprengel des in merowingischer Zeit neustrischen Bistums Cambrai gehörte. Zu der in diesem Zusammenhang entwickelten interessanten These über die Teilnehmer der Synode von Soissons und die Litanei von Soissons (S. 48–51) siehe unten 3.5 und 4.3.

45 Siehe oben Anm. 2.

46 EWIG, *Descriptio Franciae* (wie Anm. 11) S. 144 und *Id.*, *Beobachtungen* (wie Anm. 11) S. 100f.; STEINBACH (wie Anm. 25) S. 227; anders LUGGE (wie Anm. 20) S. 35–37, die die Grenze zwischen *Francia* und *Austria* nicht am Rhein, sondern an Maas und Mosel sieht.

47 *MG Capit.* 1, hg. von A. BORETIUS, Hannover 1883, Nr. 45, S. 126–130. Dazu CLASSEN (wie Anm. 6) S. 121–126 mit den Tafeln 1–4.

48 So in *DD Karol.* 1 Nr. 122 von 779 und in den erzählenden Quellen seit dem Tod Karl Martells. EWIG, *Die fränkischen Teilungen und Teilreiche 511–613* (wie Anm. 12) S. 696 mit Anm. 1, 2, 3, 7 und 8 bringt noch vereinzelte Belege für die alte Bedeutung von *Austria* und *Neustria* in den Jahren 779 und 786. Den letzteren hält er selbst für zweifelhaft, da hier schon der »Seine-Loire-Dukat« gemeint sein kann. Die andere Stelle (*Annales regni Francorum*, hg. von F. KURZE, in: *MG SS rer. Germ.*, Hannover 1895, a. 779, S. 52): ... *Carolus rex iter peragens partibus Niustriae et pervenit usque in villa, quae dicitur Compendio...* muß man wohl so verstehen, daß Compiègne in Neustrien lag.

49 I. HASELBACH (wie Anm. 29) S. 36, 39f. und 97–99 führt den Doppelbericht auf die Entstehungsweise des Werkes zurück. Dadurch wäre zwar die Durchbrechung der chronologischen Abfolge erklärt, nicht aber die inhaltliche Abweichung der Teilungsbestimmungen. Die Verf. ist offenbar der Ansicht, daß nur von einer Teilung gesprochen wird, die durch die Benutzung unterschiedlicher Vorlagen versehentlich doppelt, aber mit abweichendem Inhalt in den Bericht aufgenommen wurde.

2.2. Plan einer Dreiteilung durch Einbeziehung Grifos

Bevor wir uns näher mit dieser zweiten Erbverfügung Karl Martells beschäftigen, muß kurz auf die Person Grifos⁵⁰ eingegangen werden, da ihn die Forschung bis in jüngste Zeit⁵¹ verschiedentlich als illegitimen Erben bezeichnet hat, dem allenfalls ein unselbständig unter der Oberherrschaft Karlmanns und Pippins zu regierender Anteil des Reiches zugefallen sein könne⁵². Dieser Frage ist Hanns Leo Mikoletzky⁵³ nachgegangen, der zeigen konnte, daß Grifos Mutter Swanahild in einer Urkunde Karl Martells für St-Denis⁵⁴ als *inlustris matrona* bezeichnet wird und im Reichenauer Verbrüderungsbuch mit dem Titel *regina*⁵⁵ eingetragen ist, so daß man sie keinesfalls in Anlehnung an die Metzger Annalen⁵⁶ als Konkubine bezeichnen kann⁵⁷. Freilich war Karl Martell niemals König⁵⁸, aber auch die *Genealogiae comitum Flandriae*, eine allerdings erst im 11. Jahrhundert entstandene Quelle, bezeichnen die rechtmäßige Gattin Karls im Gegensatz zu seiner Konkubine⁵⁹ als *regina*⁶⁰. Bernhard, Hieronymus und Remigius, die mit Sicherheit illegitimen Söhne Karls, haben aber im

50 Als wichtigste Literatur zu Grifo seien genannt: Theodor BREYSIG, *Jahrbücher des fränkischen Reiches 714–741*, Leipzig 1869, S. 100 bis 102; HAHN (wie Anm. 9) S. 16–18, 156–158; Eugen SCHUMACHER, *Beiträge zur Geschichte Grifos, des Sohnes Karl Martells*, Landau 1904; Hanns Leo MIKOLETZKY, *Karl Martell und Grifo*, in: Fs. Edmund E. Stengel, Münster/Köln 1952, S. 130–154; HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 150f., 202–204; HASELBACH (wie Anm. 29) S. 97–102; MOHR (wie Anm. 5) S. 14–19; ID., *Die karolingische Reichsidee* (wie Anm. 14) S. 11–13; Ingrid HEIDRICH, (Artikel) Grifo, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 7, Berlin 1966, S. 67f. Im folgenden sind auch Überlegungen eines von K. F. Werner im Wintersemester 1964/65 in Heidelberg abgehaltenen Seminars »Übungen zur Geschichte des Fränkischen Reiches II (Zeitalter der Karolinger)« verwertet. Für Hinweise danke ich Karl Ferdinand Werner und Hartmut Atsma.

51 SCHUMACHER (wie Anm. 50), *passim*; W. SICKEL, *Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger*, in: *Zs. für Rechtsgeschichte*, Germ. Abt. 24 (1903) S. 117; MOHR (wie Anm. 5) S. 14. EWIG, *Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert* (wie Anm. 12) S. 141 nennt Grifo »Bastard Karl Martells«.

52 MOHR (wie Anm. 5) S. 15.

53 Wie Anm. 50, S. 145f.

54 *D Arnulforum* Nr. 14 (in: *MG DD Merow.*, hg. von K. A. F. PERTZ, Hannover 1872, S. 101f.) von 741 IX 17.

55 *MG Lib. confrat.* S. 292, Sp. 460.

56 *Annales Mettenses priores 741*, S. 32: ... *tertio filio suo Gripponi, quem ex concubina sua Sonihilde, quam de Bawaria captivam adduxerat, habuit...*

57 SCHUMACHER, SICKEL (vgl. Anm. 51).

58 Vgl. Eduard HLAWITSCHKA, *Die Vorfahren Karls des Großen*, in: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*. Bd. 1: *Persönlichkeit und Geschichte*, hg. von Helmut BEUMANN, Düsseldorf 1965, S. 79 Nr. 33.

59 Wahrscheinlich die im Reichenauer Verbrüderungsbuch *MG Lib. confrat.* S. 292, Sp. 460 genannte Ruadhaid, vgl. HLAWITSCHKA (wie vorhergehende Anm.) S. 78f. Nr. 32.

60 *Genealogiae comitum Flandriae I*, hg. von D. L. C. BETHMANN, in: *MG SS 9*, Hannover 1851, S. 302: *Karolus senior et dux genuit Pipinum, Karlomannum, Griphonem et Bernardum ex regina; Remigium et Geronimum ex concubina*. Trotz aller hierin enthaltenen Irrtümer (Nennung von nur einer Gemahlin, von der Karl die Söhne Pippin, Karlmann, Grifo und Bernhard habe; Einreihung Bernhards unter die legitimen Söhne) wird die Absicht des Autors deutlich, mit *regina* die rechtmäßige Gattin des *dux* Karl zu bezeichnen. Vermutungen über die verwandtschaftlich genauere Einordnung Swanahilds innerhalb der bairischen Herzogsfamilie werden angestellt von Jörg JARNUT, *Untersuchungen zur Herkunft Swanahilds, der Gattin Karl Martells*, in: *Zs. für bayerische Landesgeschichte* 40 (1977) S. 245–249.

Gegensatz zu Grifo keinen Anspruch auf einen Teil des Reiches erhoben⁶¹. Die Reichsannalen haben in ihrer Anfang des 9. Jahrhunderts überarbeiteten Fassung auch die Auffassung vertreten, daß Karlmann, Pippin und Grifo rechtlich gleichgestellt waren⁶². Daß auch Bonifatius in Grifo einen gleichberechtigten Erben gesehen hat, geht aus einem Brief hervor, den er kurz nach Karls Tod an den Sohn Swanahilds richtete⁶³. Dieser hatte bis zu seinem Ende einen Anhang junger Franken, was ebenfalls darauf hinweist, daß seine Erbensprüche zumindest von einem Teil des fränkischen Adels anerkannt wurden^{63a}.

Der rechtliche Unterschied zwischen der ersten und der zweiten von Karl Martell vorgenommenen Teilung liegt offenbar nur in der Beteiligung der Großen⁶⁴. Während die Zweiteilung mit ihrer Zustimmung geschehen ist, wird bei der nachträglichen Dreiteilung ihre Mitwirkung nicht erwähnt. Die Metzger Annalen machen deshalb auch die *Franci* für den Ausbruch des Kampfes verantwortlich⁶⁵. Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man im Interessenbündnis Karlmanns und Pippins mit dem größten Teil des fränkischen Adels den Grund für die Ablehnung der zweiten Teilung und für die schnelle Ausschaltung des Halbbruders sieht.

Um das Gebiet, das Karl Martell vor seinem Tode Grifo zugedacht hatte, näher zu bestimmen, hat I. Heidrich zwei Urkunden herangezogen, die für den Einfluß Swanahilds im Pariser Raum sprechen. Die bereits erwähnte Urkunde für St-Denis⁶⁶, in der Karl dem Kloster die *villa* Clichy im Pariser *pagus* schenkt, datiert vom 17. September 741, also gerade aus jener Zeit, in der Karl, der im Oktober⁶⁷ des

61 Vgl. HLAWITSCHKA (wie Anm. 58) S. 79 Nr. 33.

62 *Annales regni Francorum* (wie Anm. 48) a. 741, S. 3: ... *tres filios heredes relinquens, Carlomannum scilicet et Pippinum atque Grifonem...*

63 S. Bonifatii et Lulli epistolae. Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, hg. von Michael TANGL (MG Epp. sel. 1) Berlin 1916, Nr. 48, S. 76–78. Der Brief, der in ähnlicher Form auch an Karlmann und Pippin gegangen sein muß, ist undatiert überliefert, kann aber aus inhaltlichen Gründen nur in der Zeit nach dem Tod Karl Martells, aber noch vor dem Ausbruch der Kämpfe zwischen den Brüdern geschrieben sein. (Vgl. die Ausführungen des Hg. M. TANGL S. 76, Anm. 1). Auf diesen Brief wird noch zurückzukommen sein.

63a *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) a. 748, S. 40: »*Quem plurimi iuvenes ex nobili genere Francorum inconstantia ducti, proprium dominum relinquentes, Gripponem subsecuti sunt.*

64 HASELBACH (wie Anm. 29) S. 99.

65 Insgesamt ist die Absicht der Quellen unverkennbar, in dieser Angelegenheit nichts Nachteiliges über Pippin und Karlmann auszusagen. Entweder wird die Auseinandersetzung völlig verschwiegen (Fredegarfortsetzer und erste Fassung der Reichsannalen), oder man versucht die Rechtmäßigkeit von Grifos Herrschaftsansprüchen zu leugnen und macht den Adel für die Anfechtung seines Erbes verantwortlich (Metzger Annalen). Die überarbeitete Fassung der Reichsannalen schließlich stellt es so dar, als habe Grifo auf Veranlassung Swanahilds nach der Alleinherrschaft gestrebt: *Haec (Swanahild) illum (Grifo) maligno consilio ad spem totius regni concitavit...* (*Annales regni Francorum*, wie Anm. 48, a. 741, S. 2).

66 Vgl. Anm. 54.

67 Allgemein wird entsprechend Continuator Fredegarii (wie Anm. 26) c. 23, S. 97 der 22. Oktober angenommen: Michael TANGL, Studien zur Neuausgabe der Briefe des hl. Bonifatius und Lullus Teil 1, in: *Neues Archiv* 40 (1916) S. 639–790, wieder abgedruckt in: ID., *Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatie. Ausgewählte Schriften*, 2 Bde., Graz 1966, S. 60–177, hier S. 164; LÖWE (wie Anm. 22) S. 116. Daß auch der 15. Oktober möglich ist, hat schon HAHN (wie Anm. 9) S. 15 mit Hinweis auf ältere Literatur erörtert. Wilhelm LEVISON, A propos du Calendrier de S. Willibrord, in: *Revue*

gleichen Jahres starb, die Erbteilung zugunsten Grifos geändert haben muß. Aus den Konsensunterschriften Swanahilds und Grifos unter dieser Schenkung hat man geschlossen, daß die Abtei diesen Personen enger verpflichtet werden sollte und daß St-Denis in dem für Grifo vorgesehenen Reichsteil gelegen habe⁶⁸. Einen weiteren Hinweis gibt ein Placitum Pippins aus dem Jahr 753⁶⁹. Darin wird erwähnt, daß Swanahild einst zusammen mit Gairefred⁷⁰, dem *comes Parisius*, die Zolleinnahmen von St-Denis geschmälert habe, indem sie von den Kaufleuten des dort jährlich stattfindenden Marktes eine Steuer erhob. Diese Urkunde war immer als Zeichen einer zumindest vorübergehenden Feindschaft zwischen Karl und Swanahild angeführt worden⁷¹. Daß man hier von einer falschen Textgrundlage ausgegangen ist, steht seit der Untersuchung von I. Heidrich fest⁷². Es wäre auch kaum denkbar, daß sich Swanahild gegen Karl Martell gestellt hat, wo doch er in erster Linie über das Erbteil ihres Sohnes Grifo entschied.

I. Heidrich hat dann aus den Konsensunterschriften der Schenkungsurkunde von 741 und einer für Utrecht ausgestellten Urkunde vom 1. Januar 723⁷³, in der Karlmann zusammen mit seinem Vater unterzeichnet, geschlossen, daß die Teilungen, wie sie in den *Annales Mettenses priores* für 741 berichtet werden, auf einen längeren Zeitraum interpretiert werden müssen, daß also Karl seine Söhne schon sehr früh in bestimmte Reichsteile eingeführt habe⁷⁴. Bei der Dürftigkeit und Zufälligkeit der erhaltenen Zeugnisse für die Söhne Karls vor 741 dürfen jedoch keine voreiligen Schlüsse gezogen

Bénédictine 50 (1938) S. 37–41, wieder abgedruckt in: Id., *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze*, Düsseldorf 1948, S. 342–346, hier S. 343, hat gute Gründe für den 15. angeführt, vgl. dazu *The fourth Book of the chronicle of Fredegar with its continuations*. Ed. and transl. by J. M. WALLACE-HADRILL, London 1960 (Medieval Classics), S. 97, Anm. 5 und HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 220, Anm. 700.

68 HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 150f.

69 MG DD Karol., hg. von E. MÜHLBACHER, Hannover 1906, Nr. 6, S. 9–11, von 753 VII 8.

70 Daß Gairefred mit Grifo identisch sei, hat mit ungenügender Argumentation Léon LEVILLAIN, *Les comtes de Paris à l'époque Franque*, in: *Le Moyen Age* 51, 3. Serie 12 (1941) S. 146f. nachzuweisen versucht; dazu HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 203, Anm. 611. Auch R. LOUIS, *Girart, Comte de Vienne (819–877) et ses fondations monastiques*, Auxerre 1946, S. 5f. hält Gairefred für Grifo.

71 HAHN (wie Anm. 9) S. 17 m. Anm. 1; und SCHUMACHER (wie Anm. 50) S. 17. MIKOLETZKY (gleiche Anm.) S. 146, der offenbar LEVILLAIN (wie vorige Anm.) S. 147f. nicht beachtet hat, bezeichnet dies als »gut beglaubigte Nachricht«, obwohl in der betreffenden Passage: ... *et hoc dicebant quod ante hos annos quando Carlus fuit e[ie]ctus per Soanachylde cupiditate et Gairefredo Parisius comite...* (wie Anm. 69, S. 10) das entscheidende Wort *e[ie]ctus* eine Konjektur darstellt. Auch Albrecht KLINGSPORN, *Beobachtungen zur Frage der bayerisch-fränkischen Beziehungen im 8. Jahrhundert*, Freiburg i. Br. 1965, S. 33 spricht von einer Vertreibung Karl Martells durch Swanahild und Gairefred. HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 203, Anm. 611 hat darauf hingewiesen, daß zu *eiectus* eine Ortsangabe fehlen würde, und andere Möglichkeiten für eine Konjektur aufgezeigt (*eversus*, *elicitus*). K. F. WERNER hatte bereits in dem oben genannten Seminar des Wintersemesters 1964/65 (vgl. Anm. 50) auf diese problematische Stelle aufmerksam gemacht und vorgeschlagen, nach *ef...* ein Komma zu setzen, so daß die folgenden Worte *per Soanachylde cupiditate* gar nicht darauf zu beziehen wären.

72 Vgl. vorhergehende Anm.

73 *Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta*, hg. von M. GYSSELING und A. C. F. KOCH, Bd. 1, Brüssel 1950, Nr. 173, S. 304–306.

74 HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 150f. Karl hätte also demnach bereits 723 Austrasien, wozu Utrecht ja gehörte, für Karlmann vorgesehen.

werden⁷⁵. Schließlich war Grifo 723 noch nicht geboren und Pippin sicher nicht mündig, so daß auch er keine Konsensunterschrift leisten konnte.

Wir wissen nicht genau, warum Karl seine Meinung so schnell geändert hat. Der Einfluß Swanahilds und eine besondere Zuneigung zu Grifo, für die es Zeugnisse gibt⁷⁶, mögen den Ausschlag gegeben haben, falls er bei der Beratung mit den Großen wegen des Widerstandes bestimmter Adelskreise noch gezögert haben sollte⁷⁷.

Wir dürfen aber festhalten, daß die Urkunde für St-Denis, ausgestellt gerade in jenen Wochen, in denen der Entschluß Karls zur neuerlichen Teilung gefallen sein muß, und unterzeichnet von Swanahild und Grifo, zur Abgrenzung des für Grifo bestimmten Gebietes herangezogen werden kann. Wie die Metzger Annalen⁷⁸ und die spätere Fassung der Reichsannalen⁷⁹ übereinstimmend berichten, zog sich Grifo im Verlauf der Kämpfe nach Laon zurück, wo er sich nach kurzer Belagerung ergeben mußte. Da nun nicht anzunehmen ist, daß es Grifo mit seinem relativ schwachen Anhang⁸⁰ war, der in die Offensive ging, hat wohl Laon innerhalb seines Teilreiches gelegen⁸¹.

Zur weiteren Bestimmung dieses Gebietes sind auch die Nachrichten über Grifos Verhalten nach seiner Freilassung 747⁸², seine Flucht über Sachsen und Baiern und später nach Aquitanien herangezogen worden⁸³. Auch der an Grifo gerichtete Bonifatius-Brief⁸⁴, in dem um Schutz für die Mission in Thüringen gebeten wird, ist so interpretiert worden, als seien diesem hier schon von Karl Martell besondere Rechte eingeräumt worden⁸⁵. Doch Thüringen wird von Bonifatius nur genannt, weil er sich 741 gerade in diesem Gebiet aufhielt, wo er eben erst Willibald in Sulzenbrücken zum

75 HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 150 räumt selbst ein, daß die erzählenden Quellen nichts über die Beteiligung von Karlmann und Pippin an den Regierungsgeschäften vor 741 aussagen. Sie übersieht allerdings, daß nach den *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) a. 735, S. 28 Hunald nach Karls siegreichem Aquitanienfeldzug 735 sein Treueversprechen auch gegenüber Pippin und Karlmann ablegt.

76 Bonifatii Epistolae (wie Anm. 63) Nr. 48, S. 77: *Et cognoscite, quod memoria vestra nobiscum est coram Deo, sicut et pater vester vivus et mater iam olim mihi commendarunt*. Vgl. auch Vita Leutfredi, hg. von W. LEWISON (MG SS rer. Merov. 7, Hannover 1919) S. 14f.

77 Eben jener *Franci*, die dann zusammen mit Karlmann und Pippin Grifo bekämpfen. Vgl. oben Anm. 64 und 65.

78 *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) a. 741, S. 32.

79 *Annales regni Francorum* (wie Anm. 48) a. 741, S. 3.

80 HASELBACH (wie Anm. 29), S. 100.

81 Anders HAHN (wie Anm. 9) S. 157.

82 HAHN (wie Anm. 9) S. 92, 114–118, 212–215; Ludwig ÖLSNER, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin*, Leipzig 1871 (*Jahrbücher der deutschen Geschichte*) S. 77f.

83 MIKOLETZKY (wie Anm. 50) S. 146–156.

84 Nr. 48, S. 76–78. Vgl. dazu oben Anm. 63.

85 MIKOLETZKY (wie Anm. 50) S. 151f. Dazu die ablehnende Antwort von LÖWE (wie Anm. 22) S. 113 Anm. 141. Sehr widersprüchlich und auf reinen Vermutungen beruhend MOHR (wie Anm. 5) S. 12–19, der in Grifo einmal einen nicht gleichberechtigten Erben, dann wieder den Kandidaten einer fränkischen Reichseinheitspartei für ein karolingisches Königtum sieht. Danach wäre Thüringen Grifo zwischenzeitlich als Kompromiß zugesprochen worden. Eine besondere Zuständigkeit Grifos für Thüringen nimmt offenbar auch HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 151 aufgrund des Bonifatius-Briefes an. Vgl. die Zurückweisung der Hypothesen Mohrs durch Werner AFFELDT, *Untersuchungen zur Königserhebung Pippins. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Imperiums im Jahre 751*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 14 (1980) S. 95–187, hier S. 114.

Bischof des neu errichteten Erfurter Bistums geweiht hatte, um dessen Fortbestand er sich wegen der Sachseneinfälle sorgte⁸⁶. Die Vermutungen aber, die Grifos Flucht nach Sachsen, Baiern und Aquitanien mit von Karl Martell versprochenen Rechten in den Außendukaten in Verbindung bringen wollen, sind durch nichts zu belegen. Nicht weil ihm sein Vater etwa diese Gebiete übertragen hatte, sondern weil er sich dort Unterstützung gegen Pippin erhoffte, wandte er sich an die Sachsen, Baiern und Aquitanier. Und bei den Langobarden, zu denen er schließlich 753 noch gelangen wollte, konnte er gewiß keine Ansprüche geltend machen⁸⁷.

Die in dem Dreiteilungsplan von 741 für Karlmann und Pippin vorgesehenen Gebiete können nur indirekt erschlossen werden. Man darf annehmen, daß beide von den ihnen in der ersten Teilung zugewiesenen Gebieten einen Teil an Grifo abtreten mußten, ohne daß völlig neu geteilt wurde. Pippin befand sich zu dieser Zeit ohnehin mit einem Heer in Begleitung seines Onkels, des *dux* Childebrand, in Burgund⁸⁸. Grifo wurde, nachdem er sich ergeben hatte, in Chèvremont⁸⁹, also in Austrasien von Karlmann, wie die Quellen ausdrücklich betonen, gefangengehalten⁹⁰.

Fassen wir alle Einzelbeobachtungen zusammen, so dürfen wir mit einiger Sicherheit annehmen, daß Karl Martell für Grifo ein Gebiet vorgesehen hatte, das aus Teilen von Austrasien, Neustrien und Burgund zusammengesetzt war, und zwar so, daß es die *pagi* von Paris und Laon umfaßte. Karlmann dürften dann das östliche Austrasien, Thüringen und Alemannien, Pippin das westliche Neustrien, Burgund und die Provence zugefallen sein. Wir sehen also, daß den beiden älteren Brüdern der im fränkischen Kerngebiet besonders reich vorhandene Fiskalbesitz entgangen wäre. Nach der Ausschaltung Grifos konnte dieses Gebiet nun aufgeteilt werden. Dazu mußte man sich einigen, ob man die erste Zweiteilung einfach wiederherstellen, oder eine neue Teilung nach eigenen Wünschen und den Vorstellungen der fränkischen Großen vornehmen sollte.

86 Dazu unten 3.2.

87 ÖLSNER (wie Anm. 82) S. 77f.

88 *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) a. 741, S. 31, *Continuator Fredegarii* (wie Anm. 26) c. 24, S. 97. Wahrscheinlich um den nordburgundischen Prinzipat der Bischöfe von Auxerre zu zerschlagen, wie K. F. WERNER, *Bedeutende Adelsfamilien im Reiche Karls des Großen*, in: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*, Bd. 1: *Persönlichkeit und Geschichte*, hg. von H. BEUMANN, Düsseldorf 1965, S. 110 vermutet. Ähnlich Josef SEMMLER, *Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik*, in: Arno BORST (Hg.), *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau*, Sigmaringen 1974 (Vorträge und Forschungen, 20) S. 303–395, hier S. 350.

89 *Novum-Castellum* war von der älteren Forschung mit verschiedenen Orten gleichgesetzt worden, am häufigsten mit Neufchâteau (Prov. Luxembourg, arr. Neufchâteau), vgl. Eugen EWIG, *Les Ardennes au haut moyen-âge*, in: *Anciens pays et assemblées d'états* 28 (1963) S. 11 und 13, sowie ID., *Descriptio Franciae* (wie Anm. 11) S. 158. Neuerdings sind Helga MÜLLER-KEHLEN, *Die Ardennen im Frühmittelalter. Untersuchungen zum Königsgut in einem karolingischen Kernland*, Göttingen 1973 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 38), S. 14 und Matthias WERNER, *Der Lütticher Raum in frühkarolingischer Zeit*, Göttingen 1980, S. 418 für Chèvremont bei Lüttich eingetreten, eine Deutung, die der Angabe *iuxta Arduennam* (*Annales regni Francorum*, wie Anm. 48, S. 3) nicht widerspricht und der sich E. EWIG, *Frühes Mittelalter*, Düsseldorf 1980 (Rheinische Geschichte, hg. von Franz PETRI und Georg DRÖGE, Bd. I. 2) ausdrücklich anschließt.

90 *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) a. 741, S. 33; *Annales regni Francorum* (wie Anm. 48) a. 741, S. 3.

3. Die Reichsteilung von 742

3.1. Der Vertrag von Vieux-Poitiers

Zum Jahr 741 berichten die Quellen nichts über die Aufteilung von Grifos Erbe. Da die Kämpfe wahrscheinlich bis in den Spätherbst angedauert haben, wird man mit der Entscheidung dieser Frage bis zum Märzfeld des folgenden Jahres gewartet haben, um die Zustimmung der Großen einzuholen. Im Frühjahr 742 findet der Feldzug gegen Hunald, den *dux* von Aquitanien, statt. Die beiden Fassungen der Reichsannalen und die Metzger Annalen schildern den Übergang über die Loire, Verwüstungen bei Bourges und die Eroberung der Festung Loches⁹¹ und schließen daran die Nachricht an, daß auf diesem Kriegszug Karlmann und Pippin das *regnum* geteilt haben⁹².

Da keine näheren Bestimmungen angegeben sind und die erste Regelung Karl Martells von der Forschung immer noch als gültig angesehen wurde, fand man diese Nachricht sehr rätselhaft⁹³, nur M. Chaume hat in dem Vertrag von Vieux-Poitiers eine Neuteilung des fränkischen Reiches gesehen⁹⁴. Er stellte die These von einer gemeinsamen Regierung des Frankenreiches durch Karlmann und Pippin auf und führte als Beweis die Erhebung des merowingischen Königs Childerich III. für das Gesamtreich und die gemeinsamen Feldzüge gegen Aquitanien, Sachsen, Alemannien und Baiern an. Damit aber die beiden Brüder in allen peripheren Dükaten eingreifen konnten, habe man das fränkische Kernland so in Einflußzonen geteilt, daß beide Gebiete eine gemeinsame Grenze mit jedem der Dukate hatten⁹⁵.

Ausgehend von einer Stelle aus Einhards *Vita Karoli*⁹⁶ zur Teilung von 768 ordnet er dann das nördliche Austrasien, fast ganz Neustrien (beide im merowingischen Sinne) sowie Thüringen Karlmann zu, während die übrigen Gebiete, also das südliche Austrasien, das Elsaß und ein kleiner Teil Neustriens Pippins Einflußzone gebildet

91 *Annales regni Francorum* (wie Anm. 48) a. 742, S. 2/3; *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) a. 742, S. 33.

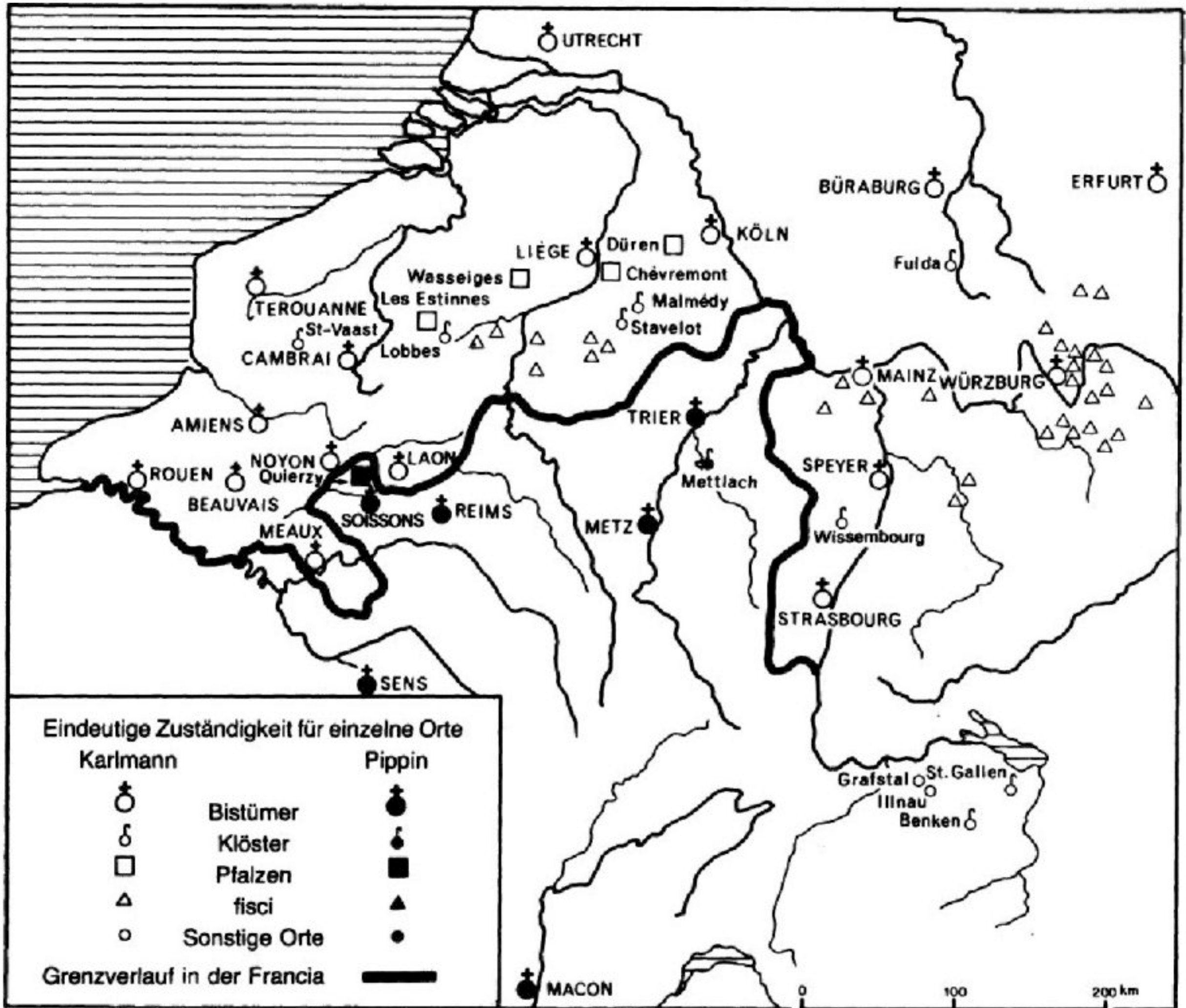
92 So die Formulierung der jüngeren Fassung der Reichsannalen: *priusquam ex ea provincia secederent, regnum, quod communiter habuerunt, diviserunt inter se in loco, qui vocatur Vetus-Pictavis* (wie Anm. 48, S. 3/5). Die ältere Fassung der Reichsannalen ist noch deutlicher und spricht vom *regnum Francorum* (wie Anm. 48, S. 4), so daß nicht etwa Aquitanien gemeint sein kann, das man ja auch gar nicht erobert hatte. Der Fredegar-Fortsetzer, der ja die Grifo-Affäre verschwiegen hatte, sagt bezeichnenderweise nichts über diesen Vertrag.

93 *Regesta Imperii*, Bd. 1, bearbeitet von E. MÜHLBACHER und J. LECHNER, ergänzte Neuausgabe von C. BRÜHL und H. H. KAMINSKY, Hildesheim 1966, Nr. 446; vgl. auch oben Anm. 9.

94 Wie oben Anm. 7.

95 CHAUME (wie Anm. 7) S. 95.

96 *Einhardi vita Karoli magni*, hg. von O. HOLDER-EGGER (MG SS rer. Germ.) Hannover/Leipzig 1911, c. 3, S. 5f.: *Franci siquidem facto sollemniter generali conventu ambos sibi reges constituunt, ea conditione praemissa, ut totum regni corpus ex aequo partirentur, et Karolus eam partem, quam pater eorum Pippinus tenuerat. Karlomannus vero eam, cui patruus eorum Karlomannus praeerat, regendi gratia susciperet*. Diese Stelle steht natürlich im Widerspruch zu den Reichsteilungsberichten des Continuator Fredegarii (wie Anm. 26) zu 741 (eingerrückt oben Anm. 28) und c. 53, S. 123 zu 768: *Austrasiorum regnum Carolo seniori filio regem instituit; Carlomanno uero iuniori filio regnum Burgundia, Prouincia, Gothia, Alesacis et Alamannia tradidi, Aquitaniam inter eos divisit*. Nun ist die Teilung zwischen Karl und Karlmann 768 nicht in allen Punkten geklärt, zumal Neustrien nicht erwähnt wird. Siehe aber dazu unten 3.5, wo auch die Literatur zu diesem Problem genannt ist.



Die fränkische Reichsteilung 742

hätten⁹⁷. Zur weiteren Stützung dieser These wird nur angeführt, daß beide Hausmeier in Austrasien urkunden, Karlmann 745 in Les Estinnes⁹⁸ und Pippin 743 in Metz⁹⁹.

97 CHAUME (wie Anm. 7) S. 94 stellt die These auf, daß die in der Tat unerklärliche Aussage Einhards durch eine Verwechslung der jeweiligen Brüder zustande gekommen sei: Karl, der ältere, habe das Gebiet seines Onkels Karlmann, Karlmann, der jüngere der Brüder, habe das ihres Vaters Pippin erhalten. Chaume geht dann von der bei LONGNON (wie Anm. 2) Tafel 4, Karte 9 wiedergegebenen Teilungslinie von 768 aus und überträgt sie, unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse bei den peripheren Dukaten, auf 742.

98 Deperditum einer Schenkung für das Kloster Lobbes. Das Eschatokoll ist überliefert in Folcuini Gesta abbatum Lobiensium, hg. von G. H. PERTZ, in: MG SS 4, Hannover 1841, S. 58: *Actum Liptinas villa publica, quo facit Februarii dies sex, anno secundo regnante Hilderico. Signum Karlomanni maioris domus qui hanc donationem fecit firmavitque.* Vgl. dazu Regesta Imperii (wie Anm. 93), Nr. 49 und HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 275, Nr. 50.

99 Immunitätsbestätigung für Mâcon, D Arnulforum (wie Anm. 54) S. 103 f, Nr. 17: ... *actum kalendis ianuarii in anno secundo principatus eiusdem Pippini in civitate Metis in palatio regio.* Regesta Imperii (wie Anm. 93) Nr. 54 und HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 243, Nr. A 15.

Da nun Chaume nicht nach weiteren Anhaltspunkten gesucht und schon gar nicht die Konsequenzen seiner These für die Regierungshandlungen von 742 bis zum Eintritt Karlmanns ins Kloster 747 bedacht hat, gilt es jetzt, allen Hinweisen nachzugehen, um eine möglichst genaue Teilungslinie zu erhalten und die Geschichte des fränkischen Reiches in diesen für die Beziehungen zum Papsttum und, eng damit verknüpft, für die Errichtung des karolingischen Königtums so wichtigen Jahren besser beurteilen zu können.

3.2. Austrasien und Thüringen

Beide *regna* gehörten zu dem Gebiet, das Karlmann bei der ersten Teilung 741 zugesprochen worden war. Ein Teil Austrasiens war dann für das Teilreich Grifos abgetrennt worden. Jetzt haben wir gesehen, daß Pippin 743 in Metz, also im südlichen Austrasien eine Urkunde ausstellt, ein Umstand, der in der Forschung nicht beachtet¹⁰⁰ oder als unerheblich abgetan worden ist¹⁰¹. Es handelt sich um das einzige aus der Zeit vor der Abdankung Karlmanns überlieferte Diplom des »neustrischen« Hausmeiers Pippin, der also die alte merowingische Metropole Austrasiens als Winterpfalz gewählt hat¹⁰². Es ist unverkennbar, daß der Herrscher sofort nach Erlangung eines neuen Gebietes dort auch auftritt¹⁰³.

Die Zuständigkeit Pippins für Metz zeigt sich auch in seiner Beteiligung an der Einsetzung Bischof Chrodegangs. Nach der *Vita Chrodegangi*¹⁰⁴ und nach Paulus Diaconus¹⁰⁵ geschah dies unter Pippin¹⁰⁶. Als Datum ergibt sich der 1. Oktober

100 Ausführlich über diese Urkunde haben zuletzt gehandelt Carlrichard BRÜHL, *Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit*, in: *Rheinische Viertelsjahrsblätter* 23 (1958) S. 237, Anm. 446 und HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 154. Beide untersuchen die Existenz der Pfalz in Metz, so daß sie den Ausstellungsort nicht im Zusammenhang mit der Reichsteilung sehen.

101 Hahn (wie Anm. 9) findet einander widersprechende Erklärungen: »Vielleicht auf dem Marsche« (S. 14); »... um Weihnachten im Land seines Bruders...« (S. 244).

102 Peter CLASSEN, *Bemerkungen zur Pfalzenforschung am Mittelrhein*, in: *Deutsche Königspfalzen, Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung* 1, Göttingen 1963 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/1), S. 76 hat gezeigt, daß unter Pippin die Gewohnheit deutlich wird, jeweils ein oder zwei Pfalzen für einen längeren Winteraufenthalt auszuwählen. Bei den spärlichen Nachrichten besagt die Datierung der Urkunde auf 743 I 1 natürlich nichts über die Dauer des Aufenthaltes. Zur Existenz der Pfalz vgl. oben Anm. 100.

103 Im Frühjahr 742 war Grifos Erbe unter die älteren Brüder geteilt worden, und im darauffolgenden Winter ist Pippin in dem ihm zugefallenen Gebiet nachweisbar. Nach der Abdankung Karlmanns (Herbst 747) hält Pippin, jetzt durch die Ausschaltung von Karlmanns Sohn Drogo im Besitz der Alleinherrschaft, seine erste Reichsversammlung in Düren ab. Karl der Große kommt nach dem Tod seines Bruders Karlmann zur Huldigung der Großen aus dessen Teilreich nach Corbeny und feiert nach dem Italienzug das Weihnachtsfest in Attigny, beides Pfalzen im neu erworbenen Gebiet.

104 *Vita Chrodegangi episcopi Mettensis*, hg. von G. H. PERTZ, in: *MG SS* 10, Hannover 1852, c. 21, S. 564.

105 *Pauli Diaconi Gesta episcoporum Mettensium*, hg. von G. H. PERTZ, in: *MG SS* 2, Hannover 1829, S. 267.

106 Beide Quellen nennen Pippin *rex*. Da aber in späteren erzählenden Quellen und in urkundlichen Erwähnungen Pippin auch für die Zeit vor der Königserhebung durchgehend so genannt wird (vgl. HEIDRICH, wie Anm. 4, S. 277), bedeutet das nicht, daß die Nachricht in die Königszeit gehört.

742¹⁰⁷; da dies aber ein Montag war, nimmt man eher den 30. September an, weil für die Weihe ein Apostelfest oder Sonntag vorgeschrieben war¹⁰⁸. Nun hat als erster Th. Schieffer darauf hingewiesen, daß ein Widerspruch zwischen der Einsetzung Chrodegangs 742 durch Pippin und der Zugehörigkeit seines Bistums zu Karlmanns Teilreich besteht¹⁰⁹. Sein vorsichtig erwogener Vorschlag, das Weihedatum in das Jahr 747 zu setzen¹¹⁰, ist in der Literatur unterschiedlich aufgenommen worden¹¹¹. Wir haben jetzt gesehen, daß Pippin sehr wohl 742 den Metzzer Bischof eingesetzt hat. Chrodegangs Vorgänger Sigibald war an einem 26. Oktober¹¹², wahrscheinlich 741, gestorben¹¹³, die Neubesetzung des wichtigen Bistums konnte aber erst nach der Reichsteilung vorgenommen werden. Chrodegang, der Referendar Karl Martells, aus einer vornehmen Familie des *pagus Hasbaniensis* stammend, tritt uns also sofort als enger Vertrauter Pippins entgegen¹¹⁴.

107 Vgl. SCHIEFFER (wie Anm. 23) S. 1458, Anm. 1. Die Berechnung erfolgt durch das Todesdatum (6. März 766), das in den *Annales Laureshamenses*, hg. von G. H. PERTZ in MG SS 1, Hannover 1826, a. 766, S. 28 überliefert ist, und die von Paulus Diaconus (wie Anm. 104, S. 269) bezeugte Amtsdauer von 23 Jahren, 5 Monaten und 5 Tagen (Schieffer gibt versehentlich 6 Tage an, geht bei seiner Berechnung aber richtig von 5 Tagen aus).

108 L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, Bd. 3: Les provinces du Nord et de l'Est, Paris 1915, S. 57.

109 SCHIEFFER (wie Anm. 23) S. 1457f. vermißt vor allem eine Beteiligung des Bischofs am Reformwerk des Bonifatius. Die ältere Literatur hatte Chrodegang immer selbstverständlich in Beziehung zu Karlmann und Bonifatius gesetzt. Vgl. Albert HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, 1. Bd., Leipzig^{3 u. 4} 1904, S. 528f.; Heinrich REUMONT, *Der hl. Chrodegang, Bischof von Metz*, in: Festschrift Georg von BERTLING, Kempten 1913, S. 204.

110 Durch eine Konjektur, nämlich XVIII statt XXIII zu lesen, erhält er den Weihetag 1. Oktober 747, einen Zeitpunkt also, zu dem Pippin Herrscher des Gesamtreiches war.

111 SCHIEFFER selbst ist in seinem Bonifatius-Buch (wie Anm. 22) S. 256 unentschieden (»seit 742 oder 747 Bischof«), ebenso in seinem Handbuchbeitrag (wie Anm. 1a) S. 538. R. FOLZ, *Metz dans la monarchie franque au temps de saint Chrodegang*, in: *Saint Chrodegang, Metz 1967*, S. 19 mit Anm. 22 scheint 742 vorzuziehen. Seltsam ist die Formulierung von Friedrich PRINZ, *Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4.–8. Jh.)*, München/Wien 1965, S. 219: »um 747«. EWIG (wie Anm. 44) S. 27 glaubt, daß Paulus Diaconus mit der Wendung: *Pippini regis temporibus* (wie Anm. 105, S. 267) nur eine ungefähre Zeitbestimmung geben wollte. Er beachtet aber nicht, daß die Vita doch eindeutig von einer Mitwirkung Pippins spricht: *Celebrata est itaque ordinatio beati pontificis die Kalendarum octobrium... Deo favente et Pippino rege eius avunculo id elaborante... Vita Chrodegangi* (wie Anm. 104) c. 21, S. 564. Trotzdem hat EWIG immer an 742 festgehalten, siehe z. B. ID. (wie Anm. 89) S. 89. Matthias WERNER (wie Anm. 89) S. 199 hält auch 742 für das wahrscheinliche Datum. Für 747 sind eingetreten Otto Gerhard OEXLE, *Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf*, in: *Frühmittelalterliche Studien 1 (1967)* S. 285 und Josef SEMMLER, *Chrodegang, Bischof von Metz 747–766*, in: *Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764*, 1. Teil, hg. von Friedrich KNÖPP, Darmstadt 1973, S. 230. Heinrich BÜTTNER, *Bonifatius und die Karolinger*, in: *Hessisches Jb. für Landesgeschichte 4 (1954)* S. 33 verlegt den Amtsantritt, wohl versehentlich, in das Jahr 743.

112 Paulus Diaconus (wie Anm. 105) S. 269.

113 L. DUCHESNE (wie Anm. 108) S. 57.

114 Zur Herkunft Chrodegangs siehe K. GLÖCKNER, *Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger*, in: *Zs. für Geschichte des Oberrheins 89, Neue Folge 50 (1937)* S. 303 ff., K. F. WERNER (wie Anm. 88) S. 118 mit Anm. 129. Abweichende Auffassungen über die Herkunft der Rupertiner vertritt M. GOKKEL, *Karolingische Königshöfe am Mittelrhein*, Göttingen 1970 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 31) S. 298–305. Eine ausführliche Untersuchung haben diese personengeschichtlichen Fragen jetzt erfahren durch Matthias WERNER (wie Anm. 89) S. 184–216.

Häufiger als Pippin finden wir Karlmann in Austrasien, aber nie in Metz oder im sonstigen südlichen Teil. In Lüttich war er 743 bei der Erhebung der Gebeine des hl. Hugbert¹¹⁵ mit seiner Gemahlin zugegen¹¹⁶. In Wasseiges¹¹⁷ im Haspengau schenkt er den Klöstern Stavelot und Malmédy Güter in *pago Condrustinse*¹¹⁸ und in einem Placitum in Düren¹¹⁹ erkennt er denselben Klöstern die *villa* Lierneux im Gau von Lüttich zu¹²⁰. Zweimal taucht Les Estinnes als Itinerarort Karlmanns auf: 743 versammelte sich hier die Teilreichsynode¹²¹, vom 6. Februar 745 datiert die verlorene, aber sicher bezeugte Urkunde für das Kloster Lobbes an der Sambre¹²². Weitere Deperdita geben Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit von Utrecht¹²³ und Fulda¹²⁴.

Auch die Ausstattung des Bistums Würzburg, ebenfalls nur durch spätere Erwähnungen erschlossen, erfolgte durch Karlmann. Das unter Karl Martell gegründete

- 115 Vita Hugberti episcopi Leodiensis, hg. von W. LEVISON, in: MG SS rer. Merov., Hannover/Leipzig 1913, c. 20, S. 495f. Vermutungen über den Aufenthaltsort Karlmanns in der Nähe Lüttichs bei Matthias WERNER (wie Anm. 89) S. 311, Anm. 163.
- 116 Die einzige Erwähnung der Gemahlin Karlmanns; ihr Name ist nicht überliefert.
- 117 Recueil des Chartres de l'abbaye de Stavelot-Malmédy, hg. von J. HALKIN und C. G. ROLAND, Bd. 1, Brüssel 1909, Nr. 17, S. 48–50. Zum Ausstellungsort siehe die Anmerkungen der Herausgeber S. 50. Außerdem Regesta Imperii (wie Anm. 93) Nr. 50 und Anton HALBEDEL, Fränkische Studien. Kleine Beiträge zur Geschichte und Sage des deutschen Altertums, Berlin 1915 (Historische Studien Eberling, 132) S. 90.
- 118 Die Orte sind nicht vollständig identifiziert. Ob alle Güter in diesem *pagus* liegen, geht aus der Urkunde nicht deutlich hervor. Vgl. EWIG (wie Anm. 89) S. 15 Anm. 118.
- 119 HALKIN-ROLAND (wie Anm. 117) Nr. 18, S. 51–53. Der Ausstellungsort *Duna villa* wurde von HAHN (wie Anm. 9) S. 87, Anm. 9 und im Register von K. A. F. PERTZ, Diplomatum imperii, tomus 1, Hannover 1872 als Donaville im Gau von Lüttich aufgelöst. Dazu hat Auguste LONGNON, Examen géographique du tome 1^{er} des Diplomata imperii (Monumenta Germaniae Historica), Paris 1873, S. 21 festgestellt, daß es diesen Ort nicht gibt. Neuerdings hat man an Dhaun an der Nahe und Daun in der Eifel gedacht. Vgl. Regesta Imperii (wie Anm. 93) Nr. 51, HEIDRICH (wie Anm. 4), S. 243, Nr. A 14 und HALKIN-ROLAND (wie oben) S. 51, Anm. 1. Vielleicht sollte man wirklich mit HALBEDEL (wie Anm. 117) S. 90f. an einen Fehler in der Überlieferung, eine Verschreibung von *Duna villa* für *Duria villa* denken. In Düren hält Pippin im Frühjahr 747 eine Reichsversammlung ab, und Karl der Große ist in seinen ersten Regierungsjahren mehrfach in dieser Pfalz, während Daun erst im 11. Jh. belegt ist. Die völlig unbegründeten Schlußfolgerungen, die Halbedel daraus zieht (Konstruktion eines Winterfeldzugs 747/48, Verlegung der Epoche Childerichs III. vor 743II11, Datierung des Konzils von Les Estinnes auf 744), müssen deshalb nicht übernommen werden.
- 120 Von den zu Lierneux gehörigen Gütern, die gleichzeitig an Stavelot-Malmédy zurückgegeben wurden, sind nur zwei als Bra und Odeigne, beide im Gau von Lüttich, sicher identifiziert, vgl. HALKIN-ROLAND (wie Anm. 117) S. 52, Anm. 1, EWIG (wie Anm. 89) S. 11 und Helga MÜLLER-KEHLEN (wie Anm. 89) S. 171.
- 121 MG LL Conc. 2,1, hg. von A. WERMINGHOFF, Hannover/Leipzig 1906, Nr. 2, S. 6. Zu der Synode, vor allem zu den Versuchen, wegen der in der gleichen Pfalz ausgestellten Urkunde (siehe folgende Anm.) das Konzil auf 745, oder auch unter Ablehnung beider Zeitansätze auf 744 zu datieren, siehe unten 4.2.
- 122 Vgl. Anm. 98. Die übertragene *villa Fontanas*, heute Fontaine-Valmont, liegt ebenfalls an der Sambre (Regesta Imperii, wie Anm. 93, Nr. 49).
- 123 Erwähnt in MG DD Karol. (wie Anm. 69) Nr. 4, S. 6f. Es handelt sich um eine Güterschenkung oder Zehntbestätigung an die Martinskirche in Utrecht. HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 275 Nr. 46.
- 124 Schenkung des Ortes Eichloha zur Gründung des Klosters; erwähnt in der Vita Sturmi, hg. von G. H. PERTZ, Hannover 1829. E. E. STENGEL, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1, Marburg 1958 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 10,1) Nr. 4, S. 1 vermutet, daß die Übertragung während des Konzils von Estinnes vorgenommen wurde.

Bistum¹²⁵ erhielt ein Kloster und die königlichen Eigenkirchen in 25 Orten¹²⁶. Außerdem wurde dem Bistum der Ertragszehnt von 26 *fisci dominici* übertragen¹²⁷, deren Namen in 14 Fällen mit denen der Kirchen zusammenfallen. Die sich daraus ergebenden 36 Orte liegen fast alle im Gebiet der späteren Diözese Würzburg¹²⁸. Nur die *fisci* Kreuznach, Ingelheim und Nierstein im Wormser *pagus*¹²⁹, sowie Umstadt (heute Groß-Umstadt, Kreis Dieburg) im Maingau gehörten nach der Herausbildung fester Diözesangrenzen zu Mainz¹³⁰.

125 Zum Problem des Gründungsjahres siehe unten 4.1.

126 Der Rechtsinhalt des nicht erhaltenen Originals der Dotationsurkunde oder der Einzelurkunden, wie man besser mit Franz-Josef SCHMALE, Die Glaubwürdigkeit der jüngeren Vita Burchardi. Anmerkungen zur Frühgeschichte von Stadt und Bistum Würzburg, in: Jb. für fränkische Landesforschung 19 (1959) S. 45, Anm. 7 sagen sollte, wurde von den folgenden Herrschern mehrfach bestätigt. Die älteste erhaltene Urkunde ist das Bestätigungsdiplom von Ludwig dem Frommen von 823XII19. (Monumenta Boica, Bd. 28a. Monumenta episcopatus Wirziburgensis, München 1829, Nr. 11, S. 16 ff. Abgedruckt auch in: Württembergisches Urkundenbuch, 1. Bd., Stuttgart 1849, Nr. 87, S. 101 f.).

127 Die älteste erhaltene Bestätigung dieses Rechtsgeschäftes, die auch die Namen der Königshöfe nennt, ist eine Urkunde Arnulfs von Kärnten: MG DD Germ. Karol. 3, hg. von P. KEHR, Hannover 1940, Nr. 69, S. 103 f. v. 889XI21. Zwar wird hier auch eine Vorurkunde Pippins genannt, die aber ihrerseits als Bestätigung nach Karlmanns Eintritt ins Kloster zu werten ist. Die für unsere Fragestellung, die Abgrenzung von Karlmanns Teilreich nach Westen wichtigen Orte Kreuznach, Ingelheim, Nierstein und Umstadt sind aber auch unter den Königskirchen (s. vorige Anm.) aufgeführt, für deren Übertragung nur Vorurkunden von Karlmann und Karl erwähnt sind.

128 Zur Gründung und frühen Geschichte des Bistums sei nur die neuere Literatur genannt. Auszugehen ist jetzt von: Das Bistum Würzburg. Im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Geschichte bearbeitet von Alfred WENDEHORST. Teil 1. Die Bischofsreihe bis 1254, Berlin 1962 (Germania sacra N.F. 1). Kritisch dazu Franz-Josef SCHMALE, Das Bistum Würzburg und seine Bischöfe im früheren Mittelalter, in: Zs. für bayerische Landesgeschichte 29 (1966) S. 616–661. Außerdem Joachim DIENEMANN, Der Kult des heiligen Kilian im 8. und 9. Jahrhundert. Beiträge zur geistigen und politischen Entwicklung der Karolingerzeit, Würzburg 1955 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, 10) S. 67 f. und Karl BOSL, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz. München 1969, S. 29–31 und 136–145. Vor allem aber Klaus LINDNER, Untersuchungen zur Frühgeschichte Würzburgs und des Würzburger Raumes, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 35) S. 75–79, der die zuverlässigste Auflösung der Orts- und Gaunamen gibt und zugleich einige offensichtliche Versehen von Bosl richtigstellt.

129 Württembergisches Urkundenbuch (wie Anm. 126) Nr. 87, S. 101: ... *basilicam in villa Naristagne in honore sanctae Mariae, et ecclesiam in villa Hengilonheim in honore sancti Remigii, et ecclesiam in villa Truciniacus (= Cruciniacus, Anm. d. Hg. S. 102), quae est constructa in honore sancti Martini. Suprascriptas enim basilicas sunt in pago Uuarmacense*. Die genannten Orte werden seit dem 10. Jh. als im Nahegau liegend bezeichnet, da in dieser Zeit der Wormsgau zugunsten des Nahegaus verkleinert wird. Vgl. GOCKEL (wie Anm. 114) S. 214 und Wilhelm NIEMEYER, Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen, Marburg 1968 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 30) S. 84 f.

130 Die Entstehung der Diözesangrenzen zwischen Würzburg, Mainz und Worms hat in mehreren Aufsätzen erarbeitet Heinrich BÜTTNER: Das mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und frühen 8. Jahrhunderts, in: Herbipolis iubilans. 1200 Jahre Bistum Würzburg. Festschrift zur Säkularfeier der Erhebung der Kiliansreliquien. Würzburg 1952, S. 83–90. Id., Christentum und Kirche zwischen Neckar und Main im 7. und frühen 8. Jahrhundert, in: St. Bonifatius (wie Anm. 22) S. 362–387, besonders S. 385 f., und Id., Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 10 (1958) S. 9–38. Außerdem sei hingewiesen auf Barbara DEMANDT, Die mittelalterliche Kirchenorganisation in Hessen südlich des Mains, Marburg 1966 (Schriften des hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, 29) S. 10 ff. mit der beigefügten Karte 1.

Durch Bischof Burchard war Würzburg auch auf dem ersten von Karlmann abgehaltenen Konzil vertreten¹³¹. Von den weiteren Teilnehmern sind Reginfrid in Köln, Heddo in Straßburg und Witta in Büraburg bezeugt¹³², während der päpstliche Legat und Missionserzbischof Bonifatius noch ohne *sedes* war¹³³. Die Bischofssitze von Willibald und Dadanus sind nicht eindeutig zu bestimmen. Man hat bisher auf verschiedene Weise diese Bischöfe den Bistümern Utrecht, Erfurt, Eichstätt und vereinzelt auch Speyer zuzuordnen versucht. Kernpunkt des Problems ist Erfurt, das sicher als Bistum bestanden hat¹³⁴, aber schon bald ebenso wie Büraburg in die Mainzer Diözese einbezogen worden ist¹³⁵. Wir wissen nicht sicher, wer in dieser kurzen Zeit Bischof in Erfurt war. Nach der von der Nonne Hugeburg aus Heidenheim verfaßten Vita wurde Willibald in Sulzenbrücken, nahe bei Erfurt, von Bonifatius im Beisein von Burchard und Witta zum Bischof geweiht¹³⁶. Umstritten ist seine Zuständigkeit für Erfurt oder für Eichstätt, wohin Willibald schon eine Woche nach der Weihe zurückkehrte. Da Willibald später als Bischof von Eichstätt auftritt¹³⁷, hat man angenommen, er sei von vornherein für diesen Bischofssitz bestimmt gewesen¹³⁸. Daraus folgte aber, daß man nach dem Bischof von Erfurt suchen mußte,

131 MG LL Conc. 2,1 (wie Anm. 121) S. 1–4. Karlmann hatte die *optimates* und Bischöfe *qui in regno meo sunt...* zu einer Synode zusammengerufen, und zwar: *Bonifatium archiepiscopum et Burghardum et Reginfridum et Wintanum et Willibaldum et Dadanum et Eddanum.* (S. 2). Die Bedeutung dieses Konzils und die damit zusammenhängenden Fragen werden unten 4.1 erörtert.

132 Zu Reginfrid: DUCHESNE (wie Anm. 108) Bd. 3, S. 180; Addanus ist Heddo von Straßburg: *ibid.* S. 172. Für Witta ist die päpstliche Gründungsbestätigung des Bistums Büraburg ausgestellt (Bonifatii epistolae, wie Anm. 63, Nr. 52, S. 92–94), ebenso wie die Würzburger Urkunde für Burchard (*ibid.* Nr. 53, S. 94f.).

133 Papst Gregor III. hatte Bonifatius noch 739 ausdrücklich das Verbleiben an einem Ort untersagt, vgl. Bonifatii Epistolae (wie Anm. 63) Nr. 45, S. 73. Erst 745 wird das Bistum Köln als Metropolitansitz für ihn bestimmt (vgl. dazu unten 4.4).

134 Bonifatii Epistolae Nr. 50, S. 81 berichtet die Einsetzung von Bischöfen in den neu eingerichteten Bistümern Würzburg, Büraburg und Erfurt.

135 Die Vita Bonifatii, hg. von W. LEVISON (MG SS rer. Germ.), Hannover 1905, die schon bald nach dem Tod des Heiligen von dem Mainzer Priester Willibald verfaßt wurde, berichtet c. 8, S. 44 nur die Gründung Würzburgs und Eichstätts. Wolfgang FRITZE, Bonifatius und die Einbeziehung von Hessen und Thüringen in die Mainzer Diözese, in: Hessisches Jb. für Landesgeschichte 4 (1954) S. 37–63 hat in sehr scharfsinnigen philologischen Untersuchungen nachgewiesen, daß die Vita aber von der Einbeziehung Thüringens und Hessens in die Mainzer Diözese, wohl noch durch Bonifatius selbst, spricht. Seltsam hingegen die Hypothese von Walter SCHLESINGER in: Geschichte Thüringens, hg. von Hans PATZE und W. SCHLESINGER, Bd. 1: Grundlagen und frühes Mittelalter, Köln/Graz 1968 (Mitteldeutsche Forschungen, 48/1) S. 348f., daß Bonifatius von Anfang an Erfurt sich selbst vorbehalten habe, möglicherweise sogar als Metropolitansitz, und Willibald zum Chorbischof weihte, um dann, als er selbst Köln als Metropolitansitz erhielt, die Bestallungsurkunde zu kassieren. Er übersieht, daß der »Chorbischof« Willibald zum *Concilium Germanicum* als Teilnehmer neben den anderen Bischöfen genannt ist, und verkennt die Person Bonifatius völlig, wenn er annimmt, daß dieser, der ja wegen der geringsten Unklarheiten in Rom anzufragen pflegte, eine päpstliche Urkunde hätte verschwinden lassen.

136 Vitae Willibaldi et Wynnebaldi, hg. von O. HOLDER-EGGER, in MG SS 15/1, Hannover 1887, S. 105.

137 762 als Unterzeichner des Gebetsbunds von Attigny MG LL Conc. 2,1 (wie Anm. 121) Nr. 13, S. 72f., jedoch nur als Klosterbischof, vgl. unten Anm. 139a.

138 So F. HEIDINGSFELDER, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, München 1915 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 6,1) S. 2–6; Michael TANGL, Das Bistum Erfurt, in: Geschichtliche Studien, Festschrift Albert Hauck, S. 108–120, wiederabgedruckt in: Das Mittelalter in

der als Anhänger von Bonifatius auf dem *Concilium Germanicum* nicht gefehlt haben wird. Es bot sich natürlich Dadanus an, obwohl dieser sonst nirgends bezeugt ist. Nun hat aber eine Reihe von Untersuchungen gezeigt, daß es sehr gute Gründe dafür gibt, daß Willibald für Erfurt geweiht wurde, aber dann wegen drohender Sachseneinfälle und aufgrund päpstlicher Bedenken wegen der unkanonischen Ortswahl das Bistum aufgegeben wurde, während Eichstätt erst nach der Abtretung eines Teils des bairischen Nordgaus, in dem die Stadt selbst lag, fränkisches Bistum mit dem bereits geweihten Willibald an der Spitze werden konnte¹³⁹. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß man erst für die Zeit um 787 von einer *civitas* Eichstätt sprechen kann^{139a}.

Wenn Willibald nun dem Konzil als Erfurter Bischof beigewohnt hat und Eichstätt zu dieser Zeit weder fränkisch noch Bistum war, dann muß Dadanus einer anderen Diözese zugeordnet werden, und man hat dabei an Utrecht¹⁴⁰, gelegentlich auch an

Quellenkunde und Diplomatie (wie Anm. 62), hiernach zitiert, S. 51 f. Neuerdings wieder SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 201–203, der annimmt, daß die drei Bischöfe von Würzburg, Baururg und Erfurt schon vor Willibald ordiniert worden waren, und die Unwahrscheinlichkeit in Kauf nehmen muß, daß letzterer von Bonifatius in Sulzenbrücken im Beisein von Burchard und Witta geweiht wurde, während der für den Weiheort zuständige Erfurter Bischof nicht erwähnt wird, worauf LÖWE (wie Anm. 22) S. 116, Anm. 156 aufmerksam macht.

139 Franz FLASKAMP, Das Bistum Erfurt. Beitrag zur thüringisch-sächsischen Kirchengeschichte, in: Zs. für vaterländische Geschichte Westfalens 83 (1925) S. 1–26, bes. S. 13 f. Hermann NOTTARP, Sachkomplex und Geist des kirchlichen Rechtsdenkens bei Bonifatius, in: Sankt Bonifatius (wie Anm. 22) S. 182 f. hat dann darauf hingewiesen, daß die Bischofsweihe die Vermählung des Geweihten mit seinem Bistum bedeutet, daß also die Weihe innerhalb der Diözese vorgenommen werden soll. Sulzenbrücken aber lag im Sprengel von Erfurt. A. BIGELMAIR, Das Jahr der Gründung des Bistums Eichstätt, in: Festgabe Karl Schornbaum, Neustadt a. d. Aisch 1950, S. 19–35 und ID., Die Gründung der mitteldeutschen Bistümer in: Sankt Bonifatius (wie Anm. 22) S. 247–287, bes. S. 283–286. Letzterer arbeitete vor allem die geographische Lage der Diözese heraus, die sich aus dem alemannischen Sualafeld, einem Teil des fränkischen Rangaues sowie dem westlichen Teil des ehemals bairischen, zur Diözese Regensburg gehörigen Nordgaues zusammensetzte. Mit guten Gründen hat er gegen Hans DACHS, Der Umfang der kolonisatorischen Erschließung der Oberpfalz bis zum Ausgang der Agilolfingerzeit, in: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 86 (1936) S. 168–170 die Abtretung des westlichen Nordgaues in Verbindung mit dem Feldzug Karlmanns und Pippins aus dem Jahr 743 gebracht. Ihm folgen BOSL (wie Anm. 128) S. 91 f. und LÖWE (wie Anm. 22) S. 116, Anm. 156. Die von Dachs vertretene Auffassung, daß dies schon 725 durch Karl Martell geschehen sei, wurde neuerdings wieder übernommen von Ernst GAGEL, Der Nordgau im Mittelalter, in: Oberpfälzer Heimat 13 (1969) S. 10 f. SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 201 läßt offen, ob die Abtrennung des Gebietes 725 oder nach 743 anzusetzen ist. Im letzteren Fall wäre also Willibald 742 als fränkischer Bischof in fränkischem Gebiet für das im Dukat Baiern liegende Missionszentrum Eichstätt geweiht worden, offenbar in Erwartung einer baldigen Einbeziehung von Eichstätt unter fränkische Herrschaft.

139a Gerhard PFEIFFER, Erfurt oder Eichstätt? Zur Biographie des Bischofs Willibald, in: Festschrift Walter Schlesinger, Köln/Wien 1973/74 (Mitteldeutsche Forschungen, 74/1 und 2) Bd. 2, S. 137–161 sieht in Willibald einen Klosterbischof von Eichstätt. Als solcher wird er 762 auf der Synode von Attigny, wo 27 Bischöfe einen Gebetbund schließen, tatsächlich bezeichnet. (MG LL Conc II, 1, wie Anm. 121, Nr. 13, S. 72).

140 Friedrich Wilhelm RETTBERG, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 2, Göttingen 1848, S. 529; Karl Joseph HEFELE, Histoire des Conciles, d'après les documents originaux, verb. und erweiterte franz. Ausgabe der 2. Aufl., hg. von H. LECLERQ, Bd. 3, 2, Paris 1910, S. 820; BIGELMAIR, Das Jahr der Gründung des Bistums Eichstätt (sonst wie Anm. 139) S. 28 und ID., Die Gründung der mitteldeutschen Bistümer (sonst wie die gleiche Anm.) S. 281.

Speyer gedacht¹⁴¹. Die erstere Annahme hat eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, läßt sich aber nicht zwingend beweisen¹⁴². Für die Abgrenzung der Reichsteile Karlmanns und Pippins kann die Tatsache der Teilnahme des Dadanus am *Concilium Germanicum* also nicht herangezogen werden. Trotzdem können wir zu Erfurt, Utrecht und Speyer klare Aussagen machen.

An der, wenn auch nur kurze Zeit währenden Existenz des Bistums Erfurt, für das Bonifatius in Rom die Bestätigungsurkunde erbat, wird nicht gezweifelt¹⁴³. Seine Zugehörigkeit zu Karlmanns Reich ergibt sich aus der Lage im Osten der Diözesen Würzburg und Büraburg. Ungewißheit besteht lediglich über den Grad der Gefährdung durch sächsische Einfälle.

Karlmann war es auch, der Bonifatius das Bistum Utrecht zur Einsetzung eines Bischofs anvertraut hat¹⁴⁴, was neben der Güterschenkung für die Martinskirche ein weiterer Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Teilbereich Karlmanns ist^{144a}. Als die Synode von 745 Köln als Metropolitansitz für Bonifatius bestimmt, wird Utrecht in der päpstlichen Bestätigung als Suffraganbistum von Köln genannt¹⁴⁵.

141 Friedrich LOOFS, Zur Chronologie der auf die fränkischen Synoden des h. Bonifatius bezüglichen Briefe der bonifazischen Briefsammlung, Leipzig 1881, S. 14 und Franz HAFFNER, Die Bischöfe von Speyer bis zum Jahre 913, in: Zs. für die Geschichte des Oberrheins 113. Neue Folge 74 (1965) S. 323 lesen statt Dadanus Davidus. David von Speyer ist jedoch erst seit 744 Bischof, vgl. C. ZEUSS, Traditiones possessionesque Wizenburgenses, Speier 1842, Nr. 147, S. 343.

142 BIGELMAIR hat an den beiden oben Anm. 140 angegebenen Stellen auf die engen Beziehungen des Hausmeiers und des Missionserzbischofs Bonifatius zu Utrecht hingewiesen, so daß dieses Bistum nicht unbesetzt geblieben sein könne. Der von ihm angeführte Beleg stammt aus einem Brief von 753 (siehe unten Anm. 144), zu diesem Zeitpunkt war Utrecht also spätestens wieder besetzt. 742 spricht Bonifatius jedenfalls von großen Schwierigkeiten bei der Besetzung des Utrechter Stuhles (siehe unten Anm. 144). Zu fragen wäre natürlich, welches Bistum Dadanus vertreten haben kann, wenn weder Utrecht noch Eichstätt. Zu denken wäre auch noch an Worms, wo aus dieser Zeit kein Bischofskatalog überliefert ist. Bei DUCHESNE (wie Anm. 108) S. 161 klafft zwischen Rupert und Erembert eine Lücke von fast 70 Jahren.

143 Bonifatii Epistolae (wie Anm. 63) Nr. 50, S. 81. Über die mögliche Lage der alten Erfurter Kathedrale Rudolf SCHIEFFER, Über Bischofssitz und Fiskalgut im 8. Jahrhundert, in: Historisches Jb. 95 (1975) S. 25.

144 Bonifatii Epistolae (wie Anm. 63) Nr. 109, S. 235: *Princeps autem Francorum Carlmannus commendavit mihi sedem illam ad constituendum et ordinandum episcopum. Quod et feci*, schreibt Bonifatius 753 an Stephan II. Das Bistum war möglicherweise nach dem Tode Willibrords 739 einige Zeit vakant. Der von Bonifatius vorgesehene Nachfolger, wahrscheinlich der spätere Abt von St. Martin in Utrecht und Leiter der Friesenmission Gregor, wie TANGL (wie Anm. 65) S. 159–162 gezeigt hat, konnte 742 nicht ordiniert werden, da dessen Bruder einen Onkel des *dux Francorum* erschlagen habe (Bonifatii Epistolae, wie Anm. 63, Nr. 50, S. 83). Über Gregors verwandtschaftliche Einordnung und seine politische Bedeutung siehe M. WERNER, Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger. Die Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel. Personengeschichtliche Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Führungsschicht im Maas-Mosel-Gebiet, Sigmaringen 1982 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 28) S. 298–313. Brief 109 zeigt, daß bis 753 ein Bischof eingesetzt worden ist. Daß dies noch unter Karlmann geschehen sei, kann man aus der oben zitierten Stelle nicht unbedingt herauslesen. Der Auftrag dazu kam jedenfalls noch von Karlmann.

144a Vgl. oben Anm. 123.

145 Erhalten in der Urkunde für Mainz, Bonifatii Epistolae (wie Anm. 63) Nr. 88, S. 201 f., von der TANGL (wie Anm. 62) S. 174–176 nachgewiesen hat, daß sie eine Verunechtung der Kölner Urkunde darstellt, in der an drei Stellen die Namen Mainz und Köln vertauscht wurden. Näheres zur Errichtung der Kölner Kirchenprovinz unten 4.4.

Die Kirchenprovinz des Bonifatius, wie sie in der Urkunde beschrieben ist, umfaßte aber auch das Bistum Speyer¹⁴⁶, das zusätzlich durch die Datierung mehrerer Weißenburger Urkunden als Teil von Karlmanns Herrschaftsbereich gesichert ist¹⁴⁷.

Bischof von Mainz in dieser Zeit war zunächst Gewilip¹⁴⁸, der zwar am *Concilium Germanicum* nicht teilnahm, uns aber auf einem Feldzug nach Sachsen, wahrscheinlich 744, als einer der Großen im Reiche Karlmanns entgegentritt¹⁴⁹. Nachdem er auf dem Konzil von 745 abgesetzt worden war¹⁵⁰, bestieg Bonifatius spätestens 747 den Mainzer Stuhl¹⁵¹.

Wir konnten die Zugehörigkeit der austrasischen Bistümer zu den beiden Reichsteilen bisher eindeutig bestimmen, ohne daß es zu Überschneidungen innerhalb einer

146 Siehe vorige Anm.

147 Die alle von dem gleichen Schreiber ausgefertigten Urkunden der Jahre 741–743, also vom Tode Karl Martells bis zur Erhebung Childerichs III., werden nach den Regierungsjahren Karlmanns oder beider Hausmeier datiert, niemals wird Pippin allein genannt. Vgl. ZEUSS (wie Anm. 141):

Nr. 235, S. 225f.: *sub die kl. decembris, anno primo post obitum carlo maioro. regnante domno carlomanno duce francorum.* (741XII1).

Nr. 7, S. 14f.: *sub die XIII. kl. aprilis, anno primo regnante carlomanno duce.* (742III19).

Nr. 52, S. 52–54: *sub die VI. kl. iunias in anno primo principatum carlomanno et pippino maiorum domus.* (742V27).

Nr. 1, S. 7f.: *sub die XVII. kl. iulias anno primo regnante domino nostro carlomanno.* (742VI15).

Nr. 2, S. 9f.: *sub die XVII. kl. iul. anno primo regnante domno carlomanno duce post obitum carlo principe maiorem domus palacio regis.* (742VI15).

Nr. 5, S. 12f.: *sub die V. kl. febr. anno secundo post obitum domini nostri carloni. quando successerunt in regno filii sui carlomannus et pippinus.* (743I28).

Nr. 4, S. 11f.: *sub die XV. feb. anno secundo principatu carlomanno et pippino ducibus francorum quando successerunt in regnum.* (743II15?).

Daß Worms und nicht Speyer der große Verlierer bei der Abgrenzung der Diözese Würzburg war, betont Alois SAILER, Die Speyerer Diözesangrenzen rechts des Rheins im Rahmen der Frühgeschichte des Bistums, in: 900 Jahre Speyerer Dom, Speyer 1961, S. 256.

148 DUCHESNE (wie Anm. 108) S. 159.

149 Nach zwei im 11. Jh. entstandenen Bonifatius-Viten, hg. von W. LEVISON (MG SS rer. Germ.), Hannover 1905, der *Vita quarta Bonifatii auctore Moguntino*, S. 91–93 und der *Vita Bonifatii auctore Otloho* 1, 40, S. 153f., die aber beide auf eine ältere Quelle zurückgehen, hat Gewilip während eines Feldzuges unter Karlmann den sächsischen Krieger, der beim vorigen Sachsenfeldzug seinen Vater Gerold getötet hatte, ausfindig gemacht und Blutrache geübt. HAHN (wie Anm. 9) S. 203–206 bezweifelt, daß die Ereignisse unter Karlmann einzureihen sind. Statt Karolomannus sei Karolus zu lesen. Er bemerkt zwar mit Recht, daß der Zusatz *qui senior dicitur* zur Bezeichnung der Altersabstufung gegenüber seinem jüngeren Bruder Pippin in diesem Zusammenhang unsinnig wäre und daß es darüber hinaus *fuit* anstelle von *dicitur* lauten müßte. Daraus jedoch zu folgern, daß in der verlorenen Vorlage Karl Martell gemeint gewesen sei, der durch den Zusatz *senior* von Karl dem Großen unterschieden werden solle, ist nicht statthaft. Naheliegender ist doch, an die Unterscheidung des Hausmeiers Karlmann von seinem gleichnamigen Neffen zu denken. Ein anderes Argument Hahns besteht in der Behauptung, unter Karlmann habe erst im Jahr 745 ein Sachsenzug stattgefunden, wobei er seine Chronologie der kriegerischen Ereignisse 743–747 (S. 170–173) zugrundelegt, die aber von MÜHLBACHER (Regesta Imperii, wie Anm. 93, Nr. 45c) heftig bestritten wird. Mit SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 230 nimmt die neuere Forschung im allgemeinen an, daß Gerold 738 mit Karl Martell, Gewilip 744 mit Karlmann nach Sachsen gezogen ist.

150 Der Papstbrief vom 31. Oktober 745 (Bonifatii epistolae, wie Anm. 63, Nr. 60, S. 124) beantwortet u. a. eine Mitteilung des Bonifatius, daß der abgesetzte Gewilip nach Rom unterwegs sei. Zum weiteren Schicksal Gewilips vgl. E. EWIG, Milo et eiusmodi similes, in: St. Bonifatius (sonst wie Anm. 22) S. 421f.

151 Bonifatii epistolae (wie Anm. 63) Nr. 80, S. 179f. vom 1. Mai 748.

Diözese gekommen wäre. Sieht man von dem Wormser Sprengel ab, der wegen seiner zwischen Mainz, Speyer und Würzburg eingeschlossenen Lage sicher ebenfalls zu Karlmann gehörte, so ist nur noch die Frage offen, an wen der Trierer Raum mit dem umfangreichen Komplex karolingischer Stammgüter gefallen ist. Unsere bisherigen Beobachtungen legen den Schluß nahe, daß beide Brüder einen Anteil am Familienbesitz der Arnulfinger-Pippiniden erstrebten. Während die Güter im Raum Metz-Verdun an Pippin kamen, trat Karlmann das Erbe im Gebiet um Lüttich an. Wie aber wurde mit dem »Mittelmosel-Eifel-Komplex« verfahren, der zunächst teilweise durch die Ehe Pippins d. M. mit Plektrud, schließlich vollständig durch die Verbindung Pippins d. J. mit Berthrada karolingischer Familienbesitz wurde¹⁵²? Eng damit verknüpft ist die Frage nach der Datierung und Beurteilung von Pippins Eheschließung mit Berthrada, der Tochter des Grafen von Laon mit bedeutendem Grundbesitz in der Gegend von Prüm¹⁵³. Glücklicherweise gibt es für diese wichtige Frage einen nicht zu bezweifelnden urkundlichen Beleg, auf den K. F. Werner aufmerksam gemacht hat¹⁵⁴. In einem Placitum Karls des Großen¹⁵⁵ bezeugen die *scabini* und *testes* des *ducatus Moslinse*, einschließlich des *missus* Wicbert und der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun, daß nach dem Tod Karl Martells die Trierer Kirche von Pippin mit dem Kloster Mettlach belehnt worden ist¹⁵⁶. Der Moseldukat, der damit für diese Zeit als Verwaltungseinheit bezeugt ist, gehörte also seit 742 zum Teilreich Pippins.

Seit der Untersuchung von K. F. Werner wissen wir, daß als Geburtsjahr Karls des Großen jetzt nicht mehr 742, sondern 747 zu gelten hat, was ohne Schwierigkeiten mit 744 als Pippins Ehedatum zu vereinbaren ist¹⁵⁷. Folglich hat der Besitz Berthradas bei

152 Diesen Nachweis erbrachte Eduard HLAWITSCHKA, Zur landschaftlichen Herkunft der Karolinger, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 27 (1962) S. 1–17.

153 Eduard HLAWITSCHKA, Merowingerblut bei den Karolingern?, in: Adel und Kirche. Festschrift Gerd Tellenbach, hg. von Josef FLECKENSTEIN und Karl SCHMID, Freiburg i. Br. 1968, S. 72 ff.

154 Ohne den Hinweis auf diese Urkunde und ihre Bedeutung für unsere Fragestellung wäre die Untersuchung für das Bistum Trier auf Vermutungen angewiesen. Vgl. jetzt K. F. WERNER, Das Geburtsdatum Karls des Großen, in: Francia 1 (1973) S. 155 f. Der Aufsatz ist in einer gekürzten, aber zugleich stellenweise verbesserten französischen Fassung erschienen: La date de naissance de Charlemagne, in: Bulletin de la Société nationale des Antiquaires de France, Paris 1972 [erschienen 1975] S. 116–142.

155 MG DD Karol. 1 (wie Anm. 69) Nr. 148, S. 200–202. Die in Diedenhofen ausgestellte Urkunde ist ohne Datum überliefert, aufgrund der genannten Personen aber zwischen 781 und 786 einzureihen (K. F. WERNER, wie vorherige Anm.).

156 Die verlorene Vorurkunde ist nirgends unter die Hausmeier-Deperdita aufgenommen. HEIDRICH (wie Anm. 4) S. 277 hat wegen der Unmöglichkeit, die späteren Erwähnungen, die meistens von König Pippin, oder Pippin schlechthin sprechen, in Urkunden der Hausmeierzeit und solche der Königszeit zu trennen, ausdrücklich auf eine genauere Untersuchung der Deperdita Pippins verzichtet. Der Text der Urkunde muß sorgfältig interpretiert werden: ... *monasterium quod dicitur Medolago, quod avus noster Karolus quondam maiorum domus Miloni beneficiavit et postea dominus et genitor noster Pippinus quondam rex ipsius Miloni beneficiavit et post descessum Miloni Harthamo episcopo...* (S. 201). Zur Bezeichnung Pippins als *rex* siehe oben S. 28, Anm. 106. Aus der Aufeinanderfolge von Herrenfall und Mannfall, der zweimaligen Erneuerung des Lehensverhältnisses unter Pippin, nach dem Tod Karls und nach dem Tod Milos, geht hervor, daß Pippin im gesamten Moseldukat die Nachfolge Karl Martells als Lehensherr antrat.

157 Anm. 154, S. 115–157. K. F. WERNER hat die bisherige Auffassung widerlegt, die zuletzt von François Louis GANSHOF, Over de geboortedatum van Karel de Grote, in: Dancwerc opstellen aangeboden aan Prof. Dr. D.Th. Enklaar ter gelegenheid van zijn vijftenzestigste verjaardag, Groningen 1959, S. 43–55

der Grenzziehung keine Rolle gespielt, sondern umgekehrt ist festzuhalten, daß der jüngere der beiden Hausmeier sich zwei Jahre nach der Teilung durch diese Heirat mit einer der einflußreichsten Adelsfamilien verbunden hat. Mit der Zuordnung des Trierer Raumes haben wir zugleich die Aufteilung des *regnum* Austrasien abgeschlossen. Das noch ausstehende Elsaß bildete bis nach 739 einen eigenen Dukat und soll getrennt untersucht werden¹⁵⁸.

3.3. Elsaß

Nach der These Chaumes kam das Elsaß 742 an Pippin; wir haben aber bereits oben gesehen, daß Heddo von Straßburg 742 am *Concilium Germanicum* teilnahm. Seit der Wiedererrichtung des Bistums Basel, die von Heinrich Büttner in die Zeit um 740 gelegt worden ist, gehörte aber nur noch der Nordgau zur Straßburger Diözese¹⁵⁹. Als erster Bischof der wieder einsetzenden Basler Bischofsreihe wird ein *archiepiscopus* Walaus genannt, dessen Amtszeit noch unter Papst Gregor III., der 741 gestorben ist, begonnen haben soll¹⁶⁰. Der Erzbischof-Titel war in der Forschung auf verschiedene

mit allen Konsequenzen vertreten worden war. Das Festhalten am angeblich gut beglaubigten Geburtsjahr 742 zwang zur Annahme, daß Karl vor der zu 744 überlieferten Eheschließung Pippins mit Bertrada geboren war, falls man nicht auch das Ehedatum vorverlegen wollte. Werner hat nach Überprüfung der gesamten Überlieferung den Beweis erbracht, daß 747 das am besten beglaubigte Datum ist.

- 158 H. BÜTTNER, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts, in: Zs. für schweizerische Kirchengeschichte 43 (1949) S. 1–27 und 132–150, wieder abgedruckt in: ID., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen, Darmstadt 1961, S. 7–54 (im folgenden nach diesem Sammelband zitiert), hier S. 43; André Marcel BURG, Das elsässische Herzogtum. Ein Überblick, in: Zs. für Geschichte des Oberrheins 117, Neue Folge 78 (1969) S. 95. Als Zeitpunkt für die Aufhebung des Dukats wird das Ende der vierziger Jahre des 8. Jh. genannt; vgl. Josef SEMMLER, Pippin III. und die fränkischen Klöster, in: Francia 3 (1975) S. 88–146, dort S. 98f. unter Berufung auf Franz VOLLMER, Die Etichonen. Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität früher Adelsfamilien, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. von Gerd TELLENBACH, Freiburg i. Br. 1957 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, 4) S. 137–184, dort S. 137f. Auch die neuere Forschung kommt zu keiner genaueren Datierung. 739 bis 751 als Grenzdaten nennt Christian WILSDORF, Le »monasterium Scottorum« de Honau et la famille des ducs d'Alsace au VIII^e siècle. Vestiges d'un cartulaire perdu, in: Francia 3 (1975) S. 1–87, dort S. 55. Ganz unbestimmt bei Michael BORGOLTE, Die Geschichte der Grafengewalt im Elsaß von Dagobert I. bis Otto dem Großen, in: Zs. für Geschichte des Oberrheins 131, Neue Folge 92 (1983) S. 3–54, dort S. 15f. Jörg JARNUT, Untersuchungen zu den fränkisch-alemannischen Beziehungen in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zs. für Geschichte 30 (1980) S. 20f. glaubt aus der Tatsache, daß beim Reichsteilungsbericht des Fredegarfortsetzers (s. oben Anm. 26) das Elsaß nicht als *regnum* erwähnt wird, schließen zu können, daß es damals dort noch einen unabhängigen *dux* gegeben habe. Demgegenüber urteilt Hans SCHNYDER, Die Gründung des Klosters Luzern. Adel und Kirche Südalemanniens im 8. Jahrhundert, Freiburg/Schweiz 1978 (Historische Schriften der Universität Freiburg/Schweiz, 5 A) S. 290, daß umgekehrt das Ende des »Herzogtums« vor dem Tod Karl Martells im Jahre 741 liege.
- 159 H. BÜTTNER, Die Landschaft um Basel von der Einwanderung der Alamannen bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts, in: Vom Jura zum Schwarzwald 14 (1939) S. 77 und ID. (wie vorhergehende Anm.) S. 42f. Trotz der erneuten Teilung des Elsaß in Straßburger und Basler Sprengel behielt aber das Bistum Straßburg Grundbesitz im Sundgau, vgl. H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß 1, Berlin 1939 (Neue deutsche Forschungen 242, Abt. mittelalterliche Geschichte, 8) S. 115.
- 160 Series episcoporum Basileensium, hg. von August BERNOULLI, in: Basler Chroniken 7, Leipzig 1915, S. 158: *Walaus archiepiscopus sub Gregorio papa III.* Vgl. DUCHESNE (wie Anm. 108) S. 223f.

Weise gedeutet worden¹⁶¹. Seit Christian Wilsdorf¹⁶² die Genauigkeit des Bischofskatalogs in Zweifel ziehen konnte, möchte die Forschung den Neubeginn des Basler Bistums eher bei 750 sehen^{162a}. Die Neubelebung des Bistums ist von Büttner auch aus anderen Gründen in die Jahre um 740, jedenfalls in die Zeit vor dem Ende des alemannischen Dukats, gesetzt worden. In seiner Untersuchung über die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen hat er die merkwürdige Grenzziehung zwischen den Sprengeln von Basel und Konstanz auf das bewußte Eingreifen der fränkischen Zentralgewalt, auf die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse unter den karolingischen Hausmeiern zurückgeführt¹⁶³. Wenn der Breisgau, also das unmittelbare rechtsrheinische Vorland von Basel, an Konstanz gekommen ist, dann könne dies nur vor dem endgültigen Untergang des Dukats geschehen sein, dessen Gebiet mit der Diözese Konstanz zusammenfiel. Somit hätte der alemannische *dux* die Ausdehnung des Basler Jurisdiktionsbereichs in seinem Gebiet verhindert.

Ähnlich war die Ausgangslage des Bistums Straßburg, das seine Diözese in der gleichen Zeit über den Rhein hin in die Ortenau und das Kinzigtal ausdehnte, obwohl dieses Gebiet ebenfalls zum alemannischen Herzogtum gehörte. Büttner stellt hier ein

- 161 Da Basel vorher und danach niemals Erzbistum war, hat E. A. STÜCKELBERG, Zur älteren Basler Bistumsgeschichte, in: Anzeiger für Schweizer Geschichte 34, Neue Folge 9 (1902/05) S. 170–173 den Titel als persönliche Auszeichnung für Walaus gedeutet. August BERNOULLI, Zum ältesten Verzeichnis der Basler Bischöfe, in: Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 3 (1904) S. 59–64 schließt sich ihm an und erklärt nach einem Vergleich aller Angaben mit anderen Quellen sowohl die Reihenfolge der Bischöfe als auch ihre Zeitbestimmung durch die beigefügten Päpste als zutreffend. Die Bildung eines Metropolitanverbandes mit Basel als Sitz des Erzbischofs wurde dann behauptet von Karl GAUSS, Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, Bd. 1, Liestal 1932, S. 141. BÜTTNER (vgl. Anm. 158 und 159) sieht die Bezeichnung *archiepiscopus* als Ausdruck für die besondere Bedeutung von Walaus als dem ersten Bischof der von nun an ununterbrochenen Basler Bischofsliste. Vgl. auch Anm. 163.
- 162 Christian WILSDORF, Remarques à propos de Walaus, évêque de Bâle, in: Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 65 (1965) S. 133–136 identifiziert den eine Straßburger Urkunde von 778 unterzeichnenden *Walachus vocatus episcopus* mit dem Bischof der Basler Liste. Dieser sei daher erst nach Baldebert einzureihen. Für unzuverlässig wird die Bischofsliste auch erklärt von Albert BRUCKNER, Quelques remarques sur les anciens évêques de Bâle, in: Rencontres de Bâle. 3–4 novembre 1961, Basel 1962 (Publications du centre européen d'études burgondo-médianes, 4) S. 59 und 67.
- 162a BORGOLTE (wie Anm. 158) S. 15 mit Anm. 80; Walter LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen, Freiburg/Schweiz 1971 (Scrinium Friburgense, 1), S. 64 und S. 150f. zeigt, daß es sich bei dem in den Annalen a. 744 erwähnten *vallus* nicht um einen Personennamen, sondern um eine Verschanzung handelt.
- 163 Heinrich BÜTTNER, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen, in: Zs. für schweizerische Kirchengeschichte 48 (1954) S. 225–274, wieder abgedruckt in dem Sammelband (wie Anm. 158) S. 55–106 (hiernach zitiert). Büttner zeigt, daß der Rhein, der zwischen Bleichbach und Aare die Diözesen Basel und Konstanz trennt, keine natürliche, sondern eine unter großzügigen Gesichtspunkten gewählte Grenzlinie darstellt. Die Verkehrsverbindungen von Konstanz zum Breisgau führten durch Basler oder Straßburger Gebiet, da der Hochschwarzwald ein beträchtliches Hindernis bildete und der Rhein wegen seiner Stromschnellen in diesem Gebiet als Wasserweg ausfiel. Auch grundherrliche Verbindungen können nicht der Grund für das Verbleiben des Breisgaus bei Konstanz sein. Die natürlichen Beziehungen des Basler Bistums, die von der Christianisierung des Breisgaus vom Elsaß aus herrührten, wurden also durch die Vorliebe der Franken für die Flußgrenze abgeschnitten (vgl. BÜTTNER, wie oben, S. 69–73).

auffälliges Auseinanderfallen von politischer Zugehörigkeit und kirchlicher Eingliederung fest, ohne eine Erklärung anbieten zu können¹⁶⁴.

Wir dürfen aber nicht außer acht lassen, daß das *regnum* Alemannien, das im Reichsteilungsplan von 741 Karlmann zugesprochen worden war, durch wiederholte Feldzüge fester unter fränkische Kontrolle kam. 742 fand ein gemeinsamer Feldzug beider Hausmeier statt¹⁶⁵, 746¹⁶⁶ hat Karlmann mit militärischer Gewalt die Voraussetzung für die vollständige Eingliederung Alemanniens geschaffen. Ein weiterer Feldzug gegen Theudbald, den letzten *dux* von Alemannien, wird für das Jahr 745 berichtet¹⁶⁷, und zwar griff hier Pippin ein, während Karlmann gerade gegen die Sachsen kämpfte: *Per idem tempore rebellante Theudobaldo filium Godefredi duce, Pippinus cum uirtute exercitus sui ab obsidione Alpium turpiter expulit fugientem, reuocatoque sibi eiusdem loci ducato uictor ad propria remeavit*¹⁶⁸.

Nimmt man die Nachrichten der Murbacher Annalen: ... *Theobaldus in Alsatia*¹⁶⁹ hinzu, dann ergibt sich folgendes: Der Kampf fand, wenigstens zu Beginn, im Elsaß, also in fränkischem Gebiet statt. Angreifer war Theudbald, der im Gegensatz zu seinem Vater nicht mehr als *dux* bezeichnet wird. Pippin schlägt Theudbald, der sich im Gebirge¹⁷⁰ verschanzt hat, zurück, nimmt den Dukat wieder in Besitz und kehrt in

164 BÜTTNER (wie vorige Anm.) S. 74 sieht offenbar nicht, daß seine These bezüglich Basel eine entscheidende Schwächung erfährt, wenn er im Falle Straßburgs feststellt, daß hier der alemannische Herzog die Ausdehnung eines linksrheinischen Bistums in alemannisches Gebiet nicht verhindert, es sei denn, er geht davon aus, daß die herzogliche Macht auf bestimmte Gebiete zurückgedrängt war.

165 *Regesta Imperii* (wie Anm. 93) Nr. 44c.

166 *Ibid.* Nr. 49b.

167 Das Ereignis wurde bisher meistens in das Jahr 744 verlegt, weil es im Continuator Fredegarii (wie Anm. 26) c. 27, S. 99f. in einem Kapitel mit Karlmanns Sachsenkrieg zusammengefaßt wird, den wiederum die Reichsannalen für 744 melden, allerdings als gemeinsames Unternehmen der beiden Brüder (*Annales regni Francorum*, wie Anm. 48, S. 4f.). Vgl. H. BÜTTNER, Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau, in: *Zs. für Geschichte des Oberrheins* 91, Neue Folge 52 (1939) S. 323–359, wieder abgedruckt in: *ID.*, Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze, Sigmaringen 1972 (Vorträge und Forschungen, 15), S. 31–59, hier S. 37; Albert BRUCKNER, *Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini 496–918*, Bd. 1, Quellenband, Straßburg/Zürich 1949, Nr. 153; *Regesta Imperii* (wie Anm. 93) Nr. 55a; SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 215. Die *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) S. 36f. haben diese Nachricht zu 745 (vom Hg. B. von SIMSON mit der Bemerkung versehen, daß sie ins Jahr 744 gehöre), ebenso die Murbacher Annalen, Walter LENDI (wie Anm. 162a) S. 150/151. Für 745 treten ein HAHN (wie Anm. 9) S. 66 und 191; MOHR (wie Anm. 5) S. 35.

168 Continuator Fredegarii (wie Anm. 26) c. 27, S. 99f.

169 Walter LENDI (wie Anm. 162a) S. 150.

170 Welches Gebirge mit *Alpes* gemeint ist, hängt bei den einzelnen Interpretatoren von der Deutung des Geschehniszusammenhangs ab. Neben den Alpen dachte man an die Vogesen, den Schweizer Jura, vor allem aber an die Schwäbische Alb. *Regesta Imperii* (wie Anm. 93) Nr. 55a und Bruno KRUSCH in seiner Edition des Fredegar-Fortsetzers (*MG SS rer. Merov.* 2, S. 181 Anm. 2) vermuten Vogesen oder Schwäbische Alb, HAHN (wie Anm. 9) S. 191 Vogesen oder Jura, B. von SIMSON als Hg. der *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 26) S. 37 tritt für die Schwäbische Alb ein, ebenso BÜTTNER (wie Anm. 167) S. 37. Von einem Rückzug Theudebalds in ein noch verbleibendes Herrschaftsgebiet in den Alpen südlich des Zürichsees spricht Rolf SPRANDEL, *Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches*, Freiburg i. Br. 1958 (*Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte*, 7) S. 17. Ebenso Franz BEYERLE, *Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz*, in: *Zs. für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 15 (1926) S. 517–519 und Irmgard DIENEMANN-DIETRICH, *Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert*, in: *Grundfragen der alemannischen*

das innere Herrschaftsgebiet, die *Francia*, zurück¹⁷¹. Zu fragen ist natürlich, welcher Dukats gemeint ist. Da Alemannien Karlmann unterstand, wie wir unten zeigen werden¹⁷², spricht alles dafür, daß der Feldzug Pippins nicht nach Alemannien, sondern ins südliche Elsaß mit den höchsten Erhebungen der Vogesen gerichtet war. Pippin hat also eine Streitmacht, die in seinen Machtbereich eingedrungen war, zurückgeschlagen und nicht in Vertretung seines älteren Bruders einen rebellierenden Außendukat unterworfen¹⁷³.

Wir können zusammenfassen und kommen zu dem Ergebnis, daß Karlmann das nördliche, Pippin das südliche Elsaß erhalten hat. Das Ende des Dukats¹⁷⁴ und die Wiedererrichtung des Basler Bistums sind Folgen der Reichsteilung von 742¹⁷⁵. Ein Basler Bischof hat an keiner unter Bonifatius abgehaltenen Synode teilgenommen, da

Geschichte, Lindau/Konstanz 1955 (Vorträge und Forschungen, 1) S. 179. Bei den Metzger Annalen lautet die Stelle: *Eodem anno Theobaldo rebellante, filio Godefridi ducis Alamannorum, Pippinus cum virtute exercitus sui et Dei auxilio in Alamanniam ingressus viriliter ipsum in fugam convertit et ad obsidionem Alpium fugientem expulit revocatoque sibi eiusdem loci ducatu, ad propria remeavit* (Annales Mettenses priores 745, S. 36f., Hervorhebung von mir). Eine Handschrift bringt hier einen ganz anderen Sinn herein mit der Wendung: ... *revocatoque illi eiusdem loci ducatum dedit et ad propria remeavit* (Annales Mettenses priores, wie Anm. 26, ms. B 1, 745, S. 37, Hervorhebungen vom Hg.). Diese Version benutzt, ohne besonders darauf hinzuweisen, Bruno BEHR, Das alemannische Herzogtum bis 750, Frankfurt a. M. 1975 (Geist und Werk der Zeiten, 41) S. 194 mit Anm. 791. Danach hätte Theudebald seine Herrschaft (über Alemannien!) von Pippin zurückerhalten. Den Bericht der Metzger Annalen, allerdings in der ersten Version, macht BÜTTNER (wie Anm. 167) S. 37 zur Grundlage seiner Interpretation: »Rasch drang er (Pippin) bis zur Alb hin vor und schlug die Truppen Theudebalds in die Flucht.« Sehen wir den Sachverhalt richtig, so haben die vom Fredegar-Fortsetzer abhängigen Metzger Annalen durch die Erweiterung von Gotfrids *dux*-Titel und die Bezeichnung *Alamannorum*, diesen implizit auf Theudbald übertragen und so *Alamanniam ingressus* eingefügt. Daß Theudbald keine amtliche Funktion mehr ausübte, zeigen die im gleichen Jahr für St. Gallen ausgestellten Urkunden, die den *dux* nicht mehr erwähnen, sondern nach dem Hausmeier oder Frankenkönig datieren und in der *sub-comite*-Formel den fränkischen Grafen Cancor erwähnen (vgl. dazu unten 3.4).

171 Wenn der Hausmeier *ad propria* zurückkehrte, dann heißt das nicht, daß er sich zuvor außerhalb seines Herrschaftsbereichs, etwa in einem der Außendukate aufgehalten haben muß. Der Fredegar-Fortsetzer (wie Anm. 26) benutzt bei Karl Martell, auch wenn dieser von der Provence oder aus Burgund in die *Francia* zurückzog, die Ausdrücke *ad propria* (c. 19, S. 93), *in regionem suam* (c. 20, S. 95), *in sedem principatus sui* (c. 18, S. 93) synonym. Der Verfasser der Annales Mettenses priores (wie Anm. 26) verwendet meistens *ad propria sedes* (725, S. 26; 731, S. 27) oder nur *ad propria* (732, S. 27; 733, S. 27; 736, S. 28).

172 Siehe unten 3.4.

173 Zum Alemannenzug wurde dieses Unternehmen für die Literatur zunächst wegen des Gegners Theudbald, vgl. HAHN, BÜTTNER, MOHR (alle bei den Anm. 167 genannten Stellen). Aber auch die Ungenauigkeit bei der Unterscheidung zwischen Alemannien und Elsaß trug dazu bei. Das läßt sich besonders bei SCHIEFFER verfolgen, der offenbar das Elsaß für einen Teil Alemanniens hält und so wiederholt zur Verwirrung der Begriffe beiträgt. In seinem Bonifatius-Buch (wie Anm. 22) S. 233 spricht er von »Alemannien rechts und links des Rheins« (wobei der Oberrhein, nicht der Hochrhein gemeint ist!), S. 209 wird Heddo von Straßburg den »übrigen alamannischen... Bischöfen« gegenübergestellt. Deshalb spricht er S. 215 auch von Pippins »Alemannenzug ins Elsaß«.

174 Das elsässische Herzogtum geht also nicht zu Ende, weil das »Königshaus« die militärischen Aufgaben des »Grenzherzogtums«, die Abwehr gegen die Alemannen, übernommen hat, wie BURG (wie Anm. 158) S. 94f. meint, sondern weil bei der Reichsteilung beide Hausmeier einen Anteil an diesem Gebiet wünschten. Daß die Familie der Etichonen damit nicht völlig ausgeschaltet war, zeigt die Untersuchung von Franz VOLLMER (wie Anm. 158).

175 Da sich die Notwendigkeit zur Wiedererrichtung des Bistums Basel erst durch die Reichsteilung ergab.

er zu Pippins Teilbereich gehörte. Die Teilnehmer der Synode von Soissons aber sind nicht überliefert.

Warum ist es nun aber zu dieser merkwürdigen Teilung des elsässischen Dukats gekommen? Der Grenzverlauf zeigt, daß Pippin ein besonderes Interesse an den östlichen Gebieten und einer gemeinsamen Grenze mit Alemannien gehabt haben muß. Eine weitere Expansion des fränkischen Staates, und das bedeutet Besitz- und Machtzuwachs des fränkischen Adels, konnte es, sieht man von Aquitanien ab, nur nach Osten geben. Alemannien und Baiern waren in den folgenden Jahrzehnten von größeren Gütertransaktionen betroffen. Der folgende Abschnitt wird zeigen, daß im Falle Alemanniens die Voraussetzungen zu dieser Ostexpansion in den Jahren 742–747 durch die Grenzziehung am Oberrhein geschaffen worden sind.

3.4. Alemannien

Im *regnum* Alemannien, das schon 741 für Karlmann vorgesehen war, wurde dieser auch nach der Reichsteilung von Vieux-Poitiers als Herrscher anerkannt. In der Zeit nach dem Tod Karl Martells wurden mehrere St. Galler Urkunden nach den Regierungsjahren Karlmanns datiert, seit der Einsetzung Childerichs III. zum Frankenkönig wurden beide nebeneinander genannt¹⁷⁶. Die Urkunden sind ausgestellt in Benken, Grafstall und Illnau, alle in der Nähe des Zürichsees gelegen. Gerade in diesem Raum, der immer wieder als Rückzugsgebiet Theudbalds bezeichnet worden ist¹⁷⁷, sehen wir, daß Karlmann als Herrscher anerkannt ist. 746 wurde in Cannstatt mit der Bestrafung des alemannischen Adels, der von Karlmann abgefallen war, der letzte Widerstand gegen die karolingische Zentralgewalt gebrochen¹⁷⁸. Mit der

176 Es handelt sich um die Urkunden Nr. 7, 10, 11 und 12 des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen, bearbeitet von H. WARTMANN, Bd. 1 (700–840) Zürich 1863.

Nr. 7, S. 7f.: *Actum in monasterio quod dicitur Babinchova, quod fecit mensis november dies XVIII, regnante Carlomanno duce et Pebone comite* (Benken 741 XI 19).

Nr. 10, S. 11f.: *... anno III regnante Hiltribho rege sub Carlomanno majordomo et Bebone comite...* (Benken 744 XI 9).

Nr. 11, S. 13f.: *Actum in Craolfestale in Mallo publici sub Carlomanno majorumdomus... Notavi diem, hoc est... IIII id. septembris sub Chancorone comite* (Grafstall 745 IX 10 ? weil gleichzeitig mit der folgenden Urkunde, Nr. 12).

Nr. 12, S. 14f.: *Data sub die IIII id. septemb. anno III majorem domo sub Chanchurone comite.* (Illnau 745 IX 10 ?).

Zum Rechtsinhalt dieser Urkunden SPRANDEL (wie Anm. 170) S. 15–21; DIENEMANN-DIETRICH (wie gleiche Anm.) S. 167f.; über die Nennung von Grafen und die Einführung der Grafschaftsverfassung auch Theodor MAYER, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, in: Schweizer Zs. für Geschichte 2 (1952) S. 473–524, dort S. 494–496.

177 BEYERLE (wie Anm. 170) S. 518f.; SPRANDEL (wie gleiche Anm.) S. 17.

178 Die ältere Ansicht, daß es sich um ein Blutgericht mit Tausenden von Toten gehandelt habe, die z. B. von HAHN (wie Anm. 9) vertreten wird, hat Rudolf KAPFF, Der Cannstatter Gerichtstag vom Jahr 746, in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte, Neue Folge 45 (1941) S. 3–8 mit guten Gründen zurückgewiesen. Ähnlich auch BÜTTNER (wie Anm. 158) S. 37 mit Anm. 1 und W. SCHLESINGER, Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen, in: ID. (Hg.), Althessen im Frankenreich, Sigmaringen 1975, S. 9–61, dort S. 52f. Daß dem Gerichtstag aber ein blutiges Gefecht voranging, hält Kapff ebenso für möglich wie neuerdings HASELBACH (wie Anm. 29) S. 110 und BEHR (wie Anm. 170) S. 197f. MOHR (wie Anm. 5) S. 35 stellt die Frage, ob nicht eher Pippin den

politischen war aber die kirchliche Eingliederung noch nicht automatisch vollzogen. Der Konstanzer Bischof nahm weder 742 am *Concilium Germanicum*, noch an der Synode von 747 teil.

Die Ereignisse der Jahre 742–746 in Alemannien waren von größeren Güterkonfiskationen begleitet, über die wir in zwei Fällen durch Urkunden Karls des Großen von 790 genauer unterrichtet sind¹⁷⁹. Besonders aufschlußreich ist die Urkunde für St-Denis, in der Karl der Große dem Kloster Güter zu Binzheim und Rümplingen im Breisgau schenkt, welche der Abt aus ursprünglich konfisziertem, unrechtmäßig weiter veräußertem Gut erworben, dann aber wieder zurückgegeben hatte¹⁸⁰. Die an diesen Vorgängen beteiligte Adelsgruppe um Fulrad und Ruthard ist von Irmgard Dienemann-Dietrich¹⁸¹ und H. Büttner¹⁸² eingehend untersucht worden. Sowohl von Ruthard als auch von Fulrad hatte man allgemein elsässische Herkunft angenommen¹⁸³, aber mit den Methoden moderner Personengeschichtsforschung versuchte Josef Fleckenstein zu zeigen, daß Fulrad, dessen ererbter Besitz im Seillegau, Charpeigne, Calmenz-, Blies- und Rosselgau gelegen hat, aus diesem austrasischen Kerngebiet um Saar und Mosel stammte¹⁸⁴. Dagegen ist Alain Stoclet mit dem gleichen modernen personen- und besitzgeschichtlichen Instrumentarium für die bairische Herkunft Fulrads eingetreten^{184a}. Gleichgültig, welche These sich als zutreffend

Abfall der Alemannen von Karlmann bewirkt hat. SEMMLER (wie Anm. 158) S. 99 stellt es so dar, als habe Pippin Alemannien angegriffen.

179 MG DD Karol (wie Anm. 69) Nr. 166, S. 224 f. (Kostheim 790 VIII 31) und Nr. 167, S. 225 (am selben Ort und Tag).

180 Ibid., Nr. 166, S. 224: ... *qualiter tempore genitoris nostri bonae memoriae Pippini quondam regis seu et avunculi nostri Carlomanni res aliquae in ducatu Alamanniae fisci ditionibus redactae fuerunt, quas modo diversi homines quasi iure proprio possedebant iniuste et aliquas exinde iam per vinditiones, donationes seu diversos quoslibet modos habebant dispersas; ex quibus Hrodhardus comis quondam ab Unnido seu ab aliis hominibus per cartas vinditionis exinde res aliquas visus fuit comparasse, quae ponuntur in pago Brisigauia in loca nuncupantes Binuzheim sive et Romingahoba vel in ceteris locis cum eorum adiecenciis et appendiciis, quae partibus sancti Dionisii martyris... illicito ordine visus fuit vendidisse vel delegasse, unde Mainarius abba per suos wadios legibus nobis visus est revestisse.* Aus der Nennung Karlmanns geht hervor, daß die Übereignung unrechtmäßig erworbener Güter noch vor 747 vorgenommen wurde. Aber die Bezeichnung *in ducatu Alamanniae* möchte ich nicht mit Heinrich BÜTTNER, Breisgau und Elsaß. Ein Beitrag zur frühmittelalterlichen Geschichte am Oberrhein, in: Schauinsland 67 (1941) S. 3–25, jetzt auch in den Gesammelten Aufsätzen BÜTTNERS (wie Anm. 167) S. 66 als Beweis dafür ansehen, daß ein »schwäbisches Herzogtum Lantfrids und Theudebalds« in dieser Zeit noch existierte. Vielmehr handelt es sich um einen politisch-geographischen Begriff für die weiterhin bestehende Verwaltungseinheit Alemannien. Ebenso wie es ein *regnum* ohne *rex* geben konnte, ist ein *ducatus* ohne *dux* denkbar. Vgl. K. F. WERNER, La genèse de duchés (wie Anm. 39) S. 181 f.

181 DIENEMANN-DIETRICH (wie Anm. 170).

182 BÜTTNER (wie Anm. 167) und ID. (wie Anm. 180) S. 61–85.

183 BÜTTNER (wie Anm. 180) S. 66 zu Ruthard und ID. (wie Anm. 167) S. 48 zu Ruthard und Fulrad.

184 Josef FLECKENSTEIN, Fulrad von Saint-Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, in: Studien und Vorarbeiten (wie Anm. 159) S. 9–39, bes. 11–19.

184a Alain J. STOCLET, Fulrad de Saint-Denis (v. 710–784), Thèse, Univ. de Toronto, 1985 (Ms., in das ich Einsicht nehmen durfte) vertritt die These, daß Fulrad mit der bairischen Herzogsfamilie väterlicherseits verwandt war, weshalb seine bairischen Besitzungen alter Familienbesitz seien. Über den *comes* und *vir inluster* Machelm und die mit diesem verwandten Grafen von Paris, Gairefred (siehe oben Anm. 70) und Gerhart sowie Swanahild sei er in Beziehung zu St-Denis getreten.

herausstellen wird, es steht fest, daß Fulrad, ebenso wie Ruthard, für den Fleckenstein ebenfalls frühen Besitz im Gau Charpeigne nachweisen und die Auffassung von der elsässischen Herkunft widerlegen konnte¹⁸⁵, seinen Besitz im Elsaß und in Alemannien erst im engen Zusammenwirken mit den Karolingern erwarb. Wir können jetzt präzisieren und sehen, daß Pippin, zu dessen Herrschaftsbereich der Moseldukat ja gehörte, schon frühzeitig die Voraussetzungen für die Alleinherrschaft und den Aufstieg zum Königtum schuf. Der Adel dieses Gebietes unterstützte diese Entwicklung, von der er zugleich selbst profitierte. Seit 742 stand den Adelsfamilien aus Pippins Umgebung das südliche Elsaß offen.

Der von hier aus angestrebte weitere Ausgriff nach Osten mußte naturgemäß Karlmann und dessen Anhänger auf den Plan rufen. Die 742–747 konfiszierten Güter, die in der Urkunde von 790 erwähnt sind, lagen direkt gegenüber dem Sundgau, auf der anderen Rheinseite im südlichen Breisgau. Die Unrechtmäßigkeit der Besitzerwerbung liegt also in der Tatsache, daß Anhänger Pippins, offenbar über Mittelsmänner, Fiskalbesitz in Karlmanns Teilreich an sich gerissen haben. Das Verhältnis der beiden Hausmeier zueinander und zu ihrem jeweiligen Adel ist ebenso wie Karlmanns Gründe für den Eintritt ins Kloster noch weitgehend ungeklärt. Unsere Beobachtungen können hier vielleicht etwas weiterführen. Zunächst soll aber die Beschreibung der Teilreichsgrenzen abgeschlossen werden.

3.5. Neustrien, Burgund und die Provence

Für Burgund gibt es klare Belege, die es erlauben, die Zugehörigkeit zu einem der Teilreiche zu bestimmen. Die schon erwähnte Urkunde Pippins von 743¹⁸⁶ ist für Domnolus, den Bischof von Mâcon ausgestellt. Da es sich um eine Immunitätsbestätigung handelt, besaß Pippin hier Herrschaftsrechte. Karl Martells Bruder Childebrand¹⁸⁷, der die Abfassung der Fredegar-Fortsetzung betreute und in eben dieser Quelle unter Karl Martell als *dux* von Burgund erwähnt wird¹⁸⁸, erscheint noch vor dem Tod seines Bruders als Begleiter Pippins bei einem Feldzug nach Burgund¹⁸⁹, wo er auch Besitzungen gehabt hat¹⁹⁰.

Die Provence, zu der es im untersuchten Zeitraum kaum eine Erwähnung in einer urkundlichen oder erzählenden Quelle gibt, wird in den Reichsteilungen meistens als Anhängsel von Burgund behandelt, jedoch, wie wir beim ersten Reichsteilungsplan von 741 gesehen haben, als eigenes *regnum* aufgefaßt¹⁹¹.

185 Josef FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, in: Studien und Vorarbeiten (wie Anm. 159) S. 71–136, bes. 105–108.

186 Oben Anm. 99.

187 Über ihn vgl. HLAWITSCHKA (wie Anm. 58) S. 78, Nr. 30.

188 Continuator Fredegarii (wie Anm. 26) c. 20, S. 94.

189 Oben Anm. 88.

190 Die Belegstellen für Besitzungen Childebrands in Burgund sind zusammengestellt in: WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, 2. Heft: Die Karolinger vom Anfang des 8. Jh. bis zum Tode Karls des Großen, bearb. von Wilhelm LEVISON und Heinz LÖWE, Weimar 1953, S. 161 mit Anm. 1. Vgl. auch CHAUME (wie Anm. 7) S. 71 f. und 540 f.

191 Oben Anm. 28.

Unsere eigentliche Aufmerksamkeit aber gilt Neustrien. Da Pippin einen beträchtlichen Teil des karolingischen Hausguts in Austrasien erhalten hat, liegt der Schluß nahe, daß Karlmann an dem in Neustrien gelegenen Fiskalbesitz interessiert war.

Stellen wir zunächst die Belege für Pippin zusammen, dessen Itinerar zwei neuustrische Aufenthalte aufweist. In Quierzy empfängt er den irischen Mönch Virgil¹⁹², der durch seine Vermittlung 747 Bischof von Salzburg wurde. Die Pfalz Quierzy gehört zur Diözese Soissons, wo Pippin seine erste Synode abhielt, zu der sich 23 Bischöfe versammelten¹⁹³. Leider kennen wir nur von zwei Teilnehmern den Namen und die dazugehörige *sedes*. Abel von Reims und Hartbert von Sens sollten zu Metropolitane erhoben werden.

Bei Reims und Soissons, Bistümern, die mit Sicherheit zu Pippins Teilreich gehörten, gibt es aber seltsamerweise eine Überschneidung mit Hinweisen auf Regierungshandlungen Karlmanns. Für St-Médard in Soissons ist eine Schenkung des Hausmeiers überliefert¹⁹⁴. In Reims soll er gewissen *milites* militärische Dienste erlassen haben¹⁹⁵. Vielleicht kann man das Auftreten Karlmanns hier mit dem Interregnum in Verbindung bringen, das zwischen der Niederwerfung Grifos (Herbst 741) und der Reichsteilung im Frühjahr 742 lag¹⁹⁶. Da es keine weiteren urkundlichen

192 *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*, hg. von Herwig WOLFRAM, Wien-Köln-Graz 1979, c. 2, S. 40: *Hisdem igitur temporibus scilicet Otilonis ducis Bagoariorum, qui tunc subiectus fuit regi Pippino Francorum, venit vir quidam sapiens et bene doctus de Hibernia insula nomine Virgilius ad praedictum regem in Francia loco vocato Karisiaco.*

193 Näheres zur Bedeutung dieser Synode siehe unten 4.3.

194 Clovis BRUNEL, *Les actes mérovingiens pour l'abbaye Saint-Médard de Soissons*, in: *Mélanges d'histoire du Moyen Age dédiés à la mémoire de Louis Halphen*, Paris 1951, S. 71–81 hat eine Reihe von Nachrichten über verlorene Urkunden aus der Überlieferung von Soissons veröffentlicht. Die Nr. 17, S. 78 lautet: »Carloman, maire du palais, fils de Charles Martel, donna au monastère de Saint-Médard dont Childegaud, évêque de Soissons, étoit abbé, la terre d'Hanzines, au diocèse de Liège, avec quelques autres biens, vers l'an 744 ou 745«. Hierauf stützen sich Reinhold KAISER, *Untersuchungen zur Geschichte der Civitas und der Diözese Soissons in der römischen und merowingischen Zeit*, Bonn 1973 (*Rheinisches Archiv*, 89) S. 252f. und SEMMLER (wie Anm. 88) S. 322. Gegen die verschiedentlich angezweifelte Glaubwürdigkeit der Nachricht tritt für ihre Echtheit ein: Émile BROUETTE, *Hanzinne, possession mérovingienne de Saint-Médard de Soissons*, in: *Revue Bénédictine* 84 (1974) S. 182–195, dort S. 191, der den Rechtsakt für die Rückgabe einer unter Karl Martell entfremdeten Besitzung hält, die damals im Herrschaftsgebiet Karlmanns bei Lüttich lag. Alain DIERKENS, *Note sur un acte perdu du maire du palais Carloman pour l'abbaye Saint-Médard de Soissons (c. 745)*, in: *Francia* 12 (1985) S. 635–644 glaubt an eine Schenkung Karlmanns und wendet sich gegen Brouette, dem jedoch SEMMLER (wie Anm. 1) S. 19 zustimmt.

195 Flodoard, *Historia Remensis Ecclesiae*, hg. von J. HELLER und G. WAITZ, in: *MG SS* 13, Hannover 1881, II, 17, S. 464. Die Stelle wird für nicht ganz eindeutig erklärt von Reinhold KAISER, *Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter*, Bonn 1981 (*Pariser Historische Studien*, 17) S. 84.

196 Offensichtlich waren bis zur Reichsteilung die siegreichen Brüder gleichermaßen für das eroberte Gebiet zuständig, worauf eine Formulierung der *Annales regni Francorum* in der überarbeiteten Fassung zur Reichsteilung im Jahr 742 hindeutet: ... *regnum, quod communiter habuerunt, dividerunt inter se...* (wie Anm. 48, S. 5). Das könnte zumindest Karlmanns Eingreifen zugunsten von Reims (siehe vorige Anm.) rechtfertigen, während die Schenkung an St-Médard am ehesten durch die These von Brouette (s. Anm. 194: Rückgabe einer früheren Besitzung) zu erklären ist, falls man nicht die unsichere Datumsangabe (744–745) überhaupt anzweifelt.

Belege in Neustrien gibt^{196a}, müssen wir weiterhin an der Zugehörigkeit von Soissons und Reims zum Herrschaftsbereich Pippins festhalten, der die beiden Bistümer 744 in den Konzilsakten^{196b} nennt.

Nun hat E. Ewig versucht, zwischen den Diözesen, die durch den Kult der in der »Litanei von Soissons« genannten Heiligen bezeichnet sind, in Beziehung zum Teilnehmerkreis des Konzils zu setzen^{196c}. Da er aber einräumt, daß auch nach dem Konzil und der Redaktion des Manuskripts noch Heilige inseriert sein könnten, außerdem die Entsendung von Beobachtern aus Karlmanns Teilreich annehmen muß, da auch Kulte aus Cambrai und Lüttich vertreten sind, verliert sich die These in vagen Vermutungen¹⁹⁷.

Wir möchten jedoch ein anderes Konzil zur Bestimmung der Teilungslinie in Neustrien heranziehen. Im Jahre 747 fand an einem unbekanntem Ort eine Synode des Bonifatius mit 13 weiteren Bischöfen statt, die ein Treuebekenntnis an den Papst unterzeichneten und nach Rom überbringen ließen. Aus dem Antwortschreiben von Papst Zacharias erfahren wir dann die Namen der Teilnehmer und, was sonst bei den Synoden der Jahre 742 bis 747 nie der Fall ist, auch deren jeweilige *sedes*¹⁹⁸. Dies ist ein besonderer Glücksfall, da damit Diskussionen über die Identifizierung von Namen und Bistümern wie beim *Concilium Germanicum* überflüssig werden. Diese wären hier noch schwieriger gewesen, da die meisten Personen nur aus dieser einen Quelle bekannt sind.

196a Eine Überprüfung aller in Frage kommenden Cartulare wurde vorgenommen anhand von: Henri STEIN, *Bibliographie générale des cartulaires français ou relatifs à l'histoire de France*, Paris 1907 (Manuels de bibliographie historique, 4) sowie Jacqueline LE BRAZ, *Répertoire de cartulaires de l'ancienne France*, in: *Bulletin d'information de l'institut de recherche et d'histoire des textes* 12 (1963) S. 113–125 und 13 (1964/65) S. 101–110. Die Untersuchung war, auch wenn sie ein negatives Ergebnis brachte, für ein Urteil über die Sicherheit der Aussage von großer Bedeutung, denn es ergab sich, daß auch nach den Regierungsdaten Pippins in der Zeit vor Karlmanns Rücktritt keine Privaturkunde datiert ist. Die Nachforschungen waren nur möglich durch einen zweimonatigen Paris-Aufenthalt, der durch ein großzügiges Stipendium des Deutschen Historischen Instituts Paris unterstützt wurde, wofür ich seinem Direktor, Herrn Prof. K. F. Werner, zu besonderem Dank verpflichtet bin. Cambrai, das bereits westlich des Kohlenwalds liegt, der in merowingischer Zeit als Grenze zwischen Neustrien und Austrasien galt, wurde bisher bereits zum Karlmann-Reich gerechnet (siehe oben Anm. 44); für das Kloster Saint-Vaast d'Arras gibt es Belege durch eine im *Chronicon Vedastinum*, hg. von G. WAITZ in: *MG SS* 13, Hannover 1881, S. 702 erwähnte Schenkung Karlmanns, worauf SEMMLER (wie Anm. 158) S. 93 hinweist; K. F. Werner machte mich aufmerksam auf eine Stelle aus den *Miracula S. Vedasti*, in: *MG SS* 15, Hannover 1887, wo *temporibus Pippini et Karlomanni principum* Karlmann einen Rechtsstreit schlichtet (Buch II, c. 9, S. 401).

196b *MG LL Conc.* 2 (wie Anm. 121) Nr. 4, S. 33 für Soissons und *ibid.* S. 34 indirekt für Reims (Erzbischof Abel).

196c EWIG (wie Anm. 44) S. 48–58 und *Id.*, *Beobachtungen zur Entwicklung der fränkischen Reichskirche unter Chrodegang von Metz*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 2 (1968) S. 67–77, dort S. 75–77. Ewig zieht aus der Tatsache, daß der Horizont der gallofränkischen Heiligen neustroburgundisch ist und das Manuskript vor 745 redigiert sein muß, den Schluß, daß die Litanei auf der Synode von Soissons gesungen worden ist.

197 Zu beachten ist auch, daß Heilige aus dem Orient sowie aus Italien und Spanien genannt werden, wenngleich der Schwerpunkt geographisch in Gallien liegt. Die interessante Beobachtung verdient aber weiterhin festgehalten zu werden.

198 *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 82, S. 182–184; auch in *MG LL Conc.* 2, 1 (wie Anm. 121) S. 48–50.

Auf dem Konzil waren versammelt: Reginfrid von Rouen, Deodatus von Beauvais, Rimbert von Amiens, Heliseus von Noyon, Fulcricus von Tongern-Lüttich, Davidus von Speyer, Aethereus von Thérouanne, Trewardus von Cambrai, Burchard von Würzburg, Genebaudus von Laon, Romanus von Meaux, Agilolf von Köln und Heddo von Straßburg.

Daß die vertretenen Bistümer nicht völlig beziehungslos im Frankenreich lagen, ist bereits verschiedentlich festgestellt worden¹⁹⁹.

Was hat die bisherige Forschung veranlaßt, in der erwähnten Versammlung ein gesamtfränkisches Konzil zu sehen, das wegen einer angeblichen Krise, die man wiederum vor allem aufgrund der geringen Teilnehmerzahl konstruierte, nur etwas schwach besucht war²⁰⁰? Doch allein die Tatsache, daß austrasische und neustrische Bischöfe anwesend waren! Da die aufgeführten Diözesen aber ein beinahe lückenlos geschlossenes Gebiet bilden, und mit Straßburg, Speyer, Würzburg, Köln und Lüttich fünf Bistümer sicher Karlmann unterstanden, während keines der 13 in Beziehung zu Pippin gebracht werden kann, drängt sich die Ansicht auf, daß wir hier ein Teilreichskonzil Karlmanns vor uns haben.

Dazu führt auch noch eine andere Überlegung. Papst Zacharias nennt in einem Brief an Bonifatius, in dem er diesem von seinem Dankschreiben²⁰¹ berichtet, die Teilnehmer des Konzils *episcopi partis Francorum*²⁰². Nun haben M. Lugge²⁰³ und E. Ewig²⁰⁴ vermutet, daß in der Briefsammlung des Bonifatius Pippins Teilreich als *Gallia*, Karlmanns dagegen als *Francia* bezeichnet würde. Man wird diese These zwar in solch genereller Form nicht aufrecht erhalten können²⁰⁵, aber in der Verbindung *pars Francorum* ist wohl eindeutig die Reichshälfte Karlmanns gemeint²⁰⁶.

Legen wir die Grenzen der *civitates* zugrunde²⁰⁷, dann ergibt sich eine Trennungslin-

199 G. W. SANTE, Bonifatius, der Staat und die Kirche, in: St. Bonifatius (wie Anm. 22) S. 197–226, dort S. 225: »Schon wenige Jahre nach Beginn der Reform, 747, konnte er (Bonifatius) 15 Bischöfe aus Nordfrankreich, Belgien, den Rheinlanden zu einem Treuegelöbnis vereinigen, das sie an den Papst richteten.« Die Zahl 15 ist ein Versehen, es waren neben Bonifatius nur 13 Teilnehmer. Bischöfe treten auf Synoden aber nicht nach Landschaften, sondern nach Verwaltungseinheiten gegliedert zusammen. Dieser Tatsache trägt EWIG (wie Anm. 11) S. 172 schon eher Rechnung mit dem Hinweis, daß der Schwerpunkt eindeutig auf den (ehemaligen) Kirchenprovinzen Reims, Köln und Mainz lag.

200 So vor allem SCHIEFFER (wie Anm. 23) S. 29 und ID. (wie Anm. 22) S. 241 f.

201 Siehe oben Anm. 198.

202 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 80, S. 178.

203 Wie Anm. 20, S. 47 f.

204 Beobachtungen (sonst wie Anm. 11) S. 104.

205 Siehe unten den Exkurs: *Gallia, Francia* und *Germania* in der Briefsammlung des Bonifatius.

206 Vgl. auch hierzu den in der vorigen Anm. genannten Exkurs. Es wird hier deutlich, wie die Kurie und Bonifatius bemüht waren, die Reichsteile adäquat zu benennen, wenn der Name des Herrschers nicht genannt wurde, was besonders in Brief 80 (siehe oben Anm. 202) wichtig war, da Karlmann zum Abfassungszeitpunkt (748 V 1) bereits als Mönch in Italien weilte, der Papst aber in Beziehung auf das Konzil des Vorjahres noch das Gebiet des inzwischen wieder im Gesamtreich aufgegangenen östlichen Teilreiches bezeichnen wollte. Niemals aber werden die Begriffe *Neustria* und *Austria* verwendet. Dieses Beispiel zeigt, welche Folgen es hat, wenn man sich nicht an die Terminologie der Zeit hält. SCHIEFFER (wie Anm. 22) spricht im Zusammenhang mit der Kirchenreform des Bonifatius bei der Behandlung des Zeitraumes, in dem das Reich geteilt war, laut Register 37mal (!) von Austrasien, obwohl es in der Briefsammlung nicht ein einziges Mal vorkommt.

207 Bei den späteren Teilungen und Teilungsplänen, die als Kapitularientexte genau überliefert sind, sowie bei der Abgrenzung der Missatsprengel wird die Grenzlinie oft durch die Nennung der *pagi* und

nie zwischen den Diözesen Reims und Soissons auf der einen, Cambrai, Laon, Noyon, Beauvais und Rouen auf der anderen Seite. Meaux würde hierbei als einziges Bistum eine Enklave bilden. Nimmt man aber an, daß die zwischen Beauvais und Meaux liegende kleine Diözese Senlis mit der Pfalz Ver²⁰⁸ gerade vakant war, oder aus anderen Gründen nicht auf der Synode von 747 vertreten war, erhalten wir eine sinnvolle Grenzziehung.

Paris und das Gebiet westlich der Seine glauben wir mit guten Gründen als Teile des Pippin-Reiches auffassen zu dürfen. Zunächst soll der Grundsatz gelten, daß die bisherige Auffassung nur da zu ändern ist, wo dies unbedingt nötig ist. Das bedeutet, daß in Neustrien alle Gebiete, die nicht überzeugend mit Karlmann in Verbindung gebracht werden können, weiterhin Pippins Reichsteil zuzurechnen sind²⁰⁹. Ob Pippins enge Bindung an St-Denis, wo er aufgewachsen ist²¹⁰, den Pariser Raum unter seine Herrschaft gebracht hat, läßt sich nicht erweisen, jedenfalls beginnen die Schenkungen und Gerichtsentscheide zugunsten des Klosters erst 750²¹¹.

Eher möchte man schon annehmen, daß er den reichen Fiskalbesitz in diesem Gebiet beansprucht hat. Wir hatten gesehen²¹², daß die Lage der karolingischen Familiengüter die Teilung Austrasiens maßgebend beeinflußt hat. Hier in der *Francia* ging es nun um die gleichmäßige Aufteilung des Reichsgutes, das einmal im Raum Paris-Meaux-Senlis, dann weiter östlich in einem umfangreichen Gebiet, das durch die *civitates* Noyon, Laon, Soissons, Reims und Châlons bestimmt ist, konzentriert war²¹³. Beide Komplexe wurden so geteilt, daß Karlmann Meaux und Senlis sowie Noyon und Laon erhielt. An Pippin wäre mit Paris, Soissons, Reims und Châlons ein Anteil von etwa gleicher Bedeutung gefallen.

comitatus festgelegt. Ob bei der Abtrennung eines *pagus* von einer Diözese auch die Zugehörigkeit zum kirchlichen Jurisdiktionsbereich betroffen wurde, ist nicht eindeutig zu beantworten. Vor einer generellen Gleichsetzung kirchlicher und weltlicher Grenzen in dieser Zeit warnt bereits Fritz TRAUTZ, *Das untere Neckarland im früheren Mittelalter*, Heidelberg 1953 (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 1) S. 73f., freilich in Beziehung auf ostfränkisch-deutsche Verhältnisse. Neuerdings handelt hierüber F. GEHRIG, *Die Grenzen von Wildbann, Waldmark, Grafschaft und Diözese vom Ufgau bis zum Taubergau sowie am Mittel- und Oberrhein*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 84 (1964) S. 5–15, eine Arbeit, die allerdings viele Fragen offen läßt und gerade den entscheidenden Problemen ausweicht. Differenzierter und zugleich konkreter ist die Untersuchung von Barbara DEMANDT (wie Anm. 130 mit den dort angegebenen Stellen).

208 Pippin wird in der Pfalz Ver erst nach 747 nachgewiesen. Er hält 755 hier ein Konzil ab (MG LL Conc. 2,1, wie Anm. 121, S. 54) und stellt eine Urkunde für St-Denis aus, die aber nicht mit PERTZ auf 747 II 11, sondern auf 748 II 11 und damit in die Zeit nach Karlmanns Abdankung zu datieren ist (vgl. HEIDRICH, wie Anm. 4, S. 243). Die Datumszeile lautet: *Datum mense Februario, die XI. Anno V. Childerici regis*. Die Regierungszeit Childerichs III. beginnt zwischen 743 II 16 und 743 III 3 (vgl. KRUSCH, MG SS rer. Merov. 7. S. 507f.).

209 Gleiches würde in Austrasien für Karlmann gelten, nur ist dort wegen der zahlreichen Belege ein solches Verfahren glücklicherweise überflüssig.

210 Allgemein wird dies angenommen aufgrund einer Stelle in MG DD Karol. 1 (wie Anm. 69) Nr. 8, S. 13: *... ubi enotriti fuimus...* Vgl. HAHN (wie Anm. 9) S. 3f. und Pierre RICHÉ, *Education et culture dans l'Occident barbare (VI^e–VIII^e siècles)*, Paris 1962 (Patristica Sorbonensia, 4) S. 494 mit Anm. 553. SCHIEFFER (wie Anm. 23) S. 19 bezweifelt dies mit einsichtigen Gründen. Unentschieden STOCLET (wie Anm. 184a).

211 *Regesta Imperii* (wie Anm. 93) Nr. 58, 59, 60.

212 Oben 3.2.

213 EWIG, *Descriptio Franciae* (sonst wie Anm. 11) S. 152f., 155f.

War Paris im Reichsteilungsplan von 741 für Grifo vorgesehen²¹⁴, so gehörte das Land zwischen Seine und Loire von vornherein zu Pippins Anteil. Ein Grundsatz späterer karolingischer Teilungen, bei denen die Quellenlage günstiger ist, wie etwa beim Vertrag von Verdun 843, war es, die bereits zugeteilten *regna* von dem zur Disposition stehenden Gebiet auszunehmen, das dann nach den Grundsätzen der *affinitas* und der *congruentia* geteilt wurde²¹⁵. Wir dürfen auch nicht außer acht lassen, daß Pippins Reichshälfte auch den Zeitgenossen als die westlichere gegolten hat²¹⁶, was unverständlich wäre, wenn man das Gebiet *inter Sequanam et Ligerem* Karlmann zuweist. Wir müssen an dieser Stelle also die gravierendste Veränderung an der Grenzziehung von Chaume vornehmen, die sonst nur im Elsaß, bei Laon und Meaux-Senlis korrigiert werden muß²¹⁷.

Chaume war zu dieser Führung der Trennungslinie durch Übertragung der Grenze von 768 auf 742 gelangt, d. h. unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse in den Außendukaten Alemannien und Aquitanien. Nun ist aber gerade die Teilung von 768 noch nicht zufriedenstellend gelöst, da die Nachrichten der erzählenden Quellen bisher nicht in Einklang mit den urkundlichen Zeugnissen gebracht werden konnten²¹⁸. Besonders das Schweigen über Neustrien im Fortsetzer des Fredegar muß verwundern und wurde meistens als Ungenauigkeit ausgelegt. Gehen wir aber von den durch Itinerarorte, Datierungen und Urkundenempfänger bestimmten Herrschaftsgebieten aus, so ergibt sich, daß Austrasien und Neustrien (im Sinne der Außenländer des 9. Jahrhunderts) zu Karl gehörten, während die *Francia media* durch eine west-östliche Linie getrennt wird. Warum aber ist Neustrien beim Fredegar-Fortsetzer nicht erwähnt? Bei der Behandlung der Teilung von 768 hat man bisher die Nachricht unberücksichtigt gelassen, daß Pippin 763 seinen Söhnen einige Grafschaf-

214 Oben 2.2.

215 GANSHOF (wie Anm. 17) S. 317f.

216 In *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 60, S. 124 vom Oktober 745 ermahnt Zacharias den im Vorjahr zum Legaten des gesamten Frankenreiches ernannten Bonifatius, in *Francorum provincia* (worunter das *regnum Francorum* zu verstehen ist, vgl. unten unseren Exkurs), jährlich eine Synode abzuhalten, damit die Bevölkerung *etiam in occiduis partibus* wahre Katholiken sein können. Gemeint ist also das Pippin unterstehende Teilreich, in dem die Kirchenreform ins Stocken geraten war und nun durch gemeinsame Synoden wie die vom Frühjahr 745 wieder in Gang gesetzt werden sollte. In Brief Nr. 79 wird der *dux occidentalium provinciarum* (nämlich Pippin) dem Sohn Karlmanns gegenübergestellt.

217 Vgl. unsere Karte der Reichsteilung, S. X.

218 Den ausführlichsten Bericht bringt *Cont. Fred.* 53, S. 121. Pippin habe, als er sein nahes Ende kommen sah, in St-Denis mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Großen das Frankenreich gleichmäßig unter seine Söhne Karl und Karlmann geteilt: *id est Austrasiorum regnum Carlo seniore filio regem instituit, Carlomanno uero iuniore filio regnum Burgundiae, Prouintiae et Gotiae, Alesacis et Alamania tradidit. Aquitania prouintia quam ipse rex adquesierat inter eos diuisit*. Die Zusammenstellung der Itinerarorte der beiden Herrscher, der Urkundenempfänger und der Datierungen ergab, daß sowohl Karl als auch Karlmann Rechte in Neustrien und Austrasien (im Umfang der merowingischen *regna*) besessen haben, vgl. Sigurd ABEL, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen*, bearb. von SIMSON: (*Jahrbücher der Deutschen Geschichte*), Bd. 1: 768–788, Leipzig² 1888, S. 23–30 sowie CLASSEN (wie Anm. 6) S. 124 und EWIG, *Überlegungen* (wie Anm. 1) S. 237–239. Es ergibt sich also ein Südreich Karlmanns, das im Westen, Norden und Osten vom Gebiet Karls umgeben ist; siehe die Karte 9 von LONGNON (wie Anm. 2) Tafel 4, ähnlich die Skizze von CHAUME (wie Anm. 7).

ten übertragen hat²¹⁹. Die Gebiete sind nicht näher bezeichnet, doch lassen sich Anhaltspunkte aus anderen Überlegungen gewinnen. Pippin hatte 748 seinem Halbbruder Grifo nach dessen Freilassung 12 Grafschaften, nämlich den Dukat Le Mans, verliehen²²⁰. Das gleiche Gebiet wurde dann 790 an Karl den Jüngeren und 838 an Karl den Kahlen als Unterkönigtum vergeben²²¹. Da Pippin bereits 760 seinen ältesten Sohn bei der Übernahme des Königsschutzes für das Kloster Saint-Calais bei Le Mans als Stellvertreter bestimmt hat²²², liegt der Schluß durchaus nahe, daß der *ducatu*s *Cenomannicus*, oder das gesamte Neustrien westlich der Seine²²³, bereits 763 Karl dem Großen übertragen worden war, so daß dieses *regnum* 768 nicht mehr genannt wurde. Auch in diesem Falle wäre man also von einem einmal verliehenen Gebiet, in dem man die Vorform eines Unterkönigtums sehen kann²²⁴, ausgegangen, und hätte die übrigen *regna* einschließlich des inzwischen unterworfenen Aquitaniens nach den Grundsätzen von *affinitas* und *congruentia* an die Brüder aufgeteilt²²⁵. Die 763 an Karlmann verliehenen *Comitate* sind nicht näher zu bestimmen²²⁶. Das Land zwischen Seine und Loire hatte also 768 wegen der bevorstehenden Eingliederung Aquitaniens einen ganz anderen Stellenwert als 742, die Grenze dürfte nur im Bereich der *Francia* ähnlich verlaufen sein²²⁷.

Wenn wir nach den Spuren fragen, welche die fünf Jahre währende Herrschaft der beiden karolingischen Hausmeier in ihrem jeweiligen Anteil am (merowingischen) *regnum* Neustrien hinterlassen haben, dann kann man für Pippin neben den oben

219 Regesta Imperii (wie Anm. 93) Nr. 98a. Vgl. K. F. WERNER (wie Anm. 154), der S. 135 darauf hinweist, daß Karlmanns Alter von damals 12 Jahren die Verleihung im Jahre 763 gerechtfertigt haben könnte.

220 EWIG, *Descriptio Franciae* (sonst wie Anm. 11) S. 145. Die Parallele zu der Verleihung an Grifo sieht auch ÖLSNER (wie Anm. 82) S. 379, Anm. 3, ohne allerdings daraus Schlüsse auf das betroffene Gebiet zu ziehen.

221 EWIG, wie vorige Anmerkung.

222 MG DD Karol 1 (wie Anm. 69) Nr. 14, S. 20.

223 Die beiden Gebiete deckten sich nicht völlig, vgl. EWIG, *Descriptio Franciae* (sonst wie Anm. 11) S. 145, Anm. 10.

224 EITEN (wie Anm. 19) S. 47 hat auf die in der *Vita Hludowici* des Anonymus berichtete Verleihung Neustriens an Karl den Kahlen hingewiesen: *Ubi dominus imperator filium suum Karolum armis virilibus, id est ense cinxit, corona regali insigniuit, partemque regni quam homonimus eius Karolus habuit, id est Neustriam, attribuit* (Anonymi vita Hludowici imperatoris, hg. von G. H. PERTZ, in: MG SS 2, Hannover 1829, c. 59, S. 643 f.). In dem *homonimus* könne nur an Karl den Jüngeren gedacht sein, nicht an Karl den Großen und die Teilung von 768. Bezieht man den Vergleich aber auf den Vorgang von 763, dann bleibt als Gegenargument nur ein stilistisches Merkmal, nämlich die angeblich schmucklose Bezeichnung *homonimus* für den Großvater Karls des Kahlen.

225 Die Verfügung über Aquitaniens wurde wohl erst nach der endgültigen Unterwerfung dieses Dukats getroffen. Für die Richtigkeit der Angaben des Continuator Fredegarii über die Teilung Aquitaniens (vgl. oben Anm. 217) spricht sich mit Nachdruck aus Martin LINTZEL, *Karl der Große und Karlmann*, in: *Hist. Zs.* 140 (1929) S. 1–22, dort S. 1.

226 Man könnte an Thüringen denken, das 768 ebenfalls keine Erwähnung findet, aber dieses *regnum* würde dann mitten im Gebiet Karls liegen. Wahrscheinlich wäre schon die Verleihung einiger in der *Francia* gelegener Grafschaften, die dann 768 bei Karlmann blieben.

227 Diese Teilungslinie spielte nochmals eine Rolle bei der *Divisio regnorum* von 806, wo Karl auf die zwischen ihm und seinem Bruder vollzogene Teilung verweist, vgl. CLASSEN (wie Anm. 6) S. 124. Eine Abweichung ist 742 gegenüber 768 im Falle von Laon festzustellen, das in der ersten Teilung nördlich, in der späteren südlich der Grenze lag.

aufgeführten Belegen für Soissons, Quierzy und Reims nur darauf verweisen, daß in der späteren Überlieferung von Chartres Pippin offenbar als der direkte Nachfolger von Karl Martell galt²²⁸. Die Nachricht der *Gesta abbatum Fontanellensium*, daß Pippin 742 den Abt Wando in St-Wandrille (Diöz. Rouen) eingesetzt habe, beruht auf der fehlerhaften Chronologie dieser Quelle, die in der Edition von Loewenfeld nicht berichtigt wurde²²⁹. Die Neuausgabe von Lohier und Laporte erweist, daß dieser Vorgang zu 747, nach dem Eintritt Karlmanns ins Kloster, einzuordnen ist²³⁰. Es gibt somit keinen Beleg dafür, daß Pippin vor 747 im Bistum Rouen irgendwelche Rechte besessen hätte, doch haben wir einen schlagenden Beweis, daß Karlmann hier zuständig gewesen ist. Wir möchten dazu die vom 744 in Soissons abgehaltenen Konzil ausgehenden Ereignisse der fränkischen Kirchenpolitik heranziehen, da sie die Evidenz unserer These von der Teilung aufzeigen²³¹.

Eines der Probleme in der Geschichte der Reform des Bonifatius war die Tatsache, daß Abel und Hartbert auf dieser Synode zu Erzbischöfen erhoben wurden, die beim Papst zunächst erbetenen Pallien aber nicht annehmen durften, während Grimo, der in Soissons nicht erwähnt ist, aber allgemein als dritter Metropolit in Pippins Teilreich angesehen wird, Metropolitanwürde und Pallium erhielt²³². Obwohl gerade die Einsetzung der Metropoliten zu den wichtigsten Entscheidungen von Soissons gehörte, soll nun gerade Erzbischof Grimo auf der Synode gefehlt haben. Als die

228 Die allerdings recht spät redigierte Bischofsliste von Chartres im *Cartulaire de Notre-Dame de Chartres*, hg. von E. DE LÉPINOIS und L. MERLET, Bd. 1, Chartres 1862, S. 9f. ordnet die Bischöfe dem jeweiligen Herrscher zu: *Godassaldus fuit tricesimus octavus. Incepit anno Domini VII^e XLI, tempore Hildeberti, qui regnavit novem annis sub ducatu Caroli-Martelli et sub ducatu Pippini, qui, post mortem patris sui Caroli-Martelli, fuit electus in ducem et baillivum Francie et postea fuit rex.*

229 *Gesta abbatum Fontanellensium*, hg. von Samuel LOEWENFELD (MG SS rer. Germ.), Hannover 1886.

230 *Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii*, hg. von F. LOHIER und J. LAPORTE, Rouen/Paris 1936. Die Editoren haben unter Heranziehung der Ergebnisse mehrerer Einzeluntersuchungen die Chronologie gründlich überprüft und, soweit als möglich, in ein System gebracht, das es ermöglicht, zwischen Rechenfehlern des Autors, späteren Veränderungen und grundsätzlichen Mißverständnissen bei der Benutzung der Vorlagen zu unterscheiden. Schon Oswald HOLDER-EGGER, *Zu den Gesta abbatum Fontanellensium*, in: *Neues Archiv* 16 (1890) S. 604f. hatte Veränderungen bei den Zahlenangaben in der Handschrift von Le Havre festgestellt. A. ROSENKRANZ hat sich in seiner von Wilhelm Levison betreuten Dissertation »Beiträge zur Kenntnis der Gesta abbatum Fontanellensium«, Bonn 1911 eingehend auch mit der Chronologie beschäftigt und ist, angeregt von Beobachtungen Levisons, zu für uns wichtigen Ergebnissen gelangt. Levison hat sich später nochmals näher mit der Quelle beschäftigt und war für eine Neuausgabe nach der Arbeit von Rosenkranz eingetreten: W. LEVISON, *Zu den Gesta abbatum Fontanellensium*, in: *Revue Bénédictine* 46 (1934) S. 241–264; jetzt auch in der oben Anm. 67 genannten Aufsatzsammlung, S. 530–550; dort S. 543 und ROSENKRANZ, S. 89 wird gezeigt, daß der Verfasser der Gesta unter vielen anderen Fehlern das Interregnum von 737 bis 743 übersehen hat und Childerich III. direkt auf Theuderich IV. folgen läßt. Daraus ergeben sich Verschiebungen bei der Amtszeit der Äbte dieser Jahre. Wie LOHIER/LAPORTE zeigen (S. 63 mit Anm. 147) hat die (Wieder-)Einsetzung Wandos Ende 746 oder 747 stattgefunden.

231 Die Bedeutung des Konzils soll unten 4.3 behandelt werden.

232 MG LL Conc. 2,1 (wie Anm. 121) Nr. 4, S. 33–36; *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 57, S. 102–105; Nr. 58, S. 105–108. Zum Stand der Forschung über diese Probleme vergleiche neben den älteren Werken von HAUCK (wie Anm. 109) S. 541–544; HEFELE (wie Anm. 140) S. 854 ff.; Carlo de CLERCQ, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne (507–814)* Louvain/Paris 1936, S. 122 ff.; Hans v. SCHUBERT, *Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter*, Tübingen 1921, S. 309; auch die neueren Arbeiten von SCHIEFFER (wie Anm. 23) S. 26f. sowie ID. (wie Anm. 22) S. 219–222.

Pallien für Abel und Hartbert zurückgewiesen werden, wirft man auf fränkischer Seite der Kurie Simonie vor²³³. Gleichgültig, ob diese Anschuldigung zu Recht oder zu Unrecht erhoben wurde, konnte man doch nicht ohne unglaubwürdig zu erscheinen dessen ungeachtet das dritte Pallium für Grimo annehmen. Es wäre auch unverständlich, daß Pippin auf die Durchführung der Metropolitanverfassung verzichtete, im Norden jedoch einige Bistümer zu einer Kirchenprovinz zusammengefaßt hätte. Alles läßt sich besser erklären, wenn wir die oben erarbeitete Zusammensetzung der Teilreiche zugrundelegen. Wenn Rouen im Gebiet Karlmanns liegt, ist es verständlich, daß Grimo im Kapitulare von Soissons nicht genannt ist. Er wurde wahrscheinlich schon vor den beiden anderen zum Erzbischof erhoben, da der Papst ihn jeweils an erster Stelle nennt²³⁴. Und nicht Pippin, sondern Karlmann hat ihn als Metropolitan eingesetzt. So erklärt sich ganz natürlich, warum sich beide Hausmeier wegen der Pallienfrage an den Papst gewandt haben²³⁵. Als dann im Reich Pippins die Metropolitanverfassung scheiterte, wenigstens aber die Annahme der Pallien verhindert wurde, hat man die Verstimmung über angeblich oder tatsächlich erhobene Geldforderungen der Kurie als Begründung genannt. Karlmann beharrte aber offenbar auf der Gründung einer weiteren Kirchenprovinz und der engen Verbindung mit Rom, denn Grimo von Rouen erhielt schließlich als einziger das Pallium²³⁶. In Karlmanns Teilreich hätte es also, genau wie in dem seines Bruders, zwei Erzbischöfe gegeben, Grimo für den Westen, Bonifatius für den Osten und die Mission. Die bedeutende Gestalt Grimos begegnet uns nochmals im Dienste der Kirchenreform des Bonifatius. Unter seiner Leitung²³⁷ entstand im Kloster Corbie die Redaktion der Sammlung der Handschrift von Angers, einer systematisch geordneten kanonischen Rechtssammlung, für die man jetzt mit H. Mordek, der die Bedeutung und Entstehung dieser Quelle in ein völlig neues Licht gerückt hat, die Bezeichnung *Collectio Vetus Gallica*

233 *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 58, S. 107.

234 *Ibid.* Nr. 57, S. 103, Nr. 58, S. 106.

235 *Ibid.* Nr. 58, S. 106 wird dies von Zacharias ausdrücklich in einem Schreiben an Bonifatius erwähnt.

236 Ähnlich argumentierte schon MOHR (wie Anm. 5), S. 28f. In den neuen Erzbischöfen sieht er Metropolen für die drei merowingischen regna Austrasien (Rouen!), Neustrien (Reims) und Burgund (Sens), auf die er die Bezeichnung *provinciae* bezieht (*Epistolae Bonifatii* Nr. 57, S. 103: *metropolitani, ... quos per unamquamque metropolim per provincias constituisti*; deutlicher kann der Kontext eigentlich die Bedeutung von Kirchenprovinz für *provincia* nicht beweisen; vgl. den Exkurs am Ende unserer Untersuchung). Es fragt sich, worin das Fortbestehen der ehemaligen merowingischen regna in den drei Kirchenprovinzen bestehen soll, wenn weder die Namen, noch die Grenzen, noch die Metropolen übereinstimmen. Das einzige Argument ist die Dreizahl, wobei er aber den Metropolitan Bonifatius ausschließt, den er über die Erzbischöfe an die Spitze der fränkischen Kirche stellt. Er sah aber bereits richtig, daß Reims zu Pippins, Rouen zu Karlmanns Machtbereich gehörte. Da er aber keine weiteren Konsequenzen aus seiner These zog, auch nicht ansatzweise eine Umschreibung der Teilreiche versuchte und auch sonst viele wertvolle Ergebnisse in einer Vielzahl bloßer Hypothesen und unbewiesener Behauptungen untergehen läßt (vor allem was die Häretiker Aldebert und Clemens betrifft), hat man auch diese richtige Beobachtung nicht ernst genommen, vgl. die Besprechung von Robert FOLZ und Philippe DOLLINGER, *Histoire de l'Allemagne au moyen âge. Publications des années 1964 bis 1968*, in: *Revue Historique* 241 (1969) S. 187.

237 Über Grimo, der vor seiner Erhebung zum Erzbischof über 50 Jahre Abt des Klosters war, siehe Jean LAPORTE, *Grimo, abbé de Corbie*, in: *Corbie, abbaye royale*, Lille 1963, S. 47–60. Siehe auch folgende Anmerkung!

verwendet²³⁸. Die Nutzbarmachung dieser Rechtssammlung für die beginnende Kirchenreform und ihre rasche Verbreitung seit der Mitte des 8. Jahrhunderts paßt besser in den Machtbereich des vorwärtsdrängenden Karlmann als den seines vorsichtigeren Bruders.

Ähnlich verhält es sich mit einem anderen Zeugnis der in Gang gekommenen Reform dieser Jahre. Am 25. Juli 745 schenkt ein Priester Felix seine bei Roksem (Diöz. Thérouanne) gelegene *cella* an das Kloster Sithiu (St-Bertin), das zum gleichen Bistumssprengel gehörte²³⁹. Neben dem Vorbehalt, daß ihm die lebenslange Nutzung dieser Güter zustehe, verlangt er die strenge Beachtung aller kanonischen und liturgischen Vorschriften²⁴⁰, ein Vorgang, der eher an die von Karlmann und Bonifatius vorangetriebene Erneuerung der Kirche als an die später begonnenen, zunächst unselbständigen, dann selbstbewußter werdenden, aber äußerst vorsichtigen Bemühungen der Pippin unterstehenden Kirche denken läßt.

3.6. Baiern, Rätien, Sachsen und Aquitanien

Mit Ausnahme von Rätien, um das es in diesen Jahren recht still ist, handelt es sich bei diesen *regna* um periphere Prinzipate, die durch wiederholte Feldzüge fester in das fränkische Reich einbezogen werden sollen²⁴¹. Ihnen gegenüber scheinen beide Hausmeier die gleichen Rechte zu haben. Nur was Baiern betrifft, so sehen wir Pippin stärker im Vordergrund. Das mag zum Teil an der einseitigen Berichterstattung der Metzger Annalen²⁴² oder an der lange vertretenen, inzwischen aber widerlegten Ansicht von einer vorübergehenden Gefangenschaft Odilos am Hofe Pippins liegen²⁴³.

238 Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien, Berlin u. a. 1975 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 1) zeigt S. 88–92, daß die in der karolingischen Kirchenreform benützte Überarbeitung der Sammlung in der ersten Hälfte des 8. Jh. in Corbie entstanden ist, wo von 694–747 Grimo Abt war. Die Gleichsetzung dieses Abtes mit dem Erzbischof von Rouen, die allgemein angenommen wird (vgl. MORDEK S. 93 f. mit Anm. 139), scheint ihm evident, was SEMMLER (wie Anm. 1) S. 17 mit Anm. 117 in Zweifel zieht.

239 Diplomata Belgica 1 (wie Anm. 73) Nr. 15, S. 30 f.

240 Jean-François LEMARIGNIER, Quelques remarques sur l'organisation ecclésiastique de la Gaule du VII^e à la fin du IX^e siècle principalement au nord de la Loire, in: Agricultura e mondo rurale, Spoleto 1965 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, 13), S. 468–470 hat an diesem Beispiel sehr schön die Wirksamkeit der bonifatianischen Reform auf der Ebene der ländlichen Kirchen gezeigt, mußte aber an die Bestimmungen von Karlmanns Kapitular (742) sehr umständlich, nämlich über die *canones* von Soissons (744) anknüpfen. Wir sehen jetzt, daß die Vorschriften der Reform hier direkt schon seit 742 wirken konnten.

241 K. F. WERNER (wie unten Anm. 248).

242 Beim 743 gemeinsam unternommenen Feldzug gegen Odilo sieht diese Quelle Pippin als Hauptakteur, dem sogar eine längere Rede in den Mund gelegt wird, Annales Mettenses priores (wie Anm. 26) a. 743, S. 34 f. Hierzu HASELBACH (wie Anm. 29) S. 108.

243 HAHN (wie Anm. 9) S. 47, HAUCK (wie Anm. 109) S. 541. Eine entsprechende Nachricht der Breves Notitiae Salzburgenses, hg. von W. HAUTHALER und F. MARTIN (Salzburger Urkundenbuch, 2) Salzburg 1916, S. A 7 f. wurde von Hans ZEISS, Bemerkungen zur frühmittelalterlichen Geschichte Baierns, in: Zs. für bayerische Landesgeschichte 2 (1929) S. 356–358 mit überzeugenden Argumenten auf Tassilo übertragen. Auf diese mitunter übersehenen Ausführungen hat mit Nachdruck hingewiesen: Kurt REINDEL, Bayern im Karolingerreich, in: Karl der Große (wie Anm. 88) S. 220 und ID., Das

Doch auch bei der Entsendung der Priester Virgil²⁴⁴ und Sidonius²⁴⁵ nach Baiern scheint Pippins Einfluß auf Odilo stärker gewesen zu sein. Da wir nun aus neueren Untersuchungen²⁴⁶ wissen, daß gerade die westfränkisch-bairischen Beziehungen im 8. Jahrhundert immer enger gestaltet wurden, steht der Auffassung nichts im Wege, daß der Adel Pippins, der in seinem Bestreben nach Macht- und Besitzerweiterung ja zunächst von Ostfranken und Alemannien²⁴⁷ abgeschnitten war, sich in den Jahren der Teilung auf Baiern konzentrierte, eine Entwicklung, die sich nach Herstellung der Reichseinheit bis 788 nur noch ungestörter fortsetzen konnte. Diese westfränkischen

Zeitalter der Agilolfinger, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. von Max SPINDLER, Bd. 1 München 1967, S. 126. Eine andere Deutung dieser Stelle bietet Jörg JARNUT, Studien über Herzog Odilo (736–748) in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 85 (1977) S. 273–284, der einen Aufenthalt Odilos zur Zeit Karl Martells erschließt.

- 244 Über Virgil handelt Heinz LÖWE, Ein literarischer Widersacher des Bonifatius. Virgil von Salzburg und die Kosmologie des Aethicus Ister, Wiesbaden 1952 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz. Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse 1951/11). Virgil hatte sich zunächst am Hofe Pippins aufgehalten (oben Anm. 196). Er kam 745 nach Baiern und wurde 747 mit der Leitung des Salzburger Bistums beauftragt, die Weihe erhielt er aber erst 755. Daß das allgemein angenommene noch später liegende Weihedatum 767 nicht stimmt, hat Herwig WOLFRAM, Der Zeitpunkt der Bischofsweihe Virgils von Salzburg, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 79 (1971) S. 297–315 zeigen können. SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 234 bestreitet, daß der Kelte 745 auch nur in halb politischer Mission zu Odilo kam, da dies nur im Auftrag Karlmanns hätte geschehen können. Schieffer sieht Baiern offenbar wegen der geographischen Lage als Einflußgebiet Karlmanns und deutet danach die Ereignisse. Auch Hans-Dietrich KAHL, Zur Rolle der Iren im östlichen Vorfeld des agilolfingischen und frühkarolingischen Baiern, in: Heinz LÖWE (Hg.), Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, Bd. 2, Stuttgart 1982 (Veröffentlichungen des Europa-Zentrums Tübingen, Kulturwissenschaftliche Reihe), S. 375–398, dort S. 384, Anm. 28 rechnet ohne Angabe von Belegstellen Baiern zum »Zuständigkeitsbereich« Karlmanns. Wir wollen umgekehrt versuchen, durch unvoreingenommene Interpretation die Beziehungen dieses Dukats zu den beiden Hausmeiern darzustellen.
- 245 Sidonius erscheint in Baiern als Gefährte des Virgil und wird in der Forschung wegen seines Namens als Galloromane angesehen, vgl. SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 234.
- 246 Josef SEMMLER, Zu den bayerisch-westfränkischen Beziehungen in karolingischer Zeit, in: Zs. für bayerische Landesgeschichte 29 (1966) S. 344–424; Joachim WOLLASCH, Das Patrimonium Beati Germani in Auxerre, in: Studien und Vorarbeiten (wie Anm. 159) S. 185–224; KLINGSPORN (wie Anm. 71); Karl SCHMID, Bischof Wikterp in Epfach. Eine Studie über Bischof und Bischofsitz im 8. Jahrhundert, in: Studien zu Abodiacum-Epfach, hg. von Joachim WERNER, München 1964 (Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte, 7), S. 99–139, besonders der Abschnitt: Die »Bischofssippe« der Wikterpe und die bairisch-fränkischen Beziehungen im 8. Jahrhundert, S. 128 bis 132; Ernst KLEBEL, Baiern und der fränkische Adel im 8. und 9. Jahrhundert, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte, Lindau/Konstanz 1955 (Vorträge und Forschungen, 1), S. 193–208.
- 247 Ungelöst muß jedoch die Frage nach der Grenzziehung zwischen Alemannien und Baiern bleiben; wenn auch vieles darauf hindeutet, daß die Grenze am Lech verlief und daß es deshalb zu der von mehreren Historikern angenommenen Teilung des Bistums Augsburg in zwei Diözesen kam, die erst unter Karl dem Großen durch Sintpert wiedervereinigt wurden. Zu dem hier angesprochenen Fragenkomplex, der mit der umstrittenen Existenz eines Bistums Neuburg im Staffelsee und der Deutung der Namen in dem berühmten Papstbrief von 738 (Epistolae Bonifatii, wie Anm. 63, Nr. 44, S. 70) zusammenhängt, sei neben den Arbeiten von Romuald BAUERREISS, Das frühmittelalterliche Bistum Neuburg im Staffelsee, in: Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens 60 (1946) S. 377–438 und E. KLEBEL, Kirchliche und weltliche Grenzen in Bayern, in: Zs. für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 28 (1939) S. 153–270 (hier bes. S. 164 ff. und 245 ff.) nur die neuere Literatur genannt: LÖWE (wie Anm. 22) S. 96–99; SCHMID (wie vorige Anm.) S. 132–139. REINDEL (wie Anm. 243) S. 166–169, SEMMLER (wie vorige Anm.) S. 351 ff. und PFEIFFER (wie Anm. 139a) S. 145.

Einflüsse ändern aber nichts an der Tatsache, daß Baiern einen selbständigen Prinzipat²⁴⁸ bildete, was sich nicht nur in der Datierung der Urkunden nach Regierungsjahren des *dux*²⁴⁹, sondern auch in der Stellung der bairischen Kirche äußerte, deren Reform viele Parallelen zur fränkischen Entwicklung aufweist, die jedoch, wie unten gezeigt werden soll, rechtlich und faktisch unabhängig war²⁵⁰.

3.7. Die Teilreichsgrenzen 742–747

Die Zusammenfassung der Detailuntersuchungen ergibt eine Grenzlinie, die von der Seine zum Rhein so verläuft, daß Pippins südlicher Teil der *Francia* Paris, Soissons, Reims, Metz und Trier umfaßt, während Karlmann im Norden die *civitates* Beauvais, Senlis, Meaux, Noyon, Laon, Lüttich und Köln erhielt (siehe Karte S. 60). Auch vom Elsaß erhält Pippin einen südlichen, Karlmann einen nördlichen Teil. Das Land zwischen Seine und Loire, ganz Burgund und die Provence konnte Pippin beanspruchen, sein Bruder Thüringen und Alemannien. Das letztgenannte *regnum* entglitt dem Hausmeier aber sogleich nach dem Herrschaftsantritt und muß bis 746 wie Aquitanien, Baiern und Sachsen zu den peripheren Dukaten gezählt werden, in denen die Brüder gleiche, wenn auch nicht näher festgelegte Rechte besaßen, was in gemeinsamen Feldzügen gegen die aufständischen *duces* und der Einsetzung des von beiden anerkannten Merowingerkönigs seinen Ausdruck fand.

In den Jahren des geteilten fränkischen Reiches erreichte die mit dem Namen des Bonifatius eng verbundene Kirchenreform ihren Höhepunkt. Da der päpstliche Legat in den Teilreichen der beiden Karolinger unterschiedliche Zustimmung fand und die Ausbreitung der reformatorischen Ideen nach der Herkunft und Anzahl der Teilnehmer an den Konzilien jener Jahre beurteilt wird, ist es notwendig, die Bedeutung der einzelnen von Karlmann und Pippin abgehaltenen Konzilien sowie die Stellung des Bonifatius unter Zugrundelegung der erarbeiteten Teilreichsgrenzen neu zu überdenken.

248 K. F. WERNER, Les principautés périphériques dans le monde franc du VIII^e siècle, in: »I problemi dell'occidente nel secolo VIII, Spoleto 1973 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 20) S. 483–514, dort S. 512f.

249 Die Traditionen des Hochstifts Freising, bearb. von Th. BITTERAU, Bd. 1: 744–926, München 1905: Nr. 1: *Actum in castro Frisinga mensis septemb., die XII. anno gloriosissimi ducis Oatilonis VIII* (744 IX 12).

Nr. 2: *Actum est hoc XII. die mensis februarii in loco nuncupante Machinga anno XII. Oatiloni ducis* (748 II 12).

250 Siehe vor allem Punkt 4.5 über die Rechtsstellung des Bonifatius.

4. Bonifatius und die Kirchenreform in den Teilreichen Karlmanns und Pippins

4.1. *Das Concilium Germanicum* (742) und die Kirchenprovinz des Bonifatius

Daß die Neuorganisation der fränkischen Kirche und die Besserung des religiösen Lebens ihren Anfang in Karlmanns Reich nahmen, hat die bisherige Forschung deutlich herausgearbeitet. Meinungsverschiedenheiten bestehen aber immer noch über die zeitliche Ansetzung der beiden ersten Synoden. Man könnte die Auseinandersetzung, die nun schon über hundert Jahre dauert, auf sich beruhen lassen, wenn von der Datierung nicht so viel für das Verständnis dieser Epoche abhinge. So hat vor allem Th. Schieffer das mit dem *Concilium Germanicum* verknüpfte Gründungsdatum der Bistümer Würzburg, Büraburg und Erfurt zum Angelpunkt seiner Beurteilung Karl Martells gemacht²⁵¹, dem er eine wirksame Unterstützung der Mission und Kirchenorganisation ebensowenig zutraut wie ernsthaft beabsichtigte Maßnahmen zugunsten des um Hilfe bittenden Papstes Gregor III. Um so schärfer wird dadurch der Kontrast zur Regierungszeit der beiden Söhne: die Zäsur²⁵² von 741 steht am Anfang »epochaler Veränderungen«²⁵³.

Es ist hier nicht der Ort, diese These, die nicht ohne Widerspruch geblieben ist²⁵⁴, ausführlicher zu diskutieren; auch die Frage der Datierung des Konzils soll nicht in

251 SCHIEFFER (wie Anm. 22) spricht S. 160 von der Reformfeindlichkeit des fränkischen Adels, um dann fortzufahren: »Mußte von dieser Seite der aktive Widerstand kommen, so werden wir umgekehrt nicht fehlgehen, wenn wir die persönliche Haltung Karl Martells als Passivität verstehen, in der sich ein Mangel an geistiger Aufgeschlossenheit für dies geradezu revolutionäre Anliegen des Bonifatius mit einer relativen politischen Schwäche vereinigte.«

252 SCHIEFFER (wie Anm. 22, S. 191) sieht durchaus auch die Kontinuität in der innen- und außenpolitischen Gesamtentwicklung, betont aber mit Nachdruck die Zäsur durch den Tod Karls: »Der Generationswechsel von 741 schneidet in der fränkischen Geschichte am tiefsten ein. In der kirchenpolitischen Linie scheint hier der Bruch mit der Vergangenheit sogar vollkommen zu sein, und sicherlich standen die Zeitgenossen ganz unter einem solchen Eindruck. Aber die energischen kirchlichen Neuerungen sind nur Teilerscheinungen eines Gesamtbildes, das nicht im Zeichen des Bruches, sondern einer organischen Fortentwicklung steht.«

253 Ibid. S. 207.

254 WERNER (wie Anm. 248) S. 511 mit Anm. 62 hat vor allem betont, daß sich Karl erst nach Abschluß der schweren Kämpfe in Septimanien, Burgund und der Provence um die Kirchenorganisation in Ostfranken kümmern konnte, so daß man nicht von einem »vollständigen Kurswechsel Karl Martells zur Reform« (SCHIEFFER, wie Anm. 23, S. 40f.) sprechen muß. Nicht ganz einzusehen ist die Argumentation LÖWES (wie Anm. 22), der S. 111–113 gute Gründe dafür vorbringt, daß Karl unter dem Einfluß Swanahilds, Grifos und des Referendars Chrodegang sehr wohl seine Zustimmung zur Bistumserrichtung geben konnte. Dann jedoch kommt LÖWE S. 120–125 wegen des Fehlens einer entsprechenden Bemerkung in der Meldung des Bonifatius an den Papst zu dem Schluß, daß der Erzbischof die Bistümer ohne Wissen und Willen des Hausmeiers gegründet habe. Es muß jedoch davor gewarnt werden, sich hier auf ein *argumentum e silentio* zu stützen. Gerade in der päpstlichen Korrespondenz des Bonifatius begegnen wir oft dem Umstand, daß man in Rom mehr weiß als die jeweiligen Schreiben des Legaten mitteilen. So ist im gleichen Brief (*Epistolae Bonifatii*, wie Anm. 63, Nr. 50, S. 80–86), der die Gründung von Würzburg, Büraburg und Erfurt mitteilt, nichts über die Namen der geweihten Bischöfe gesagt, Zacharias sendet aber am gleichen Tag mit seinem Antwortschreiben an Bonifatius (ibid. Nr. 51, S. 86–92) auch die mit namentlicher Anrede versehenen Bestattungsurkunden an die Bischöfe (ibid. Nr. 52 und 53, S. 92–94 bzw. 94f.; die dritte Urkunde ist verloren).

allen Einzelheiten aufgerollt werden²⁵⁵. Dadurch, daß die Bistumsgründungen auch unabhängig von der Datierung des Konzils ins Jahr 741 gesetzt werden können²⁵⁶, hat diese Frage auch etwas an Bedeutung verloren. Neuerdings hat Hans-Ulrich Jäschke die ganze Problematik noch einmal aufgerollt und vor allem die Datierung der Bistumsgründungen von der des *Concilium Germanicum* gelöst^{256a}. Er bestätigt und untermauert die Thesen von Andreas Biglmair, daß Willibald bereits 741 geweiht wurde, entscheidet sich aber, teilweise mit neuen Argumenten, für die Spätdatierung der Karlmann-Synoden^{256b}. Die fundierte Untersuchung ist mit unterschiedlichem

255 Der Text des Kapitulars, in dem die Beschlüsse der ersten unter Karlmann abgehaltenen Synode veröffentlicht wurden, trägt in allen erhaltenen Handschriften das Datum von 21. April 742. Trotzdem wurde die Jahresangabe lange Zeit angezweifelt, bis dann TANGL (wie Anm. 62) S. 158–166 im Zusammenhang mit der erneuten Edition der Bonifatiusbriefe die Diskussion vorläufig beendete. Von der älteren Literatur, die das Datum anzweifelte, seien genannt: E. DÜNZELMANN, Untersuchung über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Konzilien. Diss. Göttingen 1869; weniger radikal, aber, was die Datierung des *Concilium Germanicum* anbetrifft, ebenso bestimmt in: ID., Zur Anordnung der bonifazischen Briefe und der fränkischen Synoden, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 13 (1873) S. 1–32. Außerdem LOOFS (wie Anm. 141) und Bernhard SEPP, Zur Chronologie der ersten vier fränkischen Synoden des 8. Jahrhunderts, in: Hist. Jb. 22 (1901) S. 317–329, 23 (1902), S. 826–831 und 25 (1904) S. 439 ff. Zur Kontroverse zwischen SCHIEFFER (wie Anm. 23), der S. 1463–1471 in einem ausführlichen Exkurs: »Das Jahr des Concilium Germanicum und die Gründung der mitteldeutschen Bistümer« für 743 eingetreten war, und LÖWE (wie Anm. 22), besonders S. 110–120, siehe den oben Anm. 22 genannten Literatur- und Forschungsbericht von GROSSMANN sowie die abwägenden und sehr bedenkenswerten Ausführungen von MOHR (wie Anm. 5) S. 55–57, Anm. 35.

256 BIGELMAIR (wie Anm. 139) hat S. 271–273 mit überzeugenden Gründen die Bischofsweihe Willibalds unabhängig vom Konzil auf 741 datiert, was die Weihe des Büraburger und des Erfurter Bischofs voraussetzt. Er faßt seinen Beweisgang aber dann mit der Bemerkung zusammen: »Aber jedenfalls ist die Gründung der neuen Bistümer 741 oder 742 vollzogen worden« (S. 273). GROSSMANN (wie Anm. 22) S. 246 wies auf die Möglichkeit hin, die Bistumsgründungen 741, das *Concilium Germanicum* aber trotzdem erst 743 anzusetzen.

256a Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Die Gründungszeit der mitteldeutschen Bistümer und das Jahr des Concilium Germanicum, in: Festschrift Walter Schlesinger (wie Anm. 139a) Bd. 2, S. 71–136.

256b Nach sorgfältiger Abwägung aller bisher in der Forschung angeführten Argumente bringt er ein neues Indiz, nämlich die Tatsache, daß Bonifatius in seinem ersten Schreiben an Zacharias (Epistolae Bonifatii, wie Anm. 63, Nr. 50, S. 83 f.) eine Entscheidung des Papstes in Fragen des laikalen Eheerchts erbeten hat. Da die vom 1. April 743 datierende Antwort in Les Estinnes benützt worden sei, komme als Datum für dieses Konzil frühestens der 1. März 744 in Frage (wie vorige Anm., S. 111–113). Jäschke bemerkt aber selbst, daß die Formulierung des Konzilstextes (*iuxta decreta canonum*, MG LL Conc. 2, 1, wie Anm. 121, Nr. 3, S. 7) recht allgemein klingt. Mit dieser Frage des Eheerchts beschäftigt sich, ohne auf Jäschke einzugehen, ausführlich Paul MIKAT, Dotierte Ehe – rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit, Opladen 1978 (Rheinisch-westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge 227) S. 19–21. Auch er wundert sich über die zurückhaltende Formulierung des Kapitularientextes, wo doch das Antwortschreiben des Papstes (nach Schieffers Datierung der Synode, worauf sich Mikat ausdrücklich bezieht) vorgelegen habe (S. 19, Anm. 41). Nimmt man aber 743 als Datum für die Synode und berücksichtigt man die Ergebnisse der Untersuchungen von MORDEK (wie Anm. 238) über die Entstehung der »Vetus Gallica«-Redaktion in Corbie, dann wird deutlich: Grimo, Abt von Corbie, in Les Estinnes zum Erzbischof erhoben, also einer der wichtigsten Akteure auf dem Konzil, macht mit der in seinem Kloster entstandenen Sammlung des Kirchenrechts den Rückgriff auf die *canones* bequem möglich. Über Streitfragen der Auslegung mußte Rom entscheiden, und darum geht es in dem Briefwechsel. Im Kapitularientext konnte man darauf vor Eintreffen des päpstlichen Votums also nicht eingehen. Damit fällt aber Jäschkes »Terminus post quem für die Rezipierung des kanonischen Eheerchts auf der Synode von Les Estinnes« (S. 113) und die

Echo aufgenommen worden^{256c}. Schieffer hatte auch in seinem 1972 verfaßten Nachwort zur Neuauflage des Bonifatius-Buches auf seiner These von der Unwahrscheinlichkeit eines Kurswechsels im Denken Karl Martells und seinem zweiten Hauptargument beharrt, daß es nämlich unerklärlich bleibe, warum der Papst am 1. April 743 noch nichts von der »sensationellen Wendung« durch das *Concilium Germanicum* gewußt hat, wenn man dieses auf den 21. April 742 datiert²⁵⁷. Betrachten wir diese beiden Punkte, so ist zum ersten festzustellen, daß eine grundsätzliche Kirchenfeindlichkeit Karls überhaupt nicht nachzuweisen ist²⁵⁸, eine Änderung seiner Pläne durchaus denkbar wäre²⁵⁹ (was zudem keinen grundsätzlichen Kurswechsel darstellen würde), und schließlich, daß es methodisch bedenklich ist, generelle Urteile, sei es über eine Person oder einen Sachverhalt, zu fällen, bevor man alle sicher bezeugten Einzeltatsachen geprüft hat, und eindeutig überlieferte Fakten als unwahrscheinlich zu bezeichnen, weil sie nicht in ein vorgefaßtes Gesamtbild passen.

Die andere von Schieffer betonte Unwahrscheinlichkeit ist der große Zeitabstand zwischen dem Begrüßungsschreiben des Bonifatius an den neu gewählten Papst²⁶⁰ und dessen Antwortschreiben²⁶¹, aus dem auch nicht hervorgeht, daß man in Rom über die Abhaltung des *Concilium Germanicum* unterrichtet war. Die Interpretatoren waren nun bisher immer davon ausgegangen, daß Bonifatius mit seinem Schreiben um Instruktionen für das unter dem Datum des 21. April 742 überlieferte Konzil gebeten hatte. Betrachten wir aber die hier vertretenen Bischofssitze²⁶², dann wird klar, daß es sich nur um eine Synode des östlichen Karlmann-Reiches handelt, jener Kirchenpro-

Argumentation zugunsten von 743 für das erste Reformkonzil. Als Ergebnis der methodisch so sorgfältigen Untersuchung Jäschkes wird man sich aber jetzt doch für die Frühdatierung der beiden Ereignisse entscheiden müssen: Bischofsweihe 741 und *Concilium Germanicum* 742, beide unabhängig voneinander begründet und doch im bisher angenommenen Zeitabstand.

256c Skeptisch Rudolf SCHIEFFER (wie Anm. 143) S. 20, Anm. 9. Zustimmung Alain DIERKENS, *Superstitions, christianisme et paganisme à la fin de l'époque mérovingienne. A propos de l'Indiculus superstitionum et paganiarum*, in: *Magie, sorcellerie, parapsychologie*, hg. von Hervé HASQUIN, Bruxelles 1984, S. 9–26, dort S. 13, Anm. 17 und S. 14, Anm. 25. Vgl. ID. (wie Anm. 194) S. 635, Anm. 4. Ähnlich Jörg JARNUT, *Bonifatius und die fränkischen Reformkonzilien (743–748)*, in: *Zs. für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 66 (1979) S. 1–26, dort S. 2f.

257 SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 332.

258 Vgl. die von WERNER (wie Anm. 248) S. 511 vorgebrachten Argumente.

259 LÖWE (wie Anm. 22) S. 111–113, vgl. oben Anm. 254.

260 *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 50, S. 80–86, von TANGL (wie Anm. 62) S. 164–166 wegen der Begrüßung des am 3. Dezember geweihten Zacharias und der Annahme, man erwarte noch vor dem Konzil (das am 21. April stattfand) eine Antwort, auf Januar oder Februar datiert.

261 *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 51, S. 86–94 vom 1. April 743. Die Datierung ist durch die Übereinstimmung von Kaiserjahr, Postkonsulatsjahr und Indiction unbestritten.

262 Köln, Straßburg, Würzburg, Büraburg, Erfurt und möglicherweise Utrecht, vgl. oben 3.2. Zur Kirchenprovinz des Bonifatius haben sicher auch Lüttich, Mainz, Worms und Speyer gehört. Gewilip von Mainz blieb sicher wegen seiner reformfeindlichen Haltung fern. Für das Fehlen von Worms und Speyer hat BÜTTNER (wie Anm. 158) S. 386 und ID. (wie Anm. 111 am Ende) S. 32 den durch die Errichtung der Würzburger Diözese erlittenen Gebietsverlust verantwortlich gemacht. Büttner irrt aber, wenn er an der zuerst zitierten Stelle generalisierend feststellt, die Bischöfe von Worms und Speyer seien den Reformsynoden des Bonifatius ferngeblieben: David von Speyer war einer der Teilnehmer der Synode von 747. Möglicherweise war also das Bistum 742 vakant. Die Auffassung, daß dem großen Reformkonzil von Les Estinnes eine vorbereitende Provinzialsynode vorausging, hat bereits DE CLERCQ (wie Anm. 232) S. 118 vertreten.

vinz *Germania*, die eben dadurch geschaffen wurde, daß Bonifatius zum Metropoliten über die anwesenden Bischöfe eingesetzt wurde. Fast genau das gleiche Gebiet wird dann im Zusammenhang mit der auf der Synode von 745 geplanten Errichtung der Metropole Köln als Kirchenprovinz des Bonifatius bezeichnet²⁶³, was die bisherige Forschung nicht gehindert hat, durchweg von der austrasischen Kirchenprovinz und dem austrasischen Erzbischof Bonifatius zu sprechen²⁶⁴. Diesen hat man jedoch, spätestens im April 743, nachdem er bereits seit 721 im rechtsrheinischen Germanien gewirkt hat und 732 zum Missionserzbischof erhoben worden war, in Rom als *archiepiscopus provinciae Germaniae* angesprochen²⁶⁵. Das *Concilium Germanicum*, auf dem Bonifatius Metropolit wurde, muß also bereits stattgefunden haben, und man war in Rom davon unterrichtet, auch wenn der Papst in seinem Schreiben nicht ausdrücklich darauf eingeht²⁶⁶. Das bevorstehende Konzil aber, von dem Zacharias spricht²⁶⁷, das große Reformkonzil, für das Bonifatius die Instruktionen erbeten hatte, war die Synode von Les Estinnes, an der nun die Bischöfe des gesamten Karlmann-Reiches teilnahmen.

Warum hat aber Karlmann zunächst nur einen Teil seines Reiches zum Konzil zusammengerufen? Erinnern wir uns daran, daß erst während des aquitanischen Feldzuges bei Vieux-Poitiers das Erbe Grifos unter die Brüder aufgeteilt wurde, dann wird klar, daß Karlmann zum Frühjahr 742 nur die Bischöfe und Großen jenes Reichsteiles versammeln konnte, der ihm 741 nach dem Tode Karl Martells zugefallen war. Wir gewinnen damit zugleich eine weitere Bestätigung für das in den Konzilsakten überlieferte Datum 742²⁶⁸. Die seit langem übliche Bezeichnung *Concilium Germanicum* aber kann ohne Bedenken und auch ohne Anführungszeichen verwendet werden, sie entspricht genau der Bedeutung dieser Versammlung, die natürlich kein »deutsches«, aber auch kein austrasisches Konzil war, sondern eine Provinzialsynode der Kirchenprovinz *Germania*.

263 Straßburg ist dort nicht erwähnt. Zu dieser Frage sowie allgemein zur Synode von 745 siehe unten 4.4.

264 Genannt seien nur HAUCK (wie Anm. 109) S. 525; Hans von SCHUBERT (wie Anm. 232) S. 310; Horst FUHRMANN, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate, in: Zs. für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 40 (1954) S. 7; LÖWE (wie Anm. 22) S. 94; SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 209; BARTMUSS (wie Anm. 1a) S. 138.

265 Epistolae Bonifatii Nr. 54, S. 96. Es handelt sich um eine Antwort des Kardinaldiakons Gemmulus auf eine Anfrage des Bonifatius. Der Bote Denehard ist der gleiche Vertraute des Missionars, der das schon mehrfach erwähnte Begrüßungsschreiben (Nr. 50) und die Erwiderung des Papstes vom 1. April 743 überbracht hat. Die gleiche Formulierung *archiepiscopus provinciae Germaniae* wird in den Akten der Römischen Synode von 745 (MG LL Conc. 2, 1, wie Anm. 121, Nr. 5, S. 37) gebraucht.

266 Vgl. oben Anm. 261. Wir werden unten (Anm. 272) zeigen, daß Zacharias auch die Nachricht vom Konzil zu Les Estinnes in seinem Antwortschreiben übergeht.

267 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 51, S. 87.

268 Die bisher von der Forschung vorgebrachten Argumente für 742 seien hier nicht noch einmal wiederholt, vgl. dazu LÖWE (wie Anm. 22) S. 110–120. Am überzeugendsten scheint neben der eindeutigen handschriftlichen Überlieferung immer noch die Datierung nach Inkarnationsjahren, die eben deshalb gewählt wurde, weil es keinen Merowingerkönig gab. 743 aber war gerade Childerich III. eingesetzt worden, vgl. LÖWE (ibid. S. 117) und W. LEVISON, England and the continent in the eighth century, Oxford 1946, S. 84. Wenn Schieffer wiederholt von Unwahrscheinlichkeiten spricht, die das Datum 742 mit sich bringt, dann sollte doch einmal, was bisher, soweit ich sehe, noch nicht geschehen ist, darauf hingewiesen werden, daß er in Winfrid-Bonifatius S. 208 bei seiner Datierung auf 743 es für möglich hält, daß das versammelte fränkische Heer vom Märzfeld (Anfang März) bis zum 21. April (also über sieben Wochen) wartet, weil die päpstlichen Anweisungen für das Konzil nicht eintreffen.

4.2. Die Synode von Les Estinnes (743)

In Les Estinnes im Hennegau, genau an der Grenze zwischen der westlichen und der östlichen Hälfte von Karlmanns Reich, versammeln sich nun die Bischöfe dieses Teilreichs zur großen Reformsynode. Der Teilnehmerkreis dürfte eher dem der Synode von 747²⁶⁹ als dem des *Concilium Germanicum* entsprochen haben, wie man bisher annehmen mußte. Die neu hinzugekommenen Bischöfe stimmen zunächst ebenfalls den Beschlüssen der vorausgegangenen Provinzialsynode zu.²⁷⁰ Die Bedeutung des Konzils muß also höher angesetzt werden, als die vier knappen Kapitel der erhaltenen Akten bisher vermuten ließen, da wir offenbar nur den zweiten Teil des Kapitulars vor uns haben²⁷¹. Die Änderungen gegenüber der ersten Synode bestehen vor allem in einer teilweisen Zurücknahme der Bestimmung über die Rückerstattung des entfremdeten Kirchenvermögens sowie in der Vorschrift, zur Reform der Klöster die Regel Benedikts einzuführen; beides Vorschriften, die sich durch die besonderen Verhältnisse in Neustrien erklären: hier gab es zu reformierende Klöster ebenso wie einen mächtigen Adel, der die radikalen Bestimmungen des *Concilium Germanicum* über die Kirchengüter nicht mitmachte.

In der leidigen Frage der Datierung war man, da das Kapitular nur das Tagesdatum, nicht aber das Jahr überliefert, immer an die Entscheidung über das *Concilium Germanicum* gebunden, da allgemein angenommen wurde, daß die Bestimmung, jährlich Synoden abzuhalten, nicht gleich im ersten Jahr umgangen worden sei. Zwei Papstbriefe von 744 erlauben aber eine Überprüfung der Chronologie²⁷². Interpretiert

269 Vgl. oben 3.5. Es fehlten mit Sicherheit auch 743 die alemannischen Bischöfe.

270 MG LL Conc. 2,1, Nr. 2, S. 6f.: *Modo autem in hoc synodali conventu, qui congregatus est ad Kalendas Martias in loco, qui dicitur Liftingas, omnes venerabiles sacerdotes Dei et comites et praefecti prioris synodus decreta consentientes firmaverunt, se implere velle et observare promiserunt.*

271 Bereits HEFELE (wie Anm. 140) S. 827 A. 2 bemerkte, daß am Beginn mindestens ein Satz fehlen müsse, da der Text unvermittelt mit den Worten *modo autem* einsetzt. HAHN (wie Anm. 9) S. 194 nimmt sogar an, es handele sich bei dem erhaltenen Text um einen Auszug oder ein »Referat über das dort vorgefallene mit wörtlicher Aufnahme einzelner Bestimmungen«. Die Lösung scheint mir aber auf andere Weise möglich. Am auffälligsten ist doch zunächst, daß Tag und Monat, nicht aber das Jahr der Synode angegeben sind. Dasselbe finden wir im Kapitular des *Concilium Germanicum*, aber im sechsten (!) Kapitel, während am Anfang das vollständige Datum steht. Wir haben es beim Kapitular von Les Estinnes am Anfang gar nicht mit der Datumzeile zu tun, sondern mit einer Wiederaufnahme des Datums. Aus dieser Beobachtung darf man schließen, daß wir nur den zweiten Teil der Konzilsakten vor uns haben.

272 *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 57 und 58, S. 102–105 bzw. 106–108. Mit der Datierung dieser beiden Schreiben hat sich zuletzt TANGL (wie Anm. 62) S. 166–171 ausführlich beschäftigt, seinem sachkundigen Urteil über die schwierige Frage der Kaiserjahre wird man folgen müssen. Damit ist der erste Brief, der ein verlorenes Schreiben des Bonifatius beantwortet, auf den 22. Juni 744 zu datieren, der zweite, der wiederum die Antwort auf einen verlorenen Brief des Erzbischofs darstellt, aber zugleich nochmals auf dessen erstes Schreiben eingeht, auf den 5. November 744. In Nr. 57 behandelt der Papst nur zwei konkrete Punkte des Bonifatius-Briefes, nämlich die Bitte um Verleihung des Palliums an Grimo, Abel und Hartbert sowie den Bericht über die Irrlehrer Aldebert und Clemens. Im zweiten Brief verlangt Zacharias Aufklärung darüber, warum jetzt nur noch für Grimo das Pallium erbeten wird und weist den von Bonifatius übermittelten Vorwurf der Franken, man habe in Rom Geldforderungen für die Verleihung der Pallien erhoben, entrüstet zurück. Wichtig für unsere Fragestellung ist nun, daß er dabei nochmals den ersten Bonifatius-Brief anspricht, der im vergangenen

man die Texte unbefangen, dann hat Bonifatius bereits im August 743 dem Papst über das Konzil berichtet, so daß das von Schieffer angesetzte Datum, der 1. März 744, nicht in Frage kommt. Wenn wir das umstrittene Problem der Chronologie der Jahre 741–744²⁷³ abschließend zusammenfassen, darf man als Ergebnis jetzt festhalten, daß wir über die gegenseitige Verkettung der Datierung von Bistumsgründung, *Concilium Germanicum* und der Synode von Les Estinnes hinausgekommen sind. Denn nehmen wir die Untersuchungen von Biglmair und Jäschke über die Gründung der »mitteldeutschen« Bistümer hinzu, dann ergeben sich jetzt voneinander unabhängige Datierungsmöglichkeiten für die drei Ereignisse. Man ist nicht mehr gezwungen, die zeitliche Einordnung zweier Konzilien, dreier Bistumsgründungen und die Errichtung zweier Kirchenprovinzen einschließlich der Einsetzung ihrer Metropoliten (Bonifatius und Grimo), sowie die Beurteilung Karl Martells, Karlmanns und des päpstlichen Legaten Bonifatius von einem einzigen Strich an einer Jahreszahl abhängig zu machen. Unsere Interpretation bietet zudem den Vorzug, daß sie sich in allen Punkten buchstäblich auf den überlieferten Text berufen kann, also keine Unsicherheit bei der Anwendung einer neuen Datierungsweise, keine fehlerhafte Abschrift und keine verwechselten Briefe annehmen muß.

August (also 743) geschrieben worden sei. Wir erfahren hierbei weitere Punkte dieses Schreibens, die Zacharias in seiner ersten Antwort nicht berührt hatte. Einer dieser Punkte ist ein von Karlmann abgehaltenes Konzil, was nach dieser Datierung die Synode von Les Estinnes sein müßte. Es gilt festzuhalten, daß der Papst also ein so wichtiges Ereignis in der fränkischen Kirche zunächst völlig übergeht und erst bei einer späteren Gelegenheit darauf zu sprechen kommt. Angesichts dieser Tatsache muß man auch in anderen Fällen (Brief 51 vom 1. April 743, der das *Concilium Germanicum* nicht erwähnt) vorsichtig sein, ein *argumentum e silentio* als Beweis heranzuziehen. TANGL (ibid. S. 170) hat dann aber wegen des großen Zeitabstands zwischen der verlorenen Anfrage des Bonifatius wegen der Pallien (August wohl des Jahres 743) und der Antwort des Papstes (Juni 744) die These aufgestellt, daß die päpstliche Kanzlei die beiden Briefe des Bonifatius beim Zitieren ihrer Datierung verwechselt habe, und setzt den zweiten Brief, der die Pallien für Abel und Hartbert widerruft, in den August (dann des Jahres 744), den ersten ins Frühjahr 744. Danach hätte Bonifatius erst 744 über die Synode von Les Estinnes berichtet, die nach TANGL selbst (ibid. S. 171) 743 stattgefunden hat, während SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 215 und 228 konsequent für Synode und Bericht das Jahr 744 annimmt. Ich möchte nun meinen, daß man das päpstliche Zögern von zehn Monaten nicht stärker bewerten darf als ein Jahresfrist übersteigendes Schweigen des Bonifatius über die Abhaltung der Synode 743. Man darf wohl annehmen, was durch die sicher datierten Teile des Briefwechsels bestätigt wird, daß der Erzbischof immer sehr prompt und eilfertig nach Rom berichtete, während die Päpste es so eilig mit der Beantwortung nicht hatten. Unsere Interpretation kann sich zudem wörtlich auf den Text stützen. Die Neigung TANGLS, Widersprüche durch eine Ungenauigkeit des Diktators Gemmulus bei der Unterscheidung der beiden Bonifatius-Briefe zu erklären, geht auch bei einem anderen Punkt in die Irre, als er nämlich S. 171, Anm. 365, bezweifelt, daß Karlmann sich wegen der Pallienfrage an Rom gewandt hat, wie es Brief 58, S. 106 ausdrücklich bezeugt (vgl. auch oben vor Anm. 235, wo gezeigt wird, daß Karlmann sehr wohl für die Metropole Rouen zuständig war, so daß er sich wegen des Palliums für Grimo eingeschaltet hat). Der Verlauf der Kirchenreform verliert nichts an seiner Dramatik, wohl aber an der aus der bisher angenommenen Chronologie zu schließenden Willkür in Pippins Teilreich, wenn wir die Aussage des Papstes wörtlich nehmen, daß die Anfrage wegen der drei Pallien bereits im August 743 erfolgte, im Ostreich im Zusammenhang mit Estinnes, während Pippin zunächst einfach die Schaffung zweier Kirchenprovinzen in seinem Teilreich nachahmte (siehe dazu Punkt 4.3).

273 Vgl. oben Anm. 256 bzw. 256a.

4.3. Die geplante Metropolitanverfassung in Pippins Teilreich

Auf der 744 in Soissons abgehaltenen Synode wurden entsprechend dem Beispiel im Reich seines Bruders auch von Pippin zwei Metropoliten eingesetzt²⁷⁴. Daß die Pallien für die Erzbischöfe Abel und Hartbert zusammen mit der Auszeichnung für Grimo bereits im August 743 beantragt wurden, glauben wir oben gezeigt zu haben²⁷⁵. Was den Umfang der Metropolitan Sprengel betrifft, so hat man immer an eine Neubelebung der antiken Provinzen Reims und Sens gedacht, obwohl Pippins anfängliche Unselbständigkeit in allen Fragen der Kirchenreform nie bezweifelt wurde²⁷⁶. So sind große Teile des Kapitulars von Soissons aus den *canones* des *Concilium Germanicum* teils wörtlich, teils inhaltlich übernommen, und auch bei der Ernennung von zwei Erzbischöfen folgte man dem Vorbild des Ostreiches. Dort hatte man das gesamte Staatsgebiet in zwei Metropolitan Sprengel eingeteilt, Bonifatius hatte die Kirchenprovinz *Germania* erhalten, Grimo von Rouen neben der Erzdiözese Rouen die Bistümer Beauvais, Meaux, Amiens, Noyon, Thérouanne, Laon, Cambrai und wahrscheinlich Senlis, die mit Ausnahme von Rouen und Meaux (ehemalige Provinz Sens) zur alten Provinz Reims gehört hatten²⁷⁷. Damit ist aber für das Westreich die unveränderte Wiedererrichtung der alten Sprengel undenkbar²⁷⁸.

Die Namen der in Soissons versammelten 23 Bischöfe sind unbekannt, ihre Herkunft versuchte man auf die Provinzen Rouen, Sens und Reims einzuschränken, mußte dabei jedoch mit einer fast vollständigen Besetzung aller Bistümer rechnen²⁷⁹,

274 MG LL Conc. 2,1 (wie Anm. 121) Nr. 4, S. 34.

275 Anm. 272 gegen Ende.

276 Die dritte Metropole Rouen unterstand, wie wir jetzt wissen, Karlmann. Wegen der angenommenen Zahl von drei Erzbischöfen gegenüber einem im anderen Reich glaubte SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 220 sogar urteilen zu können, daß hier das Metropolitan system »über das austrasische Vorbild hinaus« ausgebaut wurde, eine verwunderliche Feststellung angesichts der von ihm selbst erarbeiteten Interpretation, daß Karlmann sein gesamtes Gebiet kirchlich neu organisierte, Pippin aber nur die nördlichen Diözesen zu Metropolitanverbänden zusammengefaßt habe.

277 Wir schließen diese Zusammensetzung der neu geschaffenen Kirchenprovinz aus der Teilnahme der Bischöfe an der Synode von 747 (vgl. oben vor Anm. 199).

278 SCHIEFFER (wie Anm. 22) hat S. 212 ausgeführt, daß in Karlmanns Teilreich »in Kongruenz mit der politischen Ordnung ein neuer großer Metropolitanbezirk geschaffen« wurde, während er S. 220 zur Behandlung dieser Frage im anderen Teilreich feststellt: »Hier im inneren Gallien, war die römische Verwaltungstradition stärker als das Bestreben nach einer genauen Kongruenz zwischen politischer und kirchlicher Ordnung, zumal die innerfränkischen Scheidelinien nicht als Staatsgrenzen empfunden wurden.« Man kann nun aber nicht bei einem geteilten Reich davon sprechen, daß in der einen Reichshälfte die politische mit der kirchlichen Grenzziehung zusammenfiel, bei der anderen aber nicht, wenn man nicht Überschneidungen oder Lücken in dem Metropolitan system annehmen will. Schieffer geht darauf nicht ausdrücklich ein, hält aber Abel von Reims, der in Soissons zum Metropolitan erhoben wurde, für einen Bischof Karlmanns (also doch ein zweiter Metropolitan in Karlmanns Teilreich!). Seine Kirchenprovinz habe sich größtenteils über Pippins Reich erstreckt, aber auch einige Diözesen in der anderen Reichshälfte umfaßt (S. 220), obwohl er (S. 212) die Bestimmungen des *Concilium Germanicum* so interpretiert hatte, daß Bonifatius Metropolitan des gesamten Karlmann-Reiches wurde. Jetzt wären also einige Diözesen seiner Jurisdiktion entzogen worden, oder man müßte an eine Über- und Unterordnung zwischen zwei Metropolitan denken.

279 EWIG, *Descriptio Franciae* (sonst wie Anm. 11) S. 172 hat dieses Problem ganz klar gesehen und deshalb die Möglichkeit offengelassen, daß sich unter den 23 Teilnehmern auch Chor- und Klosterbischöfe befunden haben.

was aber nicht gut mit dem Bild von der zerrütteten kirchlichen Ordnung in diesen Gebieten vereinbart werden kann²⁸⁰. Die Zahl von 23 Teilnehmern läßt sich leicht erklären, wenn man die neuen Kirchenprovinzen ebenso wie im östlichen Teilreich unabhängig von den antiken Provinzialgrenzen sieht. Da diese bei der Reichsteilung unberücksichtigt geblieben waren, entstanden jetzt beim Neuaufbau der kirchlichen Hierarchie völlig andere, großräumige Sprengel. Als Metropolen hatte Pippin, genau wie sein älterer Bruder, alte Erzbischofssitze gewählt; zur Ausdehnung der beiden Metroplitanbezirke darf man annehmen, daß Sens der Westen, Reims der Osten des Pippin-Reiches unterstellt wurde, eine genauere Abgrenzung ist nicht möglich. Allerdings wird man Schieffer darin zustimmen müssen²⁸¹, daß das südliche Gallien von der Reform überhaupt nicht erfaßt worden ist²⁸². Im Norden fehlten demnach zwei ehemalige römische Provinzmetropolen: Trier und Mainz. Mit Milo und Gewilip war eine Reform nicht möglich. Andererseits läßt sich der Widerstand der beiden einflußreichen Männer und ihres nicht unbeträchtlichen Anhangs leicht erklären, wenn man bedenkt, daß ihre *civitates* gegenüber den Erzbistümern Köln, Rouen, Sens und Reims zurückgesetzt wurden.

4.4. Die Synoden von 745 und 747

Diese beiden Versammlungen galten bisher immer als gesamtfränkische Konzilien^{282a}. Für die erstere trifft es tatsächlich zu, unter dem 743 einmütig eingesetzten Merowingerkönig Childerich III. halten die beiden Hausmeier jetzt eine gemeinsame Synode

280 SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 205.

281 Ibid. S. 219.

282 Erst bei den von Chrodegang geleiteten Konzilien von Compiègne (757) und Attigny (762) treten ganz vereinzelt Bischöfe und Äbte aus dem südlichen Burgund auf, vgl. EWIG (wie Anm. 196) S. 71 f.

282a Dagegen bestreitet JARNUT (wie Anm. 256c), daß es 745 und 747 überhaupt Synoden im Frankenreich gegeben habe. Alle von der Forschung bisher auf 745 bezogenen Hinweise betreffen die drei ersten Konzilien, die von den Zeitgenossen als Einheit angesehen worden seien. Um seine überraschende These zu stützen, zitiert Jarnut zwar ausführlich aus den einschlägigen Papstbriefen und Konzilstexten (S. 10 f.), in denen 745 von einem Konzil die Rede ist, das die Bischöfe des gesamten Frankenreiches versammelte, die Unterstützung beider Hausmeier hätte, auf dem Bonifatius anwesend war und das auf päpstliche Anordnung zusammentrat. Für keine der drei ersten Synoden trafen diese Punkte gleichermaßen zu; auch wenn man sie zusammen als ein Konzil verstünde, fehlt der Auftrag aus Rom. Alle oben genannten Bedingungen erfüllte die Versammlung von 745 (vgl. unten Anm. 283–285). Daneben spricht Zacharias in Brief 58, S. 106 (vgl. oben Anm. 272 in der Mitte) von einem anderen Konzil, das nur von Karlmann abgehalten wurde und statt des päpstlichen Auftrags die Hilfe Gottes nennt: ... *concilium adiuvante Deo et Carlomanno prebente consensu et contestante* ... (S. 106, Z. 8 f.). Gemeint ist Karlmanns Teilreichsynode von Les Estinnes, wo man wiederholt von einer vorausgegangenen, weiteren Synode spricht (MG LL Conc. 2, 1, wie Anm. 121, Nr. 2, S. 7, Z. 1 und Z. 8.) Die einzelnen Konzilien werden also sehr wohl unterschieden, bildeten also für Zeitgenossen keineswegs eine Einheit, wie Jarnut behauptet. Was die Versammlung von 747 anbetrifft, so hat Jarnut, der die damit bisher in Zusammenhang gebrachten Nachrichten auf Pippins Reichsversammlung von 748 in Düren bezieht (S. 24 f.), mit Recht gezeigt, wie summarisch der Bericht des Bonifatius in Brief 78 (teilweise eingerückt unten Anm. 292) an Erzbischof Cudberht von Canterbury über die fränkischen Synoden ist. Es gelang aber auch Jarnut nicht der Nachweis, daß alle genannten Synodalbeschlüsse aus den drei bekannten Kapitularientexten stammen. Wenn es 747 auch Wiederholungen früherer *canones* gab, so wird dies durch die Tatsache verständlich, daß damals Karlmann der Herrschaft entsagte, für

ab. Die Konzilsakten sind zwar nicht erhalten, aber in den Bonifatius-Briefen gibt es ein untrügliches Zeugnis²⁸³. Mit dem Scheitern der Metroplitanverfassung in Pippins Teilreich war offenbar auch die Kirchenreform ins Stocken geraten. Zacharias und Bonifatius sahen deshalb in den gemeinsamen Synoden den einzigen Weg, um auch im westlichen Frankenreich Einfluß zu nehmen. 744 war Bonifatius gerade zur Leitung von Synoden Legat für ganz Gallien geworden²⁸⁴, 745 fordert der Papst ihn zur jährlichen Abhaltung gesamtfränkischer Synoden auf, um die Einhaltung kanonischer Vorschriften auch im Westen durchzusetzen²⁸⁵.

Neben der Ketzerbekämpfung und der Absetzung Bischof Gewilips²⁸⁶ von Mainz beschäftigte sich die Versammlung mit der seit 742 ausstehenden Errichtung eines Erzbischofsitzes für den Metropoliten Bonifatius, dem die alte römische Metropole Köln zugewiesen wurde. Aus der päpstlichen Bestätigungsurkunde, die nur als Verfälschung für das spätere Erzbistum Mainz erhalten ist²⁸⁷, erfahren wir die Suffraganbistümer: Lüttich, Utrecht, Mainz, Worms, Speyer sowie alle von der Missionstätigkeit des Erzbischofs erfaßten Völker Germaniens²⁸⁸. Merkwürdigerweise fehlt hier Straßburg, was sicher kein Versehen ist²⁸⁹. Da Straßburg auch nicht zum germanischen Missionsgebiet gezählt werden kann, bietet sich eine andere Lösung an: 745 muß Karlmann an einen weiteren Metroplitansprengel im Süden gedacht haben, in den vielleicht mit Straßburg die alemannischen Bistümer Konstanz

Bonifatius und die übrigen Bischöfe seines Reiches also ein Anlaß für die Bekräftigung früherer Entscheidungen (S. 20f.) und ein Treuebekenntnis an den Papst (S. 24f.). Das macht zugleich deutlich, worum es sich bei dieser Versammlung handelte, nämlich um die letzte Synode des »Karlmann-Reiches«.

283 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 60, S. 121: *De synodo autem congregato apud Francorum provinciam mediantibus Pippino et Carlomanno excellentissimis filiis nostris...* Die ausdrückliche Erwähnung beider Hausmeier und die Formulierung *Francorum provincia* (vgl. den Exkurs am Ende unserer Untersuchung) lassen nicht daran zweifeln, daß es sich um eine gesamtfränkische Synode handelte.

284 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 58, S. 108. (Die Stelle ist eingerückt unten Anm. 308).

285 Ibid. Nr. 60, S. 124: *Tua autem reverentia, ut auxiliante Domino coepit, vice nostro volumus, ut omni anno apto tempore in Francorum provincia consilium debeat celebrare, ut... cunctae populorum turbae etiam in occiduis partibus veri catholici esse possint.*

286 Siehe oben vor Anm. 149.

287 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 88, S. 201f. TANGL (wie Anm. 62) S. 174–176 hat nachgewiesen, daß die für Köln ausgestellte Urkunde auf Mainz umgeschrieben wurde. Dabei sind die Namen von Metropole und Suffraganbistum, nämlich Köln und Mainz, vertauscht worden.

288 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 88, S. 202: *Et idcirco auctoritate beati Petri apostoli sancimus, ut supradicta ecclesia Mogontina atque etiam perpetuis temporibus tibi et successoribus tuis metropolis sit confirmata habens etiam sub se has V civitates, id est Tungris, Coloniam, Wormaciam Spiratiam et Trectis et omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas per suam predicationem Christi lumen cognoscere fecit.*

289 Wenn man aus der Nichterwähnung dieser Stadt schließt, daß sie entgegen der Regelung von 742 Bonifatius nicht unterstellt werden sollte, dann ist dies kein *argumentum e silentio*, denn bei der urkundlichen Festlegung einer Kirchenprovinz wäre ein vergessenes Bistum unverständlich. Bei der Fälschung durch Mainz, das ja in der durch Karl den Großen durchgeführten Errichtung von Metropolen tatsächlich auch Straßburg erhielt, würde man eher erwarten, daß gegenüber der für das nördlichere Köln ausgestellten Urkunde Straßburg hinzugefügt als weggelassen wurde. Zudem sind die aufgezählten Bistümer durch die vorangestellte Zahl *V civitates* gesichert.

und Augsburg einbezogen werden sollten. Auf der Synode von 747 erscheint dann Heddo von Straßburg als einziger Bischof dieser möglicherweise geplanten Provinz.

Aus Gründen, die wir nicht kennen, wurde der 745 gefaßte Plan schon bald geändert, Bonifatius erhielt nicht Köln, sondern Mainz zugewiesen, und zwar als einfaches Bistum²⁹⁰. Damit war aber die Metropolitanverfassung in Karlmanns Reich noch nicht gescheitert. Das Konzil von 747, von dem wir oben²⁹¹ nachgewiesen haben, daß es eine Teilsreichssynode war, behandelte ausführlich die Pflichten der Metropolen, deren Existenz also vorausgesetzt wird²⁹². Reginfrid von Rouen, Grimos Nachfolger, wird zwar in dem Antwortschreiben des Papstes auf die Ergebenheitserklärung der Teilnehmer nicht *archiepiscopus* genannt, doch er steht an der Spitze der angesprochenen Bischöfe²⁹³. Jedoch hat Émile Lesne²⁹⁴ darauf hingewiesen, daß auch Chrodegang auf der Synode von Attigny (762), als er mit Sicherheit bereits Erzbischof war, diesen Titel nicht führte, sondern lediglich als erster unterzeichnete. Reginfrid, der von den *Gesta abbatum Fontanellensium* als Erzbischof bezeichnet wird²⁹⁵, hat wahrscheinlich bis 747 die Position eines Metropoliten eingenommen. In der Durchsetzung der Metropolitanverfassung können wir jetzt recht deutlich zwischen den beiden Teilreichen differenzieren. Während es unter Pippin einen deutlichen Rückschlag gibt, hält Karlmann offenbar bis zuletzt an den Plänen fest.

Daraus ergeben sich Konsequenzen für unser Verständnis vom Wirken des Bonifatius im fränkischen Reich. Die Zäsur im Jahre 747 wird jetzt so deutlich, daß nicht mehr von einem allmählichen Verdrängen des Erzbischofs gesprochen werden kann. Hier, und nicht in den Jahren 745/46 liegt die »offene Krise« in seinem Wirken²⁹⁶. Die Synode von 747 war noch einmal ein Höhepunkt. Nicht »die treuesten seiner Anhänger«²⁹⁷, sondern fast alle Bischöfe aus Karlmanns Teilreich unterzeichnen die Ergebenheitserklärung an den Papst, treten für eine enge Bindung an Rom ein und beschließen die Bestimmungen über die Pflichten der Metropolen.

290 Ob dies noch unter Karlmann oder schon unter Pippin geschah, läßt sich nicht entscheiden. Der Brief des Papstes (*Epistolae Bonifatii*, wie Anm. 63, Nr. 80, S. 179f.), dem wir die Nachricht vom Mainzer Bischof Bonifatius entnehmen, stammt vom Mai 748.

291 Vor Anm. 206.

292 *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 78, S. 163f.: *Decrevimus, ut metropolitanus, qui sit pallio sublimatus, hortetur ceteros et admoneat et investiget, quis sit inter eos curiosus de salute populi quisve neglegens. (...) Statuimus, quod proprium sit metropolitani iuxta canonum statuta subiectorum sibi episcoporum investigare mores et sollicitudinem circa populos, qualis sit...*

293 *Ibid.* Nr. 82, S. 181.

294 Émile LESNE, *La hiérarchie épiscopale. Provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie depuis la réforme de saint Boniface jusqu'à la mort d'Hincmar*, Paris/Lille 1905 (*Mémoires et travaux des facultés catholiques de Lille*, 1) S. 52, A. 3.

295 *Gesta abbatum Fontanellensium* (wie Anm. 230) c. 8, S. 58.

296 SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 235.

297 *Id.* (wie Anm. 23) S. 29.

4.5. Die Rechtsstellung des Bonifatius

Der angelsächsische Mönch Wynfrehth, der 716 den ersten Missionsversuch in Friesland unternommen hatte, wurde 719 von Gregor II. mit einer allgemeinen Vollmacht zur Heidenmission ausgestattet und erhielt bei dieser Gelegenheit den Namen des Märtyrers Bonifatius. Danach missionierte er zunächst als Helfer seines Landsmannes Willibrord in Friesland, seit 721 selbständig in Hessen. Anlässlich seines zweiten Aufenthaltes in Rom wurde er 722 zum Missionsbischof geweiht, zehn Jahre später erhielt er mit dem Pallium die Würde eines Erzbischofs. Bei seiner dritten und letzten Romreise 737/38 schließlich hat der Papst wohl sein Vikariat und Legatenamt, das bereits 726 in unbestimmter Form bestanden haben muß²⁹⁸, offiziell bestätigt²⁹⁹. Über den jeweiligen Rang des Bonifatius in der kirchlichen Hierarchie gibt es kaum unterschiedliche Auffassungen³⁰⁰. Über seine Stellung zwischen dem Papsttum und den verschiedenen weltlichen Mächten, besonders für die Jahre nach 741, in denen er Metropolit wurde, einen Bischofssitz erhielt, als sein Legatensprengel abwechselnd eingeschränkt und ausgedehnt wurde, gehen die Meinungen jedoch auseinander.

Die besondere Stellung des Angelsachsen bestand eben in der Verbindung mehrerer Funktionen³⁰¹, die in ihrem Gültigkeitsbereich aber unterschieden werden müssen³⁰². Das Vikariat und Legatenamt, das im Primat des Papstes seinen Ursprung hat³⁰³, gilt jeweils nur nach Anerkennung durch den jeweiligen Herrscher, nämlich Karl, Odilo, Karlmann und Pippin. Es galt zunächst nur für das rechtsrheinische Germanien und Baiern. Auf dem *Concilium Germanicum* nennt Karlmann den Erzbischof *missus sancti Petri*³⁰⁴, womit wohl die Legatur für das damalige Karlmann-Reich bezeichnet ist, denn die Synode fand vor der Reichsteilung von Vieux-Poitiers statt³⁰⁵. Daß Bonifatius dann im gesamten Teilreich dieses Hausmeiers das Legatenamt innehatte, kann man nur vermuten. Wegen der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Karlmann und Odilo mußte Bonifatius, der ja gleichzeitig Metropolit einer fränki-

298 ID. (wie Anm. 22) S. 173.

299 Ibid. S. 174.

300 Abweichend aber C. VAN DE KIEFT, Bonifatius en het bisdom Utrecht, in: Tijdschrift voor geschiedenis 74 (1961) S. 56 f., der in dem mit der persönlichen Erzbischofswürde ausgezeichneten Bonifatius einen Metropolitanen ohne Suffraganbischöfe sieht. Die umgekehrte Verwechslung zwischen Erzbischof und Metropolit unterläuft LÖWE (wie Anm. 22) S. 100, Anm. 78, wenn er feststellt, Bonifatius habe seine erzbischöfliche Stellung bis 741 als nicht zur fränkischen Kirche gehörig betrachtet, indem er sich in Brief Nr. 50 über die zerrüttete kirchliche Ordnung im Frankenreich beklagt und S. 82 schreibt: *Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus octuginta annorum synodum non fecerunt nec archiepiscopum habuerunt*. Aus der Stelle geht jedoch hervor, daß hier Metropolitanen, nicht persönlich mit dem Pallium ausgezeichnete Bischöfe gemeint sind.

301 FUHRMANN (wie Anm. 264) S. 7 f. hebt dies besonders hervor, setzt aber fälschlicherweise *Germania* mit Austrasien gleich: »Als ›archiepiscopus provinciae Germaniae‹ stand er der austrasischen Kirche vor« (vgl. unten unseren Exkurs).

302 Darauf hat schon WAITZ (wie Anm. 9) S. 41 f. mit Nachdruck hingewiesen.

303 Karl RUESS, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII., Paderborn 1912 (Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 13) S. 1.

304 MG LL Conc. 2, 1 (wie Anm. 121) Nr. 1, S. 3.

305 Siehe oben vor Anm. 268.

schen Kirchenprovinz war, die zeitweilige Suspendierung seines päpstlichen Auftrags für Baiern hinnehmen³⁰⁶. Da er nicht gleichzeitig die Interessen zweier miteinander verfeindeter Herrscher vertreten konnte, hat Zacharias sicher auf Odilos Wunsch den Priester Sergius als Legaten nach Baiern gesandt³⁰⁷.

Gleichzeitig mit der Wiederherstellung seines Vikariats für Baiern erhielt Bonifatius 744 vom Papst die Bestätigung, daß nun das gesamte Frankenreich zu seinem Legatensprengel gehöre³⁰⁸. Damit übte er erstmals auch in Pippins Teilreich eine Funktion aus, die sich jedoch auf die Abhaltung von gemeinsamen Synoden³⁰⁹ und die

306 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 58, S. 107f. vom 5. November 744. Als zwischen Odilo und den Karolingern Frieden geschlossen ist, erneuert der Papst das Vikariat auf eine Anfrage des Bonifatius.

307 Annales Mettenses priores (wie Anm. 26) a. 743, S. 34f. SCHIEFFER (wie Anm. 22) S. 207 stellt es so dar, als habe man in Rom in Unkenntnis der tatsächlichen politischen Machtverhältnisse einen besonderen Legaten nach Baiern abgesandt, »den Odilo sicherlich als einen Ersatz für den bisherigen Legaten Bonifatius ansah«. S. 247 stellt er die Frage, ob Zacharias durch diese Maßnahme »den Baiernherzog als den Herrn einer gegenüber dem Frankenreiche autonomen Landeskirche anerkannt« habe, »dem in Königsart das Recht zustehe, die Bischöfe einzusetzen«. Was mit diesen Worten umständlich beschrieben wird, ist die Kirchenherrschaft des *princeps* (vgl. WERNER, wie Anm. 248), die der Papst nicht anerkennen, sondern einfach zur Kenntnis nehmen mußte. Auch LÖWE (wie Anm. 22) S. 100f. vertritt diese Auffassung, daß nämlich die Legation des Sergius keine frankenfeindliche Tendenz des Papstes offenbart, sondern auf Initiative Odilos zustandekam.

308 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 58, S. 108: *Et non solum Baioariam, sed etiam omnem Galliarum provinciam, donec te divina iusserit superesse maiestas, nostra vice per predicationem tibi coniunctam...* (Hervorhebungen von mir).

309 Aus mehreren Äußerungen des Papstes und des Legaten geht hervor, daß Bonifatius die Bischöfe beider Reichsteile zu Synoden versammeln sollte, was aber nur einmal 745 verwirklicht werden konnte. Nach der Übertragung des Legatenamtes im November 744 (vgl. vorige Anm.), spricht Zacharias im Oktober des folgenden Jahres von der im Frühjahr abgehaltenen Synode, die nach päpstlicher Weisung unter Bonifatius durch die Vermittlung Pippins und Karlmanns zusammengetreten sei (Brief Nr. 60, S. 121): *De synodo autem congregato apud Francorum provinciam mediantibus Pippino et Carlomanno excellentissimis filiis nostris iuxta nostrarum syllabarum commonitionem peragente nostra vice tua sanctitate...* Im gleichen Brief fordert er ihn S. 124 zur jährlichen Wiederholung solcher gesamtfränkischer Synoden auf (vgl. oben Anm. 285 und unseren Exkurs, der nachweist, daß mit *provincia Francorum* das gesamte Frankenreich bezeichnet wird). Auch in einem gleichzeitig an die geistlichen und weltlichen Würdenträger des Frankenreiches abgesandten Schreiben erwähnt Papst Zacharias die von Bonifatius geleitete Reichssynode (Brief Nr. 61, S. 124): *Referente nobis reverentissimo atque sanctissimo fratre nostro Bonifatio episcopo, quod, dum synodus aggregata esset in provincia vestra iuxta nostram commonitionem mediantibus filiis nostris Pippino et Carlomanno principibus vestris, peragente etiam vice nostra predicto Bonifatio...* Von der Ernsthaftigkeit des päpstlichen Auftrags zur Abhaltung gemeinsamer Synoden zeugen auch zwei Stellen in den Akten der Römischen Synode vom Herbst 745 (Brief Nr. 59). Zunächst berichtet Denehard, der Vertraute des Bonifatius (S. 109): *Dum iuxta sancti apostolatus praeceptionem meus dominus Bonifatius episcopus famulus pietatis vestrae in provincia Francorum synodum aggregasset...*, dann wird ein Brief des Legaten selbst verlesen, der vollständig in den Akten inseriert ist: *Notum enim sit paternitati vestrae, quia, postquam indigno mihi mandastis in provincia Francorum, sicut et ipsi rogaverunt, sacerdotali concilio et sinodali conventui praeesse, multas iniurias et persecutiones passus sum...* (S. 110, alle Hervorhebungen von mir). Vgl. dazu die abweichende Interpretation SCHIEFFERS (wie Anm. 22) S. 233f., die sich jedoch nur auf die in der vorigen Anmerkung zitierte Stelle stützt: »Die Formulierung erweckt kaum den Eindruck, daß der Papst, etwa im Hinblick auf die damals bevorstehende gesamtfränkische Synode von 745, die rechtliche Position des Bonifatius gegenüber Neustrien (gemeint ist Pippins Teilreich, d. Verf.) auf eine neue Grundlage habe stellen wollen.«

Verbindung nach Rom beschränkte³¹⁰. Nach dem Scheitern der Metropolitanverfassung glaubten Bonifatius und Zacharias offenbar noch, durch gesamtfränkische Synoden und ein für beide Reichsteile geltendes Vikariat wenigstens minimale Fortschritte in der kirchlichen Reform der westlichen Reichshälfte erzielen zu können³¹¹. Doch man war darin ganz von Pippin abhängig³¹², der dem Wirken des Legaten in seinem Reich schon bald ein Ende setzte³¹³. Die Ausschaltung des Bonifatius durch Pippin läßt sich also recht genau auf das Jahr 745³¹⁴ datieren,

310 Schon 743 war Bonifatius wegen der Pallienverleihung an die für Pippins Reichshälfte vorgesehenen Metropolen eingeschaltet worden, im Jahr darauf mußte er dem Papst gegenüber dann die Zurückweisung der Pallien begründen (vgl. oben Anm. 272 in der Mitte). Wir können bei diesem Vorgang gut verfolgen, wie die Ernennung zum Legaten durch den Papst erst dann erfolgt, wenn der zuständige princeps und die Großen in dessen Reichsteil zugestimmt haben. Nur mit Billigung Pippins, der ebenfalls in dieser Angelegenheit mit Rom korrespondierte, konnte Bonifatius offiziell wirken, das Einverständnis der Großen zur Abhaltung der Synode durch Bonifatius wird durch die Formulierung des Legaten in seinem auf der Römischen Synode 745 verlesenen Brief deutlich: ... *in provincia Francorum, sicut et ipsi rogaverunt, sacerdotali conventui praeesse*. (Brief Nr. 59, S. 110, Hervorhebung von mir). MOHR (wie Anm. 5) S. 27f. bezieht die in den Schreiben von 744 und 745 (vgl. oben Anm. 308 und 309) erwähnte Übertragung der Legatur für die *provincia Francorum* auf die Abhaltung der Synode von 742. Dabei versteht er unter *provincia Francorum* einmal das Teilreich Karlmanns (S. 24), dann wieder das »gesamtfränkische Reich« (S. 31), und zwar im ersten Fall in einem politischen, im zweiten in einem kirchlichen Sinne (ohne daß klar wird, was damit gemeint sein soll). Das *Concilium Germanicum* fand aber bekanntlich ohne Auftrag, ja ohne Wissen des Papstes statt, wie MOHR (S. 55, Anm. 35) selbst ausführt. Um seine These über die Bedeutung der Ketzer Aldebert und Clemens, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann (vgl. das Urteil von Folz und Dollinger an der oben am Ende der Anmerkung 236 angeführten Stelle), zu stützen, überträgt er (S. 62, Anm. 92) auch die auf die Häretiker bezüglichen Beschlüsse der gemeinsamen Synode von 745 auf »die ersten fränkischen Synoden unter Karlmann und Pippin«, obwohl an der von ihm selbst angeführten Stelle des Bonifatius-Briefes (Nr. 59, S. 109) nur von einer Synode gesprochen wird, in den Akten der Karlmann-Synoden 742 und 743 die Irrlehren der beiden Priester überhaupt nicht erwähnt sind und in Soissons nur Aldebert verdammt worden war.

311 Wird die vikariale Stellung des Bonifatius in bezug auf das Teilreich Pippins von SCHIEFFER unterschätzt (vgl. oben Anm. 309 gegen Ende), so stellt die Interpretation von MOHR (wie Anm. 5) eine Überschätzung dar. Kann man bei seinen Ausführungen auf S. 24 noch zweifeln, was mit den unklaren Begriffen wie »Aufgabengebiet«, »Befugnis« oder der Feststellung gemeint ist, daß dem Bonifatius von »Zacharias rückhaltlos das ganze fränkische Reichsgebiet... unterstellt« worden sei, so muß man aus seiner Darstellung S. 28f. schließen, daß ihm der Rang eines Patriarchen, der über den Erzbischöfen steht, vorschwebt.

312 Den entscheidenden Einfluß des Herrschers auf die Beziehungen fränkischer Prälaten mit dem Papst betonte schon Richard WEYL, *Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern*, Breslau 1892 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 40).

313 Spätestens 746 hat Pippin bei einer Anfrage in Rom den päpstlichen Legaten einfach übergangen, indem er den fränkischen Priester Ardobanius mit diesem Auftrag betraut (*Epistolae Bonifatii*, wie Anm. 63, Nr. 77, S. 160).

314 Nachdem die Reform in diesem Reichsteil 744 mit dem Scheitern der Metropolitanverfassung ins Stocken geraten war, beginnen mit dem im Herbst 745 in Rom verlesenen Brief (Nr. 59, bes. S. 110), der also im Frühjahr oder Sommer des Jahres geschrieben sein wird, die Klagen über Widerstände und Feindschaften bei seinen Reformbestrebungen. In einem weiteren Schreiben, das Zacharias im Mai 748 beantwortet hat, bat der resignierende Bonifatius sogar *ut sacerdos... dirigatur in partibus Franciae et Galliae ad concilia celebranda* (Brief Nr. 80, S. 177). Diese Äußerung erfolgte wohl unmittelbar nach der Abdankung Karlmanns, als der greise Missionar nach seinen Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Pippin und dem Adel, der sich jetzt anschickte, seinen Einfluß auf das gesamte Frankenreich auszudehnen, keine Hoffnung mehr hatte, unter diesem Hausmeier Anerkennung zu finden.

während er unter Karlmann noch 747 eine Teilreichssynode mit weitreichenden Beschlüssen abhielt. Erst unter Pippins Alleinherrschaft ist er dann ganz auf die Verwaltung des Bistums Mainz beschränkt.

Von der Legatur muß die Metropolitanwürde scharf unterschieden werden³¹⁵, wenn auch der Legat, solange es keine weitere Instanz über den Diözesanbischöfen gibt, mit Billigung des jeweiligen *princeps* alle Funktionen des Metropoliten übernehmen kann, wie die Weihe von Bischöfen, die Abhaltung von Synoden, die kanonische Errichtung der Sprengel, die Verbindung nach Rom und die Entscheidung bei Disziplinarfällen und in Fragen des Kirchenrechts. Dies war vor allem in Baiern der Fall, wo der päpstliche Legat zusammen mit Odilo 739 die kirchlichen Verhältnisse neu geordnet hatte, ohne daß das *regnum* eine Kirchenprovinz gebildet hätte³¹⁶. Bonifatius war ebensowenig wie ein anderer Bischof Metropolitan von Baiern.

Seine Kirchenprovinz umfaßte, wie wir gesehen haben, auch nicht ganz Austrasien oder das Teilreich Karlmanns in seinem Umfang nach dem Vertrag von Vieux-Poitiers³¹⁷. Sein Metropolitansprengel, zu dem die Diözesen Utrecht, Lüttich, Köln, Mainz, Worms, Speyer sowie die noch nicht endgültig kirchlich geordneten Gebiete

315 Diese Unterscheidung wird nicht immer beachtet. VAN DE KIEFT (wie Anm. 300) S. 57 kommt auf Grund der vom Erzbischof Bonifatius, den er zunächst als Metropolitan ohne Suffragane deutet (vgl. oben Anm. 300), 739 in Baiern eingesetzten Bischöfe und der neugegründeten Bistümer Erfurt, Büraburg, Würzburg und Eichstätt zu der Auffassung, daß dieser 741 (also vor der Gründung der Kirchenprovinz auf dem *Concilium Germanicum!*) acht Suffraganbistümer unter sich hatte. Ähnliches scheint SCHIEFFER (wie Anm. 22) anzunehmen, wenn er S. 208 feststellt, daß zum *Concilium Germanicum* die von Bonifatius »selber eingesetzten bairischen Bischöfe« nicht erschienen sind. Schuld daran war nicht nur das »gestörte Vertrauensverhältnis« zu Odilo, sondern die Tatsache, daß eben bairische Bischöfe dem bairischen *dux* und *princeps* unterstehen. Die Synoden sind keine Sympathieveranstaltungen für Bonifatius, sondern vom Herrscher einberufene Reichsversammlungen. WERNER (wie Anm. 248) Anm. 49 hat betont, daß Baiern unter Tassilo III. (in den Jahren 755/60 bis 774) seine eigenen Synoden abgehalten hat. Die Ansicht von WAITZ (wie Anm. 9) S. 42, daß Bonifatius »eine allgemeine erzbischöfliche Gewalt in allen deutschen Provinzen... zu keiner Zeit gehabt« habe, während die Legatur sich »auf alle Stämme und Kirchen« bezogen habe, muß also nicht »rektifiziert« werden, wie A. SIEKE, Die Entwicklung des Metropolitanwesens im Frankenreiche bis auf Bonifaz, Marburg 1899, glaubt S. 49 urteilen zu müssen. Sieke argumentiert, daß die Eingliederung der Bistümer des »Moselgebiets«, Alemanniens und Baierns nur nicht erwähnt war, weil die Bischöfe auf dem *Concilium Germanicum* fehlten. Daß mit den Bestimmungen des Kapitulars die erzbischöfliche Gewalt über ganz Austrasien übertragen wurde, ist nur Interpretation, und zwar, wie wir jetzt wissen, eine irriige. Es war genau umgekehrt: weil Baiern und das »Moselgebiet« nicht zum Reich Karlmanns und zur Kirchenprovinz des Bonifatius gehörten, fehlten die Bischöfe auf dem *Concilium Germanicum*.

316 LÖWE (wie Anm. 22) S. 100f. Aus der Anrede des Papstbriefes von 738, *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 44, S. 70: *Dilectissimis nobis episcopis in provincia Baioariorum et Alamannia constitutis Uiggo, Luidoni, Rydoldo et Phyphylo seu Addae Gregorius papa*, glaubt SEMMLER (wie Anm. 246) S. 352 schließen zu können, daß Baiern damals von der Kurie als »eine Art Kirchenprovinz« betrachtet wurde. Es handelt sich jedoch bei der Bezeichnung *provincia* in diesem Falle um einen Ausdruck, der in Rom, aber nicht nur dort, synonym für *regnum* verwendet wurde (vgl. unseren Exkurs). Damit entfällt aber auch die Voraussetzung für die von Semmler vorgeschlagene Deutung des erstgenannten Bischofs Wiggo als »Inhaber der praecipua sedes dieser Provinz«, für die nur Regensburg in Frage kommen könne. Der Lösung des heftig umstrittenen Problems, die genannten Bischöfe zu identifizieren, wäre man also keinen Schritt näher gekommen; die Forschung wird sich weiterhin damit beschäftigen müssen (vgl. REINDEL im Handbuch der bayerischen Geschichte, wie Anm. 243, S. 165–167).

317 Vgl. oben vor Anm. 263.

Hessens und Thüringens gehörten, erlaubte ihm weiterhin, die Mission der Sachsen voranzutreiben. Die Metropolitanwürde scheint in den Jahren nach 747 ohne konkrete Auswirkung geblieben zu sein, nach dem Tod des Missionars (754) geht die erzbischöfliche Würde an Chrodegang von Metz³¹⁸ über, dem als einzigem Erzbischof im Frankenreich die Weihe von Bischöfen und die Entscheidung in Fragen des Kirchenrechts oblag³¹⁹.

Daß Bonifatius, in welcher kirchenrechtlichen Stellung auch immer, mit den weltlichen Mächten zusammenarbeiten mußte³²⁰, verstand sich von selbst³²¹. Doch wurde hier bisher durch den Begriff der »Landeskirche« oft der falsche Eindruck erweckt, als bestünde diese Kirche neben und unabhängig von einem Herrscher, den man in einzelnen Fragen auch einmal übergehen könne. Sieht man aber mit K. F. Werner³²² diese Kirche als Einheit der einem *princeps* unterstehenden Bischöfe, dann entstehen keine Unklarheiten über Abgrenzungen und die Kirchenhoheit in bestimmten Gebieten³²³. Die ganze Problematik, ob Baiern nun eine Landeskirche war oder nicht, entscheidet sich dann an der Frage, ob es einen bairischen *princeps* gab. Die Eingliederung in die fränkische Kirche war also eine politische Frage, die erst 788 entschieden wurde. Der Papst und sein Legat konnten in dieser Beziehung keine eigenen Pläne verwirklichen, sondern nur die politischen Entscheidungen nachvollziehen³²⁴.

318 Die Bedeutung Chrodegangs als Fortsetzer des Bonifatius hat SCHIEFFER (wie Anm. 23) S. 30–37 ausführlich behandelt. Ob aber Chrodegangs erzbischöfliche Stellung wirklich nur für Austrasien galt, dessen Metropole Metz gewesen wäre, wie SCHIEFFER S. 34 annimmt, ist doch sehr fraglich, da ja vor dem Tod Chrodegangs kein weiterer Erzbischof im Frankenreich nachzuweisen ist. Auch FUHRMANN (wie Anm. 264) S. 8 spricht von der Zuständigkeit für Austrasien, die sich zeigte, als er bei einer Anfrage Luls von Mainz »über die engeren Grenzen seiner Kirchenprovinz« (Was immer damit gemeint sein mag – eine Metzger Kirchenprovinz hat es jedenfalls nie gegeben) hinausgriff.

319 SCHIEFFER (wie Anm. 23) S. 1461.

320 Ausführlich dargestellt von SANTE (wie Anm. 199) S. 197–226.

321 Man sollte deshalb nicht mit SCHIEFFER (wie Anm. 22), S. 247 davon sprechen, daß für den Angelsachsen »das Zusammenwirken mit dem politischen Herrscher Missions- und Reformprinzip war«. Er hatte gar keine andere Wahl, wenn er nicht von vornherein scheitern wollte.

322 Gerade am Beispiel Baierns hat WERNER (siehe oben Anm. 315) gezeigt, daß der *princeps* sich eben dadurch auszeichnet, daß er die seiner Herrschaft unterstehenden Bischöfe zu Synoden versammelt. Den Begriff der Landeskirche könnte man weiterhin verwenden, wenn man jeweils hinzufügen würde, wie weit dieses Land reicht und wie die Herrschaftsstruktur in dieser Kirche aussieht.

323 Dann ist es z. B. nicht verwunderlich, wenn der Rückhalt des Bonifatius an den Karolingern in der Salzburger Frage völlig »versagte« (SCHIEFFER, wie Anm. 22, S. 247).

324 Die Entscheidung des Papstes 743, einen besonderen Legaten für Baiern zu ernennen, bedeutete deshalb nicht, daß er »die Selbständigkeit der kleinen bayrischen Landeskirche gegen die fränkische« (LÖWE, wie Anm. 22, S. 99) stützte oder mit »einem handfesten diplomatischen Schritt zugunsten des Bayernherzogs« (ibid. S. 101) eingriff. Überhaupt sieht Löwe die Vorgänge so, als ob kirchliche Instanzen den *princeps* ernennen, etwa wenn er S. 106 f. feststellt, daß die Kurie die »aufrührerischen Herzöge« mit den gleichen Titeln anspricht wie die Hausmeier. Löwe sieht in der Tatsache, daß Eudo von Aquitanien und Odilo den *princeps*-Titel erhalten, offenbar eine Abwertung der von den Karolingern eingenommenen Stellung, wo doch Pippin und Karlmann diesen Titel »zur Betonung ihrer Königsgleichheit« geführt hätten. Der Papst gibt aber nur die tatsächlichen politischen Verhältnisse wieder. Völlig irreführend ist die Behauptung Löwes, auch die fränkischen Großen hätten diesen Titel erhalten (S. 107, Anm. 113). Daß ein großer Unterschied zwischen *princeps* im Singular und Plural besteht, betont WERNER (wie Anm. 248) S. 485. Daß der Papst und Bonifatius durch derartige Terminologie die Legitimität der Merowinger gegen die Karolinger vertreten haben, läßt sich ebensowenig beweisen wie die Behauptung, daß der Erzbischof mit seinem Brief an Grifo (Epistolae

Auch mit bedeutenden Adligen unterhalb des *princeps*-Rangs hat Bonifatius zusammengearbeitet, ohne daß dabei aber ein »Konflikt« mit dem Herrscher oder eine »Möglichkeit zu Eigenmächtigkeiten« des Adels entstanden wären³²⁵, denn es handelt sich jeweils um unterschiedliche Bereiche. An die östlichen Großen wenden sich der Missionar und der Papst, wenn es um eine Klostergründung, um die Ausstattung geplanter Bistümer ging, vor allem aber, wenn auf die Einhaltung kanonischer Vorschriften in den Eigenkirchen des Adels gedrungen wurde. Der *princeps* dagegen ist zuständig für die Einsetzung von Bischöfen, die Einberufung von Synoden, die Errichtung neuer Bistümer und Kirchenprovinzen sowie die Verurteilung von Häretikern.

Die rechtliche Stellung des Bonifatius als Missionar, Bischof und Legat erscheint also noch vielschichtiger, als man bisher anzunehmen geneigt war. Da es jetzt möglich ist, seine Funktionen den jeweiligen Herrschern und Amtsbereichen genauer zuzuordnen, wirkt sie aber weniger verworren und widersprüchlich.

5. Ergebnisse und Perspektiven

In der Geschichte der fränkischen Teilungen nimmt die Verfügung nach dem Tod Karl Martells insofern eine Sonderstellung ein, als hier zum ersten Mal das Reich von einem karolingischen Herrscher geteilt wurde. Das führte zunächst zu Unsicherheiten, die durch die Erbberechtigung von Karls jüngstem Sohn Grifo noch gefördert wurden, so daß vor dem Tod Karls bereits zwei verschiedene Teilungspläne aufgestellt waren, zunächst eine Zweiteilung, bei der Karlmann Austrasien, Thüringen und Alemannien, Pippin Neustrien, Burgund und die Provence erhielt.

Diese Aufteilung der *regna*, in der die Forschung bis heute die für die Jahre 741 bis 747 gültige Beschreibung der Teilreiche sieht, wurde aber noch im gleichen Jahr zugunsten Grifos geändert, der vom Vater ein Gebiet zugesprochen bekam, das etwa der späteren *Francia* entsprochen haben dürfte. Als Karlmann und Pippin nach dem Tod des Vaters ihren Halbbruder dann gewaltsam aus der Herrschaft verdrängt hatten, teilten sie in einem auf dem Aquitanienfeldzug 742 bei Vieux-Poitiers geschlossenen Vertrag Grifos Anteil.

Dabei blieb von den merowingischen *regna* nur Burgund unversehrt erhalten, während Neustrien und Austrasien geteilt wurden. Das Teilreich Karlmanns umfaßte danach die nördliche *Francia*, das östliche Austrasien (also Austrasien im Sinne des an die *Francia* anschließenden Nebenlandes, wie es seit Ende des 8. Jahrhunderts erscheint), Thüringen, Alemannien und den elsässischen Nordgau. Pippins Anteil

Bonifatii, wie Anm. 63, Nr. 48 S. 77f.) diesen gegen seine Brüder unterstützt habe. Der Brief, der mit ähnlichem Wortlaut auch an die anderen Söhne Karls ging (vgl. SCHIEFFER, wie Anm. 22, S. 199), ist mit Sicherheit vor Ausbruch der Kämpfe geschrieben.

325 LÖWE (wie Anm. 22) S. 93. Der Autor kommt vor allem deshalb zur Auffassung eines Konflikts zwischen Herrscher und Adel in bezug auf kirchliche Befugnisse, weil er S. 88 aus der »ausgedehnten Gruppe adliger Herren, Dynasten«, die dem »König« gegenübersteht, als Beispiel Odilo nennt, der aber nicht zu dieser Schicht gehört, sondern als *princeps* mit den Hausmeiern gleichgestellt ist, was Löwe selbst feststellt (vgl. vorige Anm.), ohne aber die entsprechenden verfassungsrechtlichen Schlüsse zu ziehen.

setzte sich aus dem Land zwischen Seine und Loire (Neustrien im späteren Sinne), der südlichen *Francia*, Burgund, der Provence und dem Sundgau des Elsaß zusammen.

Mit dieser Teilung begann die Bildung der neuen *regna Francia, Neustria* und *Austria*, wie wir sie aus dem 9. Jahrhundert kennen. Zwischen Teilung und *regna* besteht also im Verlaufe der fränkischen Geschichte ein wechselseitiges Verhältnis: die *regna* sind die Grundeinheiten bei der Zusammensetzung der Teilreiche, andererseits entstehen bei einer neuen Interessenlage gerade durch die Teilungen (wie auch durch die Errichtung von Unterkönigtümern) neue *regna*. Dabei ist zu beachten, daß das Betreiben nach einem Anteil an der *Francia* bewegendes Moment ist. Durch die merowingischen Teilungen unter jeweils vier Erben, die aber immer schnell auf drei reduziert wurden, hatten sich auf diese Weise die *regna* Burgund, Neustrien und Austrasien herausgebildet. Die Teilungen des 8. Jahrhunderts waren Zweiteilungen, bei denen karolingische Herrscher jeweils einen Anteil am Reichsgut und am Familienbesitz erhielten, so daß die *Francia* durch eine von Westen nach Osten verlaufende Linie getrennt wurde. Dadurch entstanden zugleich *Neustria* und *Austria* in einem neuen Sinne. Seit Verdun schließlich war, ausgehend von den inzwischen erworbenen *regna* Aquitanien, Baiern und Italien, das fränkische Kernland durch Nord-Süd-Linien geteilt, wodurch abermals gerade in der *Francia* neue Einheiten begründet wurden. Die Erforschung der geographischen Terminologie des Frankenreiches kann so genauer in ihrer Abhängigkeit von den politischen Veränderungen untersucht werden, wobei vor allem die *regna*-Struktur gegenüber Volkstumsbezeichnungen stärker berücksichtigt werden müßte³²⁶.

Die für die Jahre 742 bis 747 gültige Zusammensetzung der beiden Reichshälften läßt uns jetzt die fränkische Geschichte dieser Jahre in manchen Punkten klarer sehen. Das gilt in besonderem Maße für die von Bonifatius angeregte Neuordnung der Kirche. Das *Concilium Germanicum*, für dessen Datierung auf das Jahr 742 neue Gründe angeführt werden konnten, wurde durch die Erweiterung des Karlmann-Reiches bei der Teilung in Vieux-Poitiers nachträglich zur Provinzialsynode. Die Synode von 747 war kein gesamtfränkisches Konzil, das nur wegen des Widerstandes aus Kreisen des Adels mit 14 Teilnehmern (einschließlich Bonifatius) etwas schwach besucht war, sondern eine Teilreichssynode Karlmanns. Überhaupt wird man sich hüten müssen, allein aus der Anwesenheit oder dem Fehlen bestimmter Bischöfe auf einem Konzil auf deren Stellung zur Neuordnung der Kirche zu schließen, und die Anzahl der Bischöfe zum Maßstab für eine Beurteilung des jeweiligen Standes der Reform zu machen.

Die Errichtung von Kirchenprovinzen blieb in Pippins Teilreich in den Anfängen stecken, obwohl nach dem Vorbild des östlichen Reiches zwei Erzbischöfe eingesetzt worden waren. Karlmann hat jedoch in seinem Teilreich die Metropolitanverfassung trotz großer Widerstände unterstützt, die Erzbischöfe Bonifatius und Grimo (bzw. dessen Nachfolger Reginfrid) sehen wir bis 747 in der Funktion von Metropolit.

Die Stellung des Bonifatius ist, wie wir jetzt sehen, dadurch gekennzeichnet, daß er weder Metropolit ganz Austrasiens noch des gesamten Karlmann-Reiches in der nun gefundenen Zusammensetzung war. Sein umfassender Einfluß, den er durch sein für

326 Eine ausführliche Untersuchung zur *regna*-Struktur des Frankenreiches hat K. F. Werner angekündigt.

Germanien, Baiern und dann für das ganze Frankenreich geltendes Vikariat und Legatenamt erlangt hatte, brachte ihn aber auch in Bedrängnis, denn sein Amt war vom Wohlwollen des jeweiligen *princeps* abhängig. Da er als Metropolit gleichzeitig fest in die Kirchenorganisation Karlmanns eingegliedert war, mußte sein Legatenamt bei jeder Auseinandersetzung des Hausmeiers mit einem anderen *princeps* in Gefahr geraten. Eine derartige Situation entstand 743 beim Baiernfeldzug, als der Papst auf Verlangen Odilos einen anderen Legaten schickte, und dann wieder in den Jahren nach 745, als Pippin, gestützt auf den Adel seines Teilreiches, eine eigenständigere Politik trieb und den Einfluß des Bonifatius zurückdrängte, der auch unter der Alleinherrschaft Pippins nach Karlmanns Abdankung keine bedeutende Rolle mehr im Frankenreich spielen konnte.

Die klare Abgrenzung der Teilreiche ermöglicht auch eine genauere Zuordnung bedeutender Personen zu den beiden Hausmeiern. So verwundert es nun nicht mehr, daß Chrodegang von Metz, Milo von Trier und Reims sowie Ruthard und Fulrad sofort nach Übernahme der Alleinherrschaft durch Pippin die Politik dieses Hausmeiers entscheidend mitbestimmen, wenn wir sehen, daß sie bereits zu den Großen in Pippins Teilreich gehört haben³²⁷. Auch das Wirken Bischof Pirmins vollzog sich, ohne nur auf Alemannien ausgerichtet zu sein, in engster Anlehnung an diese Adelsfamilien im Teilreich Pippins. Erst nach 747 war er im alemannischen Dukat an Klostergründungen beteiligt³²⁸.

Immer deutlicher aber wird jetzt, daß der jüngere der Brüder nach einer kurzen Phase 741 bis 744, in denen die Initiative bei Karlmann lag, die Politik des Vaters fortsetzte, während Karlmann doch zu hastig und ohne Rücksicht auf die realen Machtverhältnisse zu Werke ging. Sein Eintritt ins Kloster muß wohl doch als Ausdruck seines Scheiterns angesehen werden, wobei religiöse Gründe auch eine Rolle gespielt haben mögen³²⁹. Wenn wir hier einmal weitere Aufschlüsse erhalten,

327 Bei der Einordnung weiterer bedeutender Adliger bleiben der Personenforschung noch schwierige Identifizierungsaufgaben. So scheint es sich bei dem Papstbrief von 748 an dreizehn *virii magnifici* (Epistolae Bonifatii, wie Anm. 63, Nr. 83, S. 185 f.) um eine Aufforderung an die Großen des bisher Karlmann unterstehenden Teilreiches zu handeln. Zur Auflösung einzelner Namen vgl. WERNER (wie Anm. 88) S. 121, Anm. 139; BOSL (wie Anm. 128) S. 74 ff.; Wilhelm STÖRMER, Eine Adelsgruppe um die Fuldaer Äbte Sturmi und Eigil und den Holzkirchener Klostergründer Troand. Beobachtungen zum bayrisch-alemannisch-ostfränkischen Adel des 8./9. Jahrhunderts, in: Gesellschaft und Herrschaft, Festschrift Karl Bosl, München 1969, S. 1–34 und Hans WERLE, Eigenkirchenherren im bonifatianischen Mainz, in: Festschrift Karl Siegfried Bader, Zürich u. a. 1965, S. 469–484.

328 Die enge Verbindung Pirmins mit der Sippe der Widonen ist immer wieder festgestellt worden, vgl. A. FATH, Untersuchungen zur ältesten Geschichte des nachmaligen Stiftes Zell in der Nordpfalz, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 1 (1949) (Genealogie S. 23); Eugen EWIG, Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum, Trier 1954, S. 142. Neuerdings ist durch die Untersuchung von Peter MORAW, Das Stift St. Philipp zu Zell in der Pfalz. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte, Heidelberg 1964 (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 9) S. 77 ff., auch die wichtige Frage nach dem Angehörigen aus dem Widonenhaus, der die Pirmin-Gründung Hornbach so reich ausgestattet hat, geklärt.

329 Mit dieser Frage haben sich zwei Arbeiten beschäftigt, die darin übereinstimmen, daß sie zumindest für die Zeit bis 747 das Verhältnis zwischen den karolingischen Brüdern in voller Harmonie sehen und folglich für die Entsagung Karlmanns nur religiöse Gründe gelten lassen: Carl RODENBERG, Pippin, Karlmann und Papst Stephan II., Berlin 1923 (Historische Studien, 152); Georgine TANGL, Die

kann der Einfluß des fränkischen Adels ebenso wie das Zusammengehen der Karolinger mit dem Papsttum, die Romverbundenheit der fränkischen »Landeskirche« gerade im unterschiedlichen Verlauf dieser Entwicklungen bei Karlmann und Pippin genauer beurteilt werden^{329a}.

EXKURS

Gallia, Francia und *Germania* in der Briefsammlung des Bonifatius

Im Zusammenhang mit den Bezeichnungen für die fränkischen Teilreiche, die Kirchenprovinzen und die Rechtsstellung des Bonifatius tauchen immer wieder die Begriffe *Gallia*, *Francia* und *Germania* auf. Da die Begriffe nur im Zusammenhang abgeklärt werden können und in den Arbeiten, die sich bisher, oft freilich nur am Rande, mit diesem Problem beschäftigt haben³³⁰ ganz gegensätzliche Auffassungen vertreten worden sind, soll die Verwendung dieser politisch-geographischen Begriffe in den Briefen des Bonifatius, der ausführlichsten Quelle für die Terminologie des 8. Jahrhunderts, nochmals eingehender untersucht werden.

Margret Lugge hat in ihrer Arbeit über »Gallia« und »Francia« im Mittelalter ein Kapitel »Gallia und Germania im kirchlichen Sprachgebrauch« überschrieben³³¹. In

Sendung des ehemaligen Hausmeiers Karlmann in das Frankenreich im Jahre 754 und der Konflikt der Brüder, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 40 (1960) S. 1–42. Während Dieter RIESENBERGER, Zur Geschichte des Hausmeiers Karlmann, in: Westfälische Zs. 120 (1970) S. 271–285 erstmals stärker auf den politischen Gegensatz der Brüder abgehoben hatte, betont Karl Heinrich KRÜGER, Königskonversionen im 8. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 7 (1973) S. 169–222, besonders S. 183–200 wieder die religiöse Motivation für den Klostereintritt.

329a Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind teilweise eingeflossen in die Darstellung von K. F. WERNER, Les origines (avant l'an mil), Paris 1984 (Histoire de France, hg. von Jean FAVIER, Bd. 1) S. 364 f.

330 Genannt sei vor allem die Untersuchung von LUGGE (wie Anm. 20), die die ältere Literatur verzeichnet. Herangezogen wurden ferner: FUHRMANN (wie Anm. 264) S. 4–8; Hans BARION, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters, Bonn/Köln 1931 (Kanonistische Studien und Texte 5 und 6) S. 328. MOHR (wie Anm. 5) S. 24; Rolf SPRANDEL, Der merowingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins, Freiburg i. Br. 1957 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, 5) S. 77–79 und EWIG (wie Anm. 21) S. 625–644. Zur Bedeutung des Wortes *provincia* auch: WAITZ (wie Anm. 9) S. 355–357, Karl BOSL, Das »jüngere« bayerische Stammesherzogtum der Luitpoldinger, in: Zs. für bayerische Landesgeschichte 18 (1955) S. 144–172; Friedrich PRINZ, Bayern vom Zeitalter der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft (788–1180), Teil 2: Die innere Entwicklung: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft, in: Handbuch der bayerischen Geschichte (wie Anm. 243) S. 270 und Elisabeth GARMS-CORNIDES, Die langobardischen Fürstentitel (774–1077), in: Intitulatio 2. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, hg. von Herwig WOLFRAM (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 24) Köln/Wien 1973, S. 425–432. Über den gesamten Fragenkomplex hat zuletzt ausführlich gehandelt EWIG, Beobachtungen (sonst wie Anm. 11) S. 101–109.

331 Wie Anm. 20, S. 43–51.

einer methodischen Vorbemerkung problematisiert die Autorin zunächst sehr richtig die »Trennung von kirchlicher und politischer Welt für eine Zeit . . ., die gerade durch die enge Verknüpfung beider ihr Gepräge erhalten hat«³³². Dann unterscheidet sie aber doch zwischen »politisch-geographischer und kirchlich-verwaltungstechnischer« Terminologie. Erstere müsse in den Schriftstücken der Könige, letztere in Schreiben der Päpste ihren Niederschlag gefunden haben. Eine klare Trennung sei aber nicht möglich, weil die königlichen Kanzleien von Klerikern betrieben wurden und weil nicht immer auszumachen sei, ob der Papst sich an den König als politischen Herrscher oder als den Organisator der Kirche wandte³³³. Hier wird nun doch wieder ein Gegensatz aufgebaut, der sich in den Quellen nicht nachweisen läßt. Wenn aber die Terminologie der Papstbriefe in bestimmten Fällen von der im Frankenreich üblichen abweicht, so handelt es sich nicht um kirchlichen, sondern um römischen Sprachgebrauch. Daß kirchliche und politische Verwaltungseinheiten mit gleichen Begriffen bezeichnet werden, bedeutet nicht, daß sie nicht unterschieden werden können. In der Verbindung *archiepiscopus provinciae* ist *provincia* als Kirchenprovinz aufzufassen; der Ausdruck *princeps provinciae* weist auf eine Bedeutung als politische Verwaltungseinheit, nämlich im Sinne von *regnum* hin, gleichgültig, ob der jeweilige Autor Kleriker oder Laie ist. Wir wollen dies im einzelnen zeigen und ausgehend von *provincia* die Begriffe *Gallia*, *Francia* und *Germania* abgrenzen.

Wir wissen, daß *provincia* in dieser Zeit sehr oft die Bedeutung von *regnum* hat³³⁴, und zwar *regnum* als Verwaltungseinheit des fränkischen Reiches wie als Gesamtreich³³⁵. In der Briefsammlung des Bonifatius werden als *provincia* Sachsen³³⁶,

332 Ibid. S. 43.

333 Ibid. S. 43f.

334 GARMS-CORNIDES (wie Anm. 330) S. 425–427. Der Deutung, daß *provincia* auch als Gebiet geltenden Rechts aufzufassen ist, wird man zustimmen können, doch nicht in dem Sinne, daß es sich dabei um eine abweichende, eigenständige Bedeutung handelt. Vielmehr handelt es sich sekundär um das Gebiet einheitlichen Rechts, das der *princeps* als Gesetzgeber in seinem *regnum* erlassen hat. Als Beispiel dafür, daß auch in Rechtsquellen *provincia* und *regnum* sich auf denselben Herrschaftsbereich beziehen, wenn auch *provincia* eher das geographische Gebiet, *regnum* die Herrschaftsfunktion bezeichnen mag, bietet die berühmte Stelle in der Lex Alamannorum (Recensio Lantfridana) hg. von Karl August ECKHARDT, *Leges Alamannorum*, Bd. 2, Witzzenhausen 1962, 35, S. 37: *Si quis dux habens filium contumacem et malum, ut revelare conetur contra patrem suum per stultitiam suam vel per consilium malorum hominum, qui volunt dissipare provinciam, et hostiliter surrexerit contra patrem suum, dum adhuc pater eius potens est et utilitatem regis potest facere et exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere, et filius eius eum vult dishonorare aut per raptum regnum eius possedere, non obteneat quod incoavit.*

335 GARMS-CORNIDES (wie vorige Anm.) hat bei ihrer Untersuchung langobardischer Fürstentitel von 774–1077 nur eine Auswahl von *provincia*-Belegen aus der 1. Hälfte des 8. Jh. zusammengestellt und sich zudem fast ausschließlich auf Baiern beschränkt. Ein vergleichbarer Abschnitt fehlt leider bei WOLFRAM in: *Intitulatio 1* (wie Anm. 34). Für die Interpretation von *provincia* als »Grafschaft, missatischer Bereich, Herzogtum, Regnum« (S. 432) gilt das gleiche wie bei der Unterscheidung von *regnum* und Gebiet gleichen Rechts, nämlich daß dies keine Nebenbedeutungen von *provincia* sind, sondern daß sie alle unter der Bedeutung von *regnum* subsumiert werden können.

336 *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 21, S. 35 (fehlt unter *provincia* im Register der Edition von TANGL).

Baiern³³⁷, Italia³³⁸, Friesland³³⁹ und Thüringen³⁴⁰ bezeichnet. Die *regna* der Angelsachsen werden im Plural *provinciae* genannt³⁴¹ während König Aelbwald von Ostanglien von *provincia nostra* spricht³⁴².

Aber auch *Gallia*, *Francia* und *Germania* werden in Verbindung mit *provincia* gebraucht. Vor allem *Germania* ist sehr häufig genannt und meint in den meisten Fällen das rechtsrheinische Missionsgebiet des Bonifatius³⁴³. Sieht man von einem verurteilten Papstbrief³⁴⁴ ab, so erscheint es als *provincia* aber nur im Plural³⁴⁵ oder als in Bistumssprengel einzuteilendes Gebiet³⁴⁶. Schließlich wird Bonifatius in einem Brief des Kardinaldiakons Gemmulus von 743 als *archiepiscopus provinciae Germaniae* angeredet³⁴⁷. Im letzteren Fall ist die 742 von Karlmann begründete Kirchenprovinz gemeint, die 745 Köln als Metropole erhalten sollte und in der verurteilten Urkunde von 751 (?), deren Aussagewert aber gesichert ist, genau abgegrenzt wurde³⁴⁸. Sie umfaßt im Osten das germanische Missionsgebiet, im Westen die Bistümer Utrecht, Köln, Tongern-Lüttich, Mainz, Worms und Speyer, ist also aus der rechtsrheinischen *Germania* und den römischen Provinzen *Germania I* und *II*

337 Ibid. Nr. 44, S. 70; Nr. 45, S. 72; Nr. 58, S. 107; Nr. 68, S. 141. Über die Bezeichnungen Baierns als *provincia* haben neben GARMS-CORNIDES (wie Anm. 330) S. 427 auch PRINZ und BOSL (beide wie Anm. 330) gehandelt. Abzulehnen sind aber die Ausführungen über einen Doppelsinn Kirchenprovinz-»Land« (GARMS-CORNIDES, S. 427, Anm. 37) sowie über die Existenz einer bayrischen Kirchenprovinz vor der Einsetzung eines Erzbischofs (BOSL, S. 336: »das zur »Kirchenprovinz« erhobene Stammesland«). Eine Kirchenprovinz im kanonischen Sinne entsteht erst mit der Einsetzung eines Metropoliten. Sie kann auch erst nach der Einrichtung von Bistümern und Abgrenzung von Diözesen gebildet werden, Baiern wird in Brief Nr. 45, S. 72 aber schon vor der Wiederaufrichtung kirchlicher Ordnung als *provincia* bezeichnet. Daß Bonifatius nicht Metropolit von Baiern war, wurde oben vor Anm. 317 gezeigt.

338 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 73, S. 151.

339 Ibid. Nr. 79, S. 171.

340 Ibid. Nr. 113, S. 245; Nr. 43, S. 68.

341 Ibid. Nr. 73, S. 152; Nr. 116, S. 250.

342 Ibid. Nr. 81, S. 181.

343 Ibid. Nr. 50, S. 81; Nr. 63, S. 130f. in der Verbindung in *Germaniae partibus* Nr. 17, S. 30; Nr. 52, S. 93; Nr. 53, S. 94; Nr. 87, S. 195.

344 Ibid. Nr. 88, S. 201.

345 Ibid. Nr. 43, S. 68 von etwa 738: *Gregorius papa universis optimatibus et populo provinciarum Germaniae, Thuringis et Hassis, Bortharis et Nistresis, Uuedreciis et Lognais, Suduodis et Graffeltis vel omnibus in orientali plaga constitutis*. Thüringen, bereits selbst als *provincia* bezeichnet (vgl. oben Anm. 340), bildet also eine der Provinzen der *Germania*. Über die z. T. verderbten Namen der restlichen Bewohner Germaniens vgl. GROSSMANN (wie Anm. 22) S. 236–239, wo zur neueren Literatur über dieses Problem kritisch Stellung genommen wird.

346 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 50, S. 81: *Necesse quoque habemus indicare paternitati vestrae, quia per Dei gratiam Germaniae populis aliquantulum percussis vel correctis tres ordinavimus episcopos et provinciam in tres parrochias discrevimus*. Die *Germania* wird gar nicht direkt als *provincia* bezeichnet; Bonifatius spricht von den Völkern der *Germania*, für die er die Bischöfe eingesetzt habe. Außerdem habe er das Gebiet in Diözesen eingeteilt. Keinesfalls kann hier *provincia* als Kirchenprovinz verstanden werden; ebenso wie für Baiern (vgl. Anm. 337) gilt auch hier, daß die Einrichtung eines Metropolitanverbandes erst nach Errichtung der Bistümer möglich ist.

347 Ibid. Nr. 54, S. 96.

348 Vgl. Anm. 344. Ausführlich zu diesem Brief oben 4.1 und 4.4. Mit Kirchenprovinz ist *provincia* auch zu übersetzen in Brief Nr. 57, S. 103; Nr. 75, S. 158; Nr. 78, S. 164; Nr. 80, S. 178; Nr. 91, S. 207.

zusammengesetzt³⁴⁹, es fehlt lediglich die Straßburger Diözese. Die Kirchenprovinz *Germania* war also größer als der Missionssprengel, was Papst Zacharias ausdrücklich bestätigt³⁵⁰.

Nun ist aber auch behauptet worden, *Germania* sei mit der *provincia Francorum* identisch, die in den Bonifatiusbriefen mehrfach genannt ist³⁵¹. Beides seien Bezeichnungen für Karlmanns Teilreich, das unter dem Erzbischof Bonifatius einen Metropolitanverband bilde. Wir haben oben gesehen, daß die Kirchenprovinz des Bonifatius nicht ganz Austrasien, aber auch nicht das gesamte Karlmann-Reich umfaßte. Was mit *Germania* gemeint ist, nämlich einmal das rechtsrheinische Missionsgebiet, dann aber auch die 742 begründete Kirchenprovinz, glauben wir deutlich gemacht zu haben³⁵². Es bleibt zu untersuchen, was unter *provincia Francorum* zu verstehen ist.

Der Ausdruck begegnet in den Bonifatius-Briefen fast ausschließlich im Zusammenhang mit dem 745 abgehaltenen Konzil des gesamten Frankenreiches, das durch die Mitwirkung von Karlmann und Pippin zustande kam³⁵³. Das in gemeinsamer

349 Schon in römischer Zeit war der Begriff *Germania* doppeldeutig, worauf EWIG, Beobachtungen (sonst wie Anm. 11) S. 103 hinweist. Ähnlich auch SPRANDEL (wie Anm. 330) S. 77–79 und LUGGE (wie Anm. 20) S. 12–16.

350 Brief Nr. 88, S. 202: *At ubi vero Deus praedicationem tuam auxit, obtinere tibi cathedralem ecclesiam... confirmare debemus...* Trotzdem behauptet LUGGE (wie Anm. 20) S. 48 das Gegenteil: »Der Legat Germaniens wirkte in Karlmanns Reich, östlich und westlich des Rheines also, wenn auch die eigentliche *provincia Germaniae* ... ein engeres Feld war«. Zum Missionssprengel *Germania* zählt die Verfasserin auch *Baioaria* und *Alamannia*, die in Brief 43 (s.o. Anm. 345) unter der Bezeichnung *in orientali plaga* zu subsumieren seien. Der Brief wendet sich jedoch an eine Bevölkerung, die noch nicht lange christianisiert ist und noch keine feste Kirchenorganisation hat (... *episcopos vel presbiteros, quos ipse ordinaverit...*, S. 69), während die Bischöfe Baierns und Alemanniens im gleichen Jahr 738 einen Brief (Nr. 44, S. 70f.) erhalten, der auf ihre besondere Situation eingeht.

351 So vor allem FUHRMANN (wie Anm. 264) S. 7 mit Anm. 25. Seine Argumentation, daß die *provincia Germania* mit der *provincia Francorum* identisch sei, weil beide als *provincia* bezeichnet werden, kann man schlechterdings nicht nachvollziehen. Er stützt sich dabei auf BARION (wie Anm. 330) S. 328, Anm. 12, der aber an dieser Stelle *Germania* und *provincia Francorum* sehr wohl unterscheidet. LUGGE (wie Anm. 20) S. 48, Anm. 218 schließt sich Fuhrmann in diesem Punkt ausdrücklich an.

352 Diese Unterscheidung wird auch bei EWIG, Beobachtungen (sonst wie Anm. 11) S. 104 nicht gemacht, so daß er zu dem Ergebnis kommt: »Die Wirksamkeit des heiligen Bonifatius bezeichnet eine Wende in der Geschichte des Germanienbegriffs auf dem Kontinent. Im Briefwechsel des großen Angelsachsen erscheint Germanien als das rechtsrheinische Missionsgebiet, das von der *Francia* (Teilreich Karlmanns) und *Gallia* (Teilreich Pippins) klar abgehoben ist.« Das ist nun völlig unverständlich, da doch das rechtsrheinische Germanien zu Karlmanns Teilreich gehörte. Es wurde zwar mit Recht betont, daß der Rhein Gallien und Germanien trennt (Konrad LÜBECK, Der Primat der Fuldaer Äbte im Mittelalter, in: Zs. für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 33 (1944) S. 277–301, dort S. 285 ff. und K. F. WERNER, Artikel: Deutschland, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München 1985, Sp. 783), dann gilt dies eben nicht für die römischen Provinzen *Germania I* und *II*, die ja Teile der *Diocesis Galliarum* waren. EWIG (wie Anm. 11) S. 106 stellt fest, daß »die Stellung von Mainz, das *metropolis Germaniae* war, aber selbst in Gallien lag, merkwürdig ambivalent« scheint. Doch nicht die Stellung von Mainz, sondern die Bedeutung von *Germania* ist ambivalent. *Metropolis Germaniae* weist auf die Mainzer Kirchenprovinz, die Lage in Gallien sagt, daß Mainz nicht zum rechtsrheinischen, »freien« Germanien gehörte. LÜBECK (wie oben in dieser Anmerkung) hat S. 285 an den für Fulda bis zum Jahr 1151 ausgestellten Papsturkunden gezeigt, daß das Gebiet rechts und links des Rheins zwar fast durchweg mit dem Ausdruck *Gallia seu Germania* bzw. *Gallia et Germania* bezeichnet wird, daß aber dafür auch *tota Germania* oder *Germania* allein stehen kann.

353 *Epistolae Bonifatii* (wie Anm. 63) Nr. 60, S. 120–125; wo der Begriff wiederholt auftaucht. S. 121: *De synodo autem congregato apud Francorum provinciam mediantibus Pippino et Carlomanno...* Im

Synode und Reichsversammlung vereinte Frankenreich mit einem von beiden Hausmeiern eingesetzten Merowingerkönig heißt also *provincia Francorum*. Damit soll aber nicht die These von einem besonderen, kirchlichen Sprachgebrauch vertreten werden, denn Bonifatius nennt das Teilreich Karlmanns auch *pars regni Francorum*³⁵⁴, was der Papst in seinem Antwortschreiben aufgreift³⁵⁵. *Provincia Germania* und *provincia Francorum* sind also nicht identisch, keine der beiden Bezeichnungen trifft aber auch auf Austrasien oder auf das Teilreich Karlmanns zu, wie wir es neu bestimmt haben³⁵⁶.

Das Frankenreich erscheint im Briefwechsel des Bonifatius meistens als Einheit von *Gallia* und *Francia*, auch in der Zeit, als es nicht geteilt war³⁵⁷. Besonders häufig wird diese Formel, wenn auch in Abwandlungen, in den Briefen der Jahre 742 bis 748³⁵⁸ gebraucht³⁵⁹. Da schließlich auch *Gallia*, wenn auch in Ableitungen, für das Gesamt-

selben Brief wird auch von den *principes Francorum*, vom *palatium regis Francorum* und den *Franci* schlechthin gesprochen. Die Interpretation des Briefes müßte völlig in die Irre gehen, wenn man hierbei jeweils nur an das Teilreich Karlmanns denken würde. *Provincia Francorum* ist das Frankenreich auch genannt in den Akten der römischen Synode vom gleichen Jahr (Epistolae Bonifatii, wie Anm. 63, Nr. 58, S. 109f.), wo die Verurteilung der Ketzer Aldebert und Clemens auf dem fränkischen Konzil behandelt wird. Auch in der schon mehrmals herangezogenen Bestätigungsurkunde des Papstes für den Metropolitansitz des Bonifatius (Brief Nr. 88, S. 202; Entstehungszeit wahrscheinlich 745, vgl. TANGL, ebd. S. 201, Anm. 1) wird von einer Synode gesprochen, die Bonifatius im Auftrag des Papstes in *provincia Francorum* abgehalten habe. In Karlmanns Teilreich gab es bis dahin mindestens zwei Synoden, auch wenn man die gesamtfränkische von 745 nicht mitzählt. Diese ist aber als einzige Synode in *provincia Francorum* hier gemeint. Ein weiterer Beleg ist zu finden in Brief Nr. 57, S. 104. Zacharias spricht über die durch Karlmann und Pippin unterstützten Fortschritte in der Reform der fränkischen Kirche und die Übersendung der Pallien an die neubestellten Erzbischöfe von Rouen, Reims und Sens, um dann fortzufahren: *Retulisti etiam nobis, ... quod duos pseudoprophetas in eadem Francorum provincia repperisses*. Es handelt sich wiederum um Aldebert und Clemens, deren Lehre auf dem gesamtfränkischen Konzil verurteilt wird.

354 Brief Nr. 50, S. 82: *Carlomannus dux Francorum me arcessitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum cepere congregare*.

355 Ibid. Nr. 51, S. 87. Interessant in diesem Zusammenhang die Anrede in einem Brief des Codex Carolinus aus dem Jahr 756: *Dominis excellentissimis Pippino, Carolo et Carlomanno, tribus regibus et nostris Romanorum patriciis, seu omnibus episcopis, abbatibus, presbiteris et monachis seu gloriosis ducibus, comitibus vel cuncto exercitui regni et provincie Francorum Stephanus papa et omnes episcopi, presbiteri, diacones seu duces, cartularii, comites, tribunentes et universus populus et exercitus Romanorum, omnes in afflictione positi* (Hervorhebungen von mir).

356 Bezeichnend ist, daß die Autoren, die *provincia Francorum* als Reich Karlmanns auffassen, entweder keine Belege angeben, wie EWIG, Beobachtungen (sonst wie Anm. 11) S. 104, oder aber auf Stellen verweisen, die darüber gar nichts oder das genaue Gegenteil aussagen: So bei FUHRMANN (wie Anm. 264) S. 7, Anm. 25; MOHR (wie Anm. 5) S. 24 mit Anm. 53; LUGGE (wie Anm. 20) S. 48 mit Anm. 218.

357 Bonifatii Epistolae (wie Anm. 63) Nr. 32, S. 56 von 735: *sacerdotes per totam Franciam et per Gallias*.

358 Mehrere Papstbriefe von 748 beantworten Schreiben des Bonifatius und der fränkischen Bischöfe aus dem Vorjahr, sie stehen also noch unter dem Eindruck des geteilten Reiches.

359 Brief Nr. 59, S. 110 von 745: *... populum Francorum et Gallorum corrigere studentis...* Ibid. Nr. 61, S. 125 vom gleichen Jahr: *... episcopis... per Gallias et Francorum provincias constitutis*. Ibid. Nr. 78, S. 165 von 747: *... principes (sc. Karlmann und Pippin) Francorum et Gallorum*. Im gleichen Brief S. 169: *... civitates in Longobardia vel in Francia aut in Gallia...* Ibid. Nr. 80, S. 177 von 748: *... ut sacerdos a nobis dirigatur in partibus Franciae et Galliae ad concilia celebranda*. Ibid. Nr. 84, S. 189 im gleichen Jahr: *... Francorum et Galliarum gentes...*

reich steht³⁶⁰, ist die These, daß *Francia* Karlmanns und *Gallia* Pippins Teilreich bezeichnet³⁶¹, so eindeutig nicht zu belegen. Doch in dem Papstbrief von 748, der zunächst von *partibus Franciae und Galliae* spricht und dann die Denkschrift der Bischöfe *partis Francorum* erwähnt, meint *pars Francorum* wohl das Karlmann-Reich, das ja auch in Brief 50 als *pars regni Francorum* bezeichnet wird³⁶². Damit stimmt unsere These überein, daß es sich bei den Bischöfen, die in einem anderen Papstbrief³⁶³ namentlich genannt sind, um die Teilnehmer einer Synode in Karlmanns Teilreich handelt³⁶⁴.

Unsere Betrachtung der politisch-geographischen Terminologie muß notgedrungen unvollständig bleiben, da ein Vergleich mit zeitgenössischen Quellen nur vereinzelt vorgenommen werden konnte. An dem relativ reichlichen Material der Briefsammlung des Bonifatius konnte aber aufgezeigt werden, wie man es im 8. Jahrhundert verstand, mit einer kaum veränderten Terminologie den sich dauernd wandelnden politischen Gegebenheiten gerecht zu werden. Gerade am Begriff *Germania* sieht man, daß dies ohne große Brüche möglich war, und die Wirksamkeit des Bonifatius hier keine Zäsur bedeutet. Die politisch-geographische Terminologie dieser Zeit ist aber weitere vergleichende Untersuchungen wert.

360 Ibid. Nr. 58, S. 108 von 744: ... *omnem Galliarum provinciam*... In der Interpretation dieser Stelle hat EWIG, Beobachtungen (sonst wie Anm. 11) S. 104 mit Recht LUGGE (wie Anm. 20) S. 48, die unter dieser Bezeichnung nur Pippins Teilreich verstehen will, korrigiert. Im gleichen Brief S. 106 werden Pippin und Karlmann als *principes Galliarum* bezeichnet: ... *eo quod antea nobis una cum memoratis principibus Galliarum pro tribus palliis suggessisti et postea pro solo Grimone*. Schließlich werden in Brief 117 von 759/765 Gallien und Britannien gegenübergestellt, S. 252: ... *in Britanniae vel in Galliae partibus*...

361 EWIG und LUGGE an den in der vorigen Anm. genannten Stellen.

362 Vgl. oben Anm. 354.

363 Epistolae Bonifatii (wie Anm. 63) Nr. 82, S. 182.

364 Siehe oben vor Anm. 202.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

Le partage du royaume franc à Vieux-Poitiers (742) et la réforme de l'Église dans les parties gouvernées respectivement par Carloman et de Pépin. Au sujet des limites de l'influence de saint Boniface. – Après la mort de Charles Martel et l'élimination de leur frère Grifo, Carloman et Pépin ont partagé en 742 à Vieux-Poitiers, lors d'une campagne commune en Aquitaine, le royaume franc. Le contenu et l'importance de ce partage n'ont guère été reconnus jusqu'ici, ni étudiés en comparaison avec les deux règlements de succession prévus par Charles Martel (le premier de ces règlements faisant héritiers Carloman et Pépin: le second, les mêmes mais aussi son fils Grifo, qu'il avait eu d'un second mariage). Dans la première partie de l'article (basé sur une thèse de doctorat présentée à l'Université de Mannheim), l'auteur examine le tracé de la frontière qui, à partir du partage de 742, séparait la part du royaume échue à Carloman de celle qu'a reçue Pépin. La première comprenait, en dehors de la Germanie, le nord de la Gaule – du Rhin jusqu'à la Seine – avec Cologne, Liège, Laon, Noyon, Meaux, Senlis, Beauvais, Rouen. Quant à Pépin, il obtenait tout ce qui était au sud de cette ligne avec, entre autre, Reims, Metz et Trèves, donc des cités importantes de l'Austrasie. Finalement, l'auteur conclut à l'appartenance de l'évêché de Strasbourg et de l'Alemannie au *regnum* de Carloman, tandis que l'évêché de Bâle, avec le sud de l'Alsace – partagé après la fin du duché mérovingien – appartenait à Pépin. Ces résultats importants sont basés sur une nouvelle interprétation et datation des fameux synodes de réforme de l'Église de l'époque ainsi que des listes des évêques ayant participé à ces synodes. Une deuxième partie fait mieux comprendre l'étendue de l'action de saint Boniface, limitée dans l'essentiel à la partie du royaume franc gouvernée par Carloman. Après l'abdication de ce dernier en 747, son influence se limitait surtout à l'évêché de Mayence et aux milieux anglo-saxons qui l'entouraient, les relations avec Pépin et la partie du clergé franc derrière celui-ci n'ayant été jamais très bonnes.

En appendice, l'auteur étudie la terminologie politico-géographique au sujet des notions de *Germania*, *provincia Francorum*, *Gallia* etc. en ce qui concerne l'époque en question.